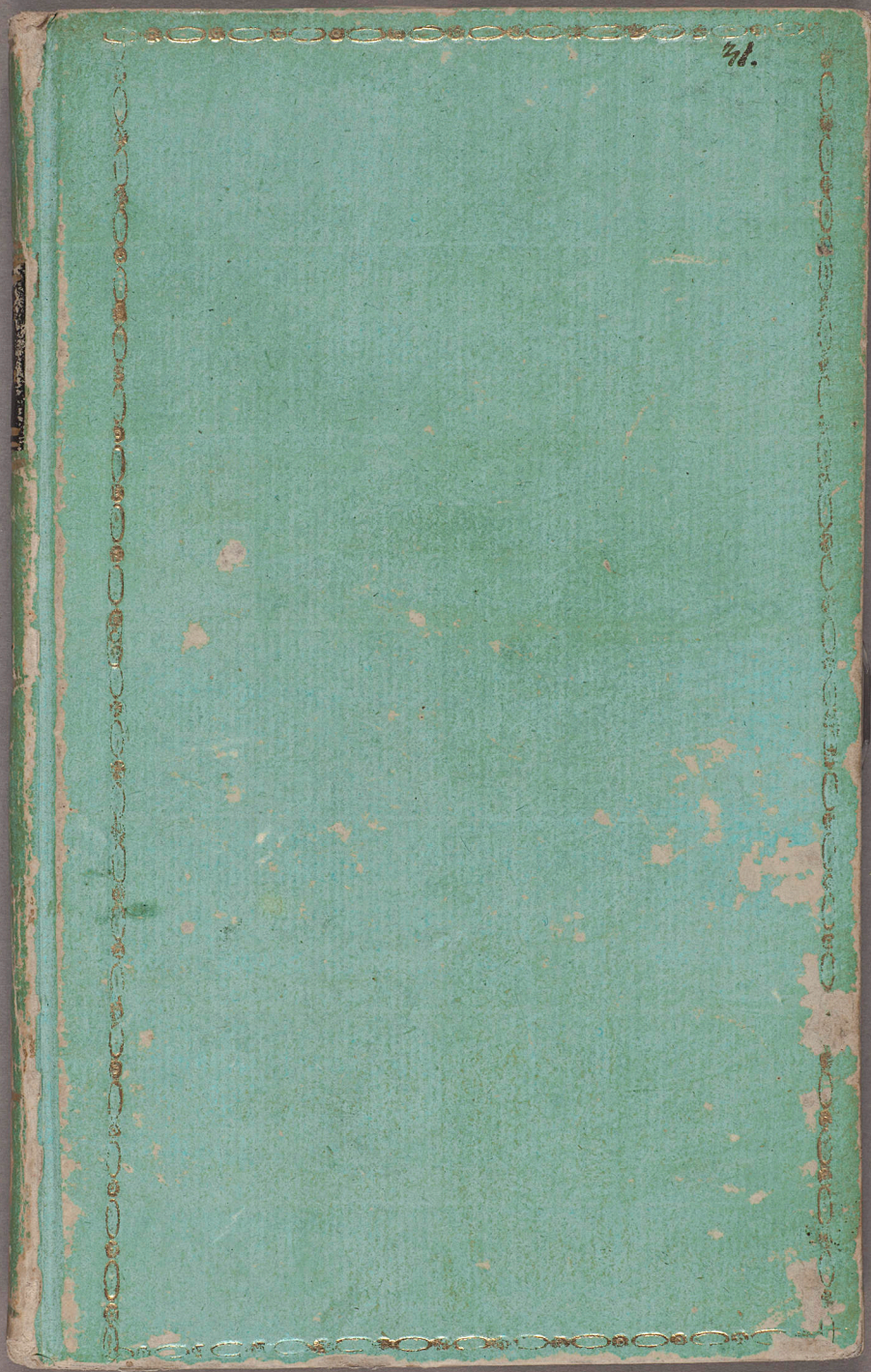


**Acta publica, zu den
Fundamental-Gesetzen des des
Schwedischen Reiches gehö...**

1700-1829 66 Cb



78.



Kungl. Biblioteket
STOCKHOLM

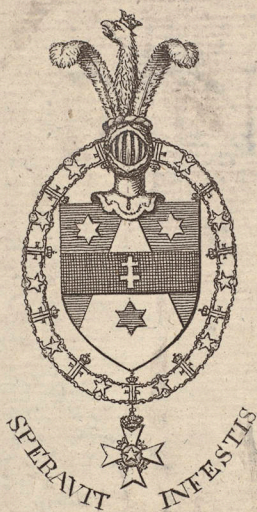
Statse.

Sv.

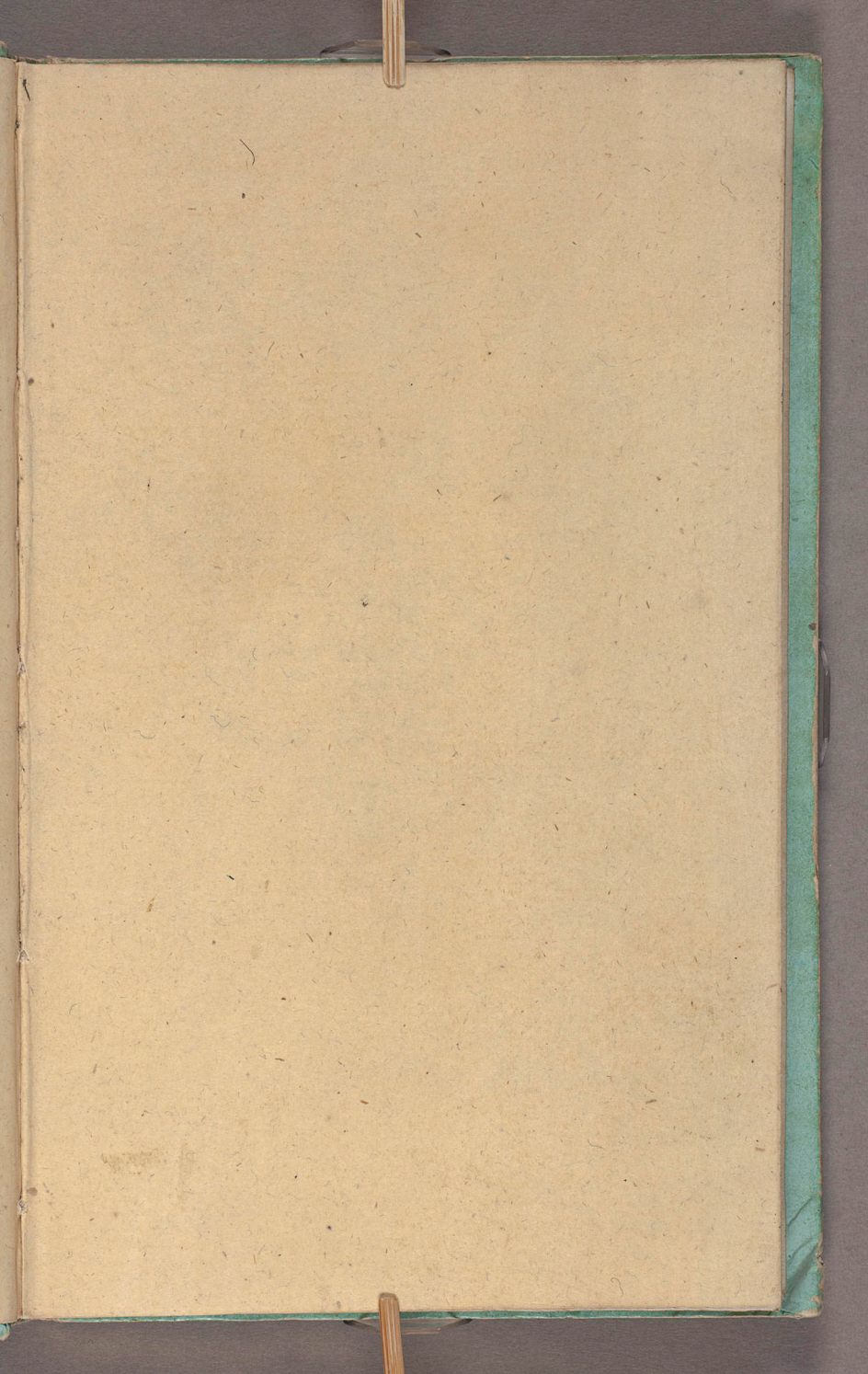
Sundl.

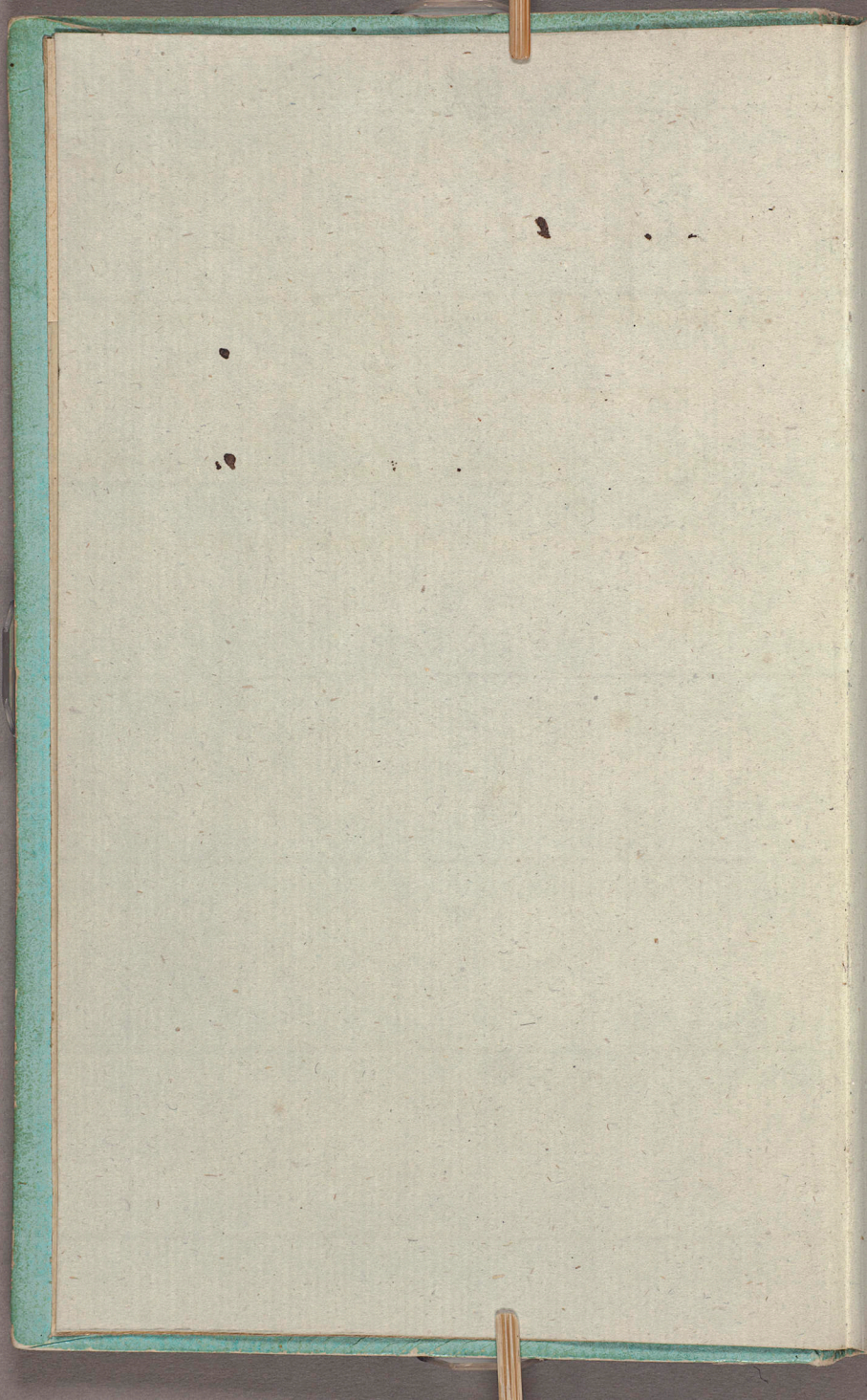
1700 - 1829

EX A



Acta





Blef på tyska öfversatt
och tryckt då Konung
Gustaf IV Adolf förordade
Pommern ifrån Tyskland
och införde där Swenska
Regeringslagarne, år
1806

of the ...
of the ...
of the ...
of the ...
of the ...
of the ...

of the ...
of the ...
of the ...
of the ...
of the ...
of the ...

Acta Publica,

zu den

Fundamental-Gesetzen

des

Schwedischen Reiches

gehörig.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl
ins Deutsche übersezt.

Stralsund

1806.

Handwritten title in German, likely 'Handwritten Memorial'.

Handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text block, possibly a list or a paragraph.

Handwritten text block, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text block, possibly a list or a paragraph.



Inhalts-Verzeichniß.

1) Sr. Königl. Majestät Gnädiges Schreiben
an Einen der Herren des Reiches, den Gene-
ral-Gouverneur u. s. w., Freyhern von Essen,
vom 26. Junii 1806 Seite 1

2) Sr. Königl. Majestät und der Reichstän-
de festgesetzte Regierungsform, vom 21sten
August 1772 Seite 7

Inhalts-Verzeichniß.

- 3) Sr. Königl. Majestät und der Reichs-
Stände festgesetzte Vereinigungs- und Sicher-
heits-Acte, vom 21sten Februar und 3ten
April 1789 Seite 45

- 4) Privilegien für die Ritterschaft und den
Adel, vom 16ten October 1723 Seite 55

- 5) Privilegien für die sämtliche Priesterschaft
in Schweden und den darunter liegenden Land-
schaften, vom 16ten October 1723 Seite 83

Inhalts-Verzeichniß.

6) Sr. Königl. Majestät im Allgemeinen ausgefertigte Gnädige Versicherung für die Bürgerschaft und Städte des Reichs, vom 26sten Februar 1789. . . . Seite 109

7) St. Königl. Majestät Versicherung und Bestätigung der Freyheiten und Gerechtfame des Schwedischen und Finnischen Bauerstandes, vom 4ten April 1789 . . . Seite 117

8) Ordnung, wie es bey der Reichsstände Versammlungen und Zusammenkünften, so auch bey der Stimmensammlung auf den Reichstagen gehalten werden soll, gemacht in Örebro den 24sten Januar Anno 1617. . . . Seite 123

Inhalts-Verzeichniß

2) Ritterhaus-Ordnung, welche von dem
Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn, Herrn GUSTAF ADOLPH, dem Zwey-
ten und Großen, der Schweden, Gothen und
Wenden Könige, Großfürsten in Finnland,
Herzoge zu Esthland und Carelen, Herrn über
Ingermannland &c., des Schwedischen Reiches
Rath, Ritterschaft und Adel am 6ten Junius
1626. ertheilt, und von dem Großmächtigsten,
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
GUSTAF dem Dritten, der Schweden, Gothen
und Wenden Könige, den 3. November 1778
auf dem allgemeinen Reichstage, nebst den der
Zeit beliebten Zusätzen, für ewige Zeiten be-
stätigt ist.

No. 1.

Er. Königl. Majestät Gnädiges Schrei-
ben an Einen der Herren des Reiches,
den General-Gouverneur u. s. w., Frey-
herrn von Essen, vom 26. Junii 1806.

GUSTAF ADOLPH von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc.

Unser e besondere Gunst und Gnädige Wohlgewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, Getreuer Mann, Herr Freyherr, Einer der Herren Unser s Reiches, General = Gouverneur, Akademie = Kanzler, General = Lieutenant, Ritter und Commandeur Unserer Orden! Schon seit längerer Zeit her haben Wir mit Kummer verspürt, wie alle die Mühe und Sorgfalt, womit Wir dasjenige umfasst, was Unseren getreuen Pommerschen Unterthanen zum wahren Nutzen und Vortheil gereichen können, bey der Ausübung unerwartete Schwierigkeiten getroffen, womit selbst Unsere Gnädigen Absichten theils oftmal s nicht erfüllt, theils durch Zeitverschub und bey jeder Gelegenheit geschehenes Verufen auf Privilegien in ihrer Wirkung verspätet worden. Wir haben Uns solchergestalt von den Gebrechen der jetzt geltenden Verfassungen überzeugt, zumal, wenn Wir die rascheren Fortschritte der vermehrten Bevölkerung und des Ertrages damit verglichen, die andere Länder darbieten, wo alle die Hindernisse aufgehört, welche Unseren Deutschen Staaten die Quellen des Gedeihens, die einem wohlleingerichteten Gemeinwesen so nothwendig sind, bisher fast abgeschnitten; ha-

ben auch, zum schließlichen Beweise von der gegenwärtigen Staatsverfassung gefährlichen Folgen, jüngst erfahren, daß Unser Gebot wegen Errichtung der Pommerschen Landwehre von Landständen, durch die ungebührlichste Anwendung, zur Prüfung der Deutschen Reichsgerichte hingewiesen worden, und zwar während eines Zeitpunktes, wo die Grenzen des Landes von Feinden bedroht werden.

Aus allen diesen verschiedenen, wichtigen Gründen und dem zuletzt erfolgten Antritt, so wie um die Sicherheit des Landes zu befördern, haben Wir Uns gendehigt gefunden, hiemitteltst zu erklären, daß die dermalige Staatsverfassung in Unseren Deutschen Staaten von diesem Tage an aufgehoben, die Landstände nebst den Landrathen aufgelöst, und alle dazu gehörige Einrichtungen und Verfassungen durchaus abgeschafft werden.

Allein da Wir auf der einen Seite die Nothwendigkeit, diesen Beschluß zu fassen, eingesehen, so haben Wir auf der anderen geglaubt, auf keine mehr überzeugende Art an den Tag legen zu können, daß Unsere Gnädige Absicht lediglich ist, die künftige Wohlfahrt Unserer Deutschen Unterthanen zu bereiten, nicht aber Uns etwann neue, sie drückende Gerechtsame anzumessen, als indem Wir die Schwedische Staatsverfassung in Unsere Deutsche Staaten einführen. Als König eines freyen und dem Gesetz gehorchenden Volkes haben Wir die besondere Zufriedenheit, Unseren Pommerschen und Rügenschcn Unterthanen durch diese Veränderung eine

Zukunft zu verschaffen, wo sie, in Rücksicht sowohl ihrer Pflichten gegen Uns, als ihrer bürgerlichen Gerechtigkeiten gleich, und gesichert unter dem Schutze billiger Gesetze, nicht mehr einen abgesonderten Theil des Schwedischen Volkes ausmachen, sondern in brüderlicher Vereinigung die Verfassung genießen sollen, welche die Wohlfahrt desselben schon seit Jahrhunderten verbürgte.

Wir wollen also, kraft dieses, öffentlich erklären, daß die Regierungsform des Schwedischen Reiches vom 21sten August 1772., die Vereinigungs- und Sicherheits-Acte vom 21sten Februar und 3ten April 1789, die jedem der Vier Stände in Schweden vergönneten Privilegien und Gerechtsame, imgleichen das Gesetz des Reiches Schweden, künftig die Fundamentalgesetze und Grundverfassungen Unserer Deutschen Staaten ausmachen, und darnach alle neue Einrichtungen gefügt, und ins Werk gesetzt werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit wollen Wir jedoch Unsere Pommersche Unterthanen aufs kräftigste versichern, daß sie jetzt und künftig, an der Bezahlung der Schwedischen Reichsschulden und den in Schweden damit Gemeinschaft habenden Bewilligungen und Auflagen, nie Theil nehmen sollen. Ueberdem, wenn etwas vorkommt, das Pommern und Rügen eigentlich und allein betrifft, und worüber, in Gleichheit mit der Schwedischen Staatsverfassung, die unterthänigen Auslassungen der Bevollmächtigten des Landes eingevolet werden müssen, so wollen Wir solche

in diesem Lande besonders zu einem allgemeinen Landtage zusammen berufen lassen. Eine solche Berufung, worüber Wir in Gnaden weiter verordnen werden, wird auch unverzüglich ausgefertigt, und wird es Unserm Herzen eine angenehme Zufriedenheit gewähren, vor Unserm Thron ein treues Volk versammelt zu sehen, das, nicht mehr misgeleitet von verwickelten Verfassungen, bey der Ausübung seiner Unterthanenpflichten Unsere landesväterliche Bemühung für sein Wohl, worin Wir Unsere größste Belohnung finden, durch einträchtigen Beytritt unterstützen kann.

Dies Unser Gnädiges Schreiben habe Ihr, ins Deutsche übersezt, durch den Druck allgemein kund zu machen, und zu aller Behörden unterthänigen Gelebung und Unterricht von den Kanzeln verlesen zu lassen. Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädiglich. Hauptquartier Greifswald, den 26sten Junius 1806.

GUSTAF ADOLPH.

Gust. von Wetterstedt

Unserm General-Gouverneur in Pommern.

No. 2.

**Er. Königl. Majestät und der Reichs-
stände festgesetzte Regierungsform, vom
er. August 1772.**

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It includes the number "10. 2." in the center.

Er. Königl. Majestät und der Reichs-
Räthe hochlöbliche Regierung, vom
21. August 1772.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is dense and covers most of the lower half of the page.

Wir GUSTAF von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ic. ic. ic. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ic. ic.

Thun kund: Daß, da Wir vom Anfange Unserer Regierung an, Unsere Königliche Macht und Mündigkeit zur Wiederherstellung, Stärke und Wohlfahrt des Reichs und Unserer getreuen Unterthanen Gedeihen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen anwenden wollen; und Wir, zur Erlangung dessen, in Gnaden gefunden, wie der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes fordere, daß eine, zum vorbenannten höchstnützlichen Endzweck passende Verbesserung der Grundgesetze unumgänglich gewesen, daher auch, nach genauester Ueberlegung und Prüfung, eine Form für des Reichs Verwaltung und Regierung verfasst, welche die nun versammelten Reichsstände einhellig angenommen und beschworen; also wollen Wir in Gnaden diese solchergestalt von den Reichsständen genehmigte Regierungsform hiedurch gut heißen, bekräftigen und auf Art und Weise, wie sie nach dem Buchstaben von Wort zu Wort hienächst folgt, bestärken.

Wir Unterschriebene, des Schwedischen Reichs Rätthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Klerisey, Kriegsbefehl, Bürgerschaft und gemeine Bauerschaft, welche gegenwärtig hier versammelt sind, für Uns und Unsere abwesende Mitbrüder, thun kund; daß, da Wir durch eine unglückliche Erfahrung gefunden,

daß, unter dem Namen der edlen Freyheit, verschiedne
 Unserer Mitbürger sich zu Herrschergewalt erhoben, die so
 viel unseidlicher geworden, weil sie unter Eigenmacht auf-
 gekommen, durch Eigennuß und Härten gestärkt,
 und endlich durch fremde Macht und Gewalt zum Un-
 glück der ganzen Staatsgesellschaft unterstützt worden ist,
 welches Uns durch verdrehte Ausdeutung des Gesetzes
 in die größte Unsicherheit gestürzt hatte, und endlich dem
 Reich, Unser aller theurem Vaterlande, die traurigen Schick-
 sale zugezogen haben köunte, welche Uns die Geschichten
 früherer Zeiten und Unserer Nachbarn Beispiele zeigen,
 wofern die Mannhaftigkeit und Vaterlandsliebe patrioti-
 scher Mitbürger, unterstützt von dem Eifer und Bemühen
 des Großmächtigsten Fürsten und Herrn, GUSTAF III.,
 der Schweden, Gothen und Wenden Königes, Unser aller
 Allergnädigsten Königes und Herrn, Uns nicht herausges-
 rissen, und befreuet hätte, Wir darauf bedacht gewesen
 sind, Unsere Freyheit dergestalt zu befestigen, daß sie durch
 keinen eingreifenden und für das Reich übelgesinnten Re-
 genten, oder auch durch ehrföchtige, eigennüßige und ver-
 rätherische Mitbürger, noch durch arglistige und hochmü-
 thige Feinde gekränkt werden könne, so daß das uralte
 Schwedische und Gothische Reich stets ein freyes,
 selbstständiges Königreich bleiben möge. Dieserwegen ha-
 ben Wir diese Regierungsform bewilligt und festgesetzt,
 so wie Wir hiemit erklären und festsetzen, daß sie ein un-
 erschütterliches und heiliges Grundgesetz sey, welchem, für
 Uns und Unsere Nachkommen, so geborne als ungeborne,
 Wir Uns verpflichten, nachzuleben, dessen buchstäblichen In-

Halt zu befolgen, und den oder diejenigen für Unsere und
des Reichs Feinde anzusehen, die Uns verleiten wollten,
davon abzuweichen; gänzlich so, wie es hier von Wort
zu Wort lautet:

S. 1.

Einigkeit in der Religion und in dem rechten
Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem
Wohlichen, einträchtigen und dauerhaften Regimente. Dies
serwegen sollen künftig, so wie zuvor, so wohl die Kö-
nige, als alle Beamte und Unterthanen hier im Reich
zuerst und zuvörderst bey Gottes reinem und klarem
Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apos-
tolicchen Schriften abgefaßt, in den christlichen Symbo-
lis, Lutheri Katechismo, der unveränderten Augspurgis-
chen Confession erklärt, und im Upsalschen Concilio,
samt früheren Reichsbeschlüssen und Erklärungen
darüber verordnet ist, so daß die Rechte der Kirche befestigt
werden sollen, allen Rechten des Königs, der Krone
und des ganzen Schwedischen Volkes unbeschadet.

S. 2.

Es liegt dem Könige ob, Sein Reich zu regieren;
wie es Schwedens Gesetz besagt, Ihm und niemandem an-
ders; Recht und Wahrheit zu befestigen, zu lieben und
zu bewahren; hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu
verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen; niemanden
an Leben und Ehre, Gliedern und Wohlfahrt zu verderben,
er sey denn gesetzmässig überführt, und verurtheilt
worden, und niemandem etwas von seinen Gütern, beweg-
lichen oder unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu

lassen, ohne gesetzliches Urtheil und Untersuchung, auch das Reich nach dem Abschnitt vom Könige, (Konungsbalken) dem Landesgesetz, und dieser Regierungsform zu regieren.

§. 3.

Mit der Successionsordnung im Reiche verbleibt es gänzlich bey dem Erb = Verein, so wie selbiger 1743 in Stockholm gemacht, und angenommen worden, und dem gemäß, was Westerbås Erbverein von 1544 und Norrköpings Beschluß vom Jahr 1604 festsetzen und vermögen. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. Nächst des Königes Hoheit ist von Alters gewesen, und soll ferner bleiben die erste Würde bey dem Reichsrath, welchen der König nimmt und wählt aus eingebornen Rittern und Knappen, die Sr. Königl. Majestät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannheit verbunden sind: Und weil diese nicht zu einer gewissen Anzahl gesetzt werden können, da man am liebsten so viele ordnet, als des Reiches Bedürfnis und Ehre erfordern; so sollen gleichwohl der gewöhnlichen 17 seyn, des Reiches hohe Aemter und den General = Gouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Dieser samt und sonders Bestreben soll seyn, des Königes Majestät in des Reiches angelegenen Gewerben und Geschäften zu rathen, wenn sie von Sr. Königl. Majestät darum rathgefragt werden; alle Rechte des Reiches zu befestigen, Höchstihnen nach ihrer besten Einsicht zu rathen, was Ihnen und dem Reiche am ersprießlichsten ist; die

Stände und das Volk in Treue und Bereitwilligkeit zu befestigen; des Königes und Reiches Rechte, Hoheit, Selbstständigkeit, Nutzen und Wohlstand sich angelegen seyn zu lassen, und also, wie der Reichstags-Beschluß von 1602 besagt, zu rathen, wie es deren Amt erfordert, aber nicht zu regieren. Uebrigens sind die Reichsräthe nur allein dem Könige verpflichtet, und Demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben einen unglücklichen Ausgang, so wider deren Botirung, Vermuthen, Gedanken, und auf Gründe sich stützende Meinung sich ereignen kann, nicht vorwerfen, oder ihnen zurechnen, besonders, wenn die Bewerkstelligung guter Rathschläge durch die Schuld dessenigen, dem es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten nicht ihren bezielten Endzweck erreicht.

S. 5.

Dem Könige liegt ob, zu herrschen und zu regieren, die Burgen und Lande und alle Seine und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schützen, so wie es das Gesetz und diese Regierungsform besagen.

S. 6.

Da Verhandlungen über Frieden, Stillstände und Bündnisse, sie seyen offensiv oder defensiv, selten den geringsten Verzug dulden, und die größste Verschwiegenheit nothwendig erfordern; solchemnach überlegen des Königes Majestät mit den Reichsräthen dergleichen wichtige Fälle, und nachdem Sie deren Meinung erwogen und eingeholt, nehmen Sie solche Maasregeln und Aus-

wege, die Sie Selbst dem Reich am besten und nützlichsten zu seyn finden. Sollten jedoch bey so wichtigen Fällen die Reichsräthe einhellig in einer Meinung übereinstimmen, die gegen die, welche des Königes Majestät hat, stritte, so lassen Se. Königl. Majestät es bey dem Gedanken der Reichsräthe verbleiben; falls aber die Meinungen verschieden wären, dann prüfen Se. Majestät, und nehmen diejenige an, die Sie Selbst für die beste und nützlichste halten.

S. 7.

Wenn der König ein Ausländer ist, so reise er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Einwilligung aus Seinem Reiche; wenn er aber ein Schwede und eingeboren ist, so theile er sein Vorhaben bloß den Reichsräthen mit, und hole auf die Weise, wie vorgeschrieben steht und der 6. S. vermag, deren Rath und Gutachten ein.

S. 8.

Und damit alle bey Sr. Königl. Majestät vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten und Verrichtungen mit desto größerem Betrieb und Ordnung abgemacht werden mögen; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilt, wie es Sr. Königl. Majestät am nützlichsten und zweckmäßigsten scheint; weil Se. Königl. Majestät, als das Haupt des ganzen Reiches, allein Gott und dem Vaterlande für dessen Leitung verantwortlich sind, und in allen diesen Fällen, nachdem Se. Majestät die Gedanken derjenigen von den Herren Reichsräthen, die solcher Angelegen-

Heiten kundig, und Sr. Majestät dazu berufen, gehört, haben Sr. Königl. Majestät das votum decisivum; doch sollen hievon ausgenommen seyn alle Justiz-Angelegenheiten, welche von den Hofgerichten, Kriegsgerichten und allen Richtersthühlen im Reiche abgemacht werden, und hernach unter der Justiz-Revision schließliche Aburtheilung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden, und als gerechte und gesezefahrne Männer bekannt sind, bestehen soll, und wobey Sr. Kön. Maj. Selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, und allda nur 2 Stimmen, so wie, wenn die Meinungen gleich sind, das votum decisivum haben.

§. 9.

Es kömmt allein Sr. Königl. Majestät zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leben und Gut bey allen Verbrechen, die nicht offenbar wider Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

§. 10.

Alle höhere Dienste vom Obristlieutenant bis zum Feldmarschall, beyde inclusive, und alle ihres Gleichen, so wohl geistlichen, als weltlichen Standes, werden von Sr. Königl. Majestät im sitzenden Rath auf folgende Weise ertheilt: daß, wenn sich eine Vacanz ereignet, die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen, die solche wichtige Aemter suchen, und in Betracht kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. Königl. Majestät vorzutragen haben; und nachdem Höchst dieselben

Dero Gnädige Ernennung im Rathe gethan, wer bey Sr. Königl. Majestät in Gnädigen Betracht gekommen, zu solcher Bestallung befördert zu werden, so machen die Reichsräthe dabey ihre nöthige Erinnerungen zu Protocoll, und schreiten zu keiner weitem Botirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien und andern Behörden drey der verständigsten, würdigsten und zu der ledigen Stelle dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobey eines oder des andern meritirten Mannes ausser dem Collegium gedacht werden kann, und werden zugleich alle, diese Stelle suchende kompetente Personen mit angemeldet. Bey den Regimentern verhält man sich mit dem Vorschlage zu ledigen Stellen nach des Königes Carl XII. ausgegebener Verordnung vom 6. Nov. 1716. Sollte sich finden, daß bey dem Vorschlage jemandem zu nahe geschehen, oder er ohne Ursache vorbeigegangen wäre, so können die Behörden dafür unter Verantwortung gestellt werden. Von den Suchenden erwählen Sr. Königl. Majestät denjenigen, welchen Sie dazu am geschicktesten finden. Aber alle die geringeren Dienste, welche die Collegien, Consistorien, Obersten der Regimenter, und andere Staaten, vor dem Jahre 1680 zu vergeben gewohnt waren, bleiben jetzt und künftig zu ihrer besondern Ertheilung. Es mögen keine fremde ausländische Männer, sie seyen Fürsten, Prinzen oder andere Personen, künftig zu einigen Reichsbestallungen, weder im Civil- noch Militair-Stande, Sr. Königl. Majestät Hof ausgenommen, gebraucht oder gesetzt werden, wofern

fern sie nicht durch glänzende und grosse Eigenschaften dem Reiche besondere Ehre und merklichen Vortheil machen können. Zu allen diesen Diensten soll bloß Geschicklichkeit und Erfahrung führen, ohne Absicht auf Gunst und Geburt, wenn selbige nicht mit Geschicklichkeit verbunden sind. Mit der Wahl des Erzbischofs, der Bischöfe und Superintendenten verhält man sich nach dem früheren Gebrauch, da Se. Königl. Maj. allein einen aus den dreyen, welche Ihnen von den Behörden vorgeschlagen worden, ernennen. Mit Zuzugung der Pfarrer verbleibt es ganz so, wie es die Regierungsform von 1720 und die Verfassungen, die seitdem darüber festgesetzt sind, bestimmen und wollen.

S. 11.

Es gebühret Sr. Königl. Majestät allein, zu adelichem Stande und Würde diejenigen zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Studien und Erfahrung um Se. Königl. Majestät und das Reich wohl verdient gemacht. Da aber in Schweden eine grosse Menge Adel ist; so dürften Se. Königl. Majestät so gnädig seyn, diese Anzahl auf Einhundert und Fünfzig einzuschränken, welchen 150 neuen Familien die Ritterschaft und der Adel die Introduction nicht weigern können. Desgleichen kann die Ritterschaft und Adel die Introduction den Rittern nicht verweigern, welche Se. Königl. Majestät mit Gräflichem und Freyherrlichem Stande begnadigen wollen, und die sich durch grosse und besondere Verdienste dazu wohlverdient gemacht haben.

§. 12.

Alle Geschäfte, die hier oben nicht angenommen sind, lassen Sr. Königl. Majestät Sich im Rabinette vortragen, oder auch in einer der Divisionen der Rathskammer, wenn Sr. Majestät solches anpassender scheint, oder Sie auch die Gedanken mehrerer Reichsräthe darüber einziehen wollen. Aber da soll es gleichwohl angesehen werden, als wäre es im Rabinette vorgetragen worden.

§. 13.

Weil das Reich weitläufig, der Geschäfte viele und zu wichtige, als daß der König sie allein zu bestreiten vermag, so bedarf Er Beamte und Hauptleute, die Ihm beystehen.

§. 14.

Zu emfziger Abwartung, Verrichtung und Betreibung der Geschäfte, sind gewisse Collegia verordnet, welche, wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan, und ausgerichtet werden soll. Sie haben Recht und Macht, ein jeder in seiner Bestallung, von des Königes und ihres tragenden Berufs und Amts wegen, ihren Unterhabenden zu gebieten und zu befehlen, diejenigen, so nurer ihrer Vorsorge und Gehorsam stehen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, von ihnen wegen ihrer Verrichtungen Bescheid zu fordern, und davon sowohl, als ihre eignen Geschäfte angehend Sr. Königl. Majestät

stätt lassen nöthigen und verlangten Unterricht zu geben.

S. 15.

Im Hofgerichte, als des Königes höchsten Gericht, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Gesezkunde sich zum Richteramt geschickt gemacht, welcher einen Vice-Präsidenten und die gewöhnlichen Hofgerichts-Räthe und Assessores zu Beystüßern hat. Diesen hohen Richtersthühlen liegt ob, jeder an seinem Ort, Aufsicht und Acht zu haben, daß Gesez und Recht richtig und wohl gehandhabet werde, nach Schwedens geschriebnem Gesez, Statuten und Verordnungen, welche unverdreht, nach dem rechten Wortverstande beobachtet, und beyrn Urtheiln befolgt werden müssen; dergestalt, daß die Hofgerichte, ohne Vortheil, Eigennuß oder andere Absichten, einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wie sie es vor Gott und vor des Königes Majestät verantworten können, damit nicht Unrechtfertigkeit Land und Reich verderbe. Kein Ritters- oder Edelmann darf in solchen Anklagen, welche Leben und Ehre betreffen, vor einem andern Gericht gerichtet werden, als bey den Hofgerichten, ganz so wie die Privilegien und die Proceß-Ordnung von 1615 solches verordnen, feststellen und gebieten; doch so, daß die Untersuchung in loco geschehe, und keine andre Criminal-Sachen, als die, so Leben und Ehre angehen, darunter gezogen werden mögen. Es gebührt den Hofgerichten auch, genaues Einsehen auf die Unterrichter auf dem Lan-

de und in den Städten, wie auch die Executoren zu haben, und wenn aus Unverstand, Fahrlässigkeit, oder Geldbegierde, etwas von ihnen verübt wird, selbiges nach jedes Falles verschiedener Beschaffenheit sofort unter Ansprache, Urtheil und Strafe zu stellen; wofern aber jemand betroffen wird, daß er vorseghlich aus Haß, bösem Willen oder Begierde zu Bestechungen das Recht verdrehet, und solchergestalt sein Gewissen besteeckt, und seinem Nächsten am Leben, Ehre und Wohlfahrt geschadet, der soll nicht mit Geldbusen oder Absetzung, sondern mit Verlust von Leben und Ehre, nach Beschaffenheit der Sache, für seine Bosheit und Unart ödlig nach Schwedens Gesetz bestraft werden. Es müssen auch solche Verbrechen nicht unterdrückt oder aus Nachsicht, Glimpf, oder unzeitiger Barmherzigkeit verschont werden, damit andere in so kritischen Sachen nicht zum eigenmächtigen Mißbrauch der Gerechtigkeit veranlaßt werden mögen, wenn sie sehen, daß auf Fehler, Versehen oder Uirgheit keine gebührliche Züchtigung oder wohlverdiente Strafe erfolgt. Dahingegen sollen diejenigen, welche aus Widerwillen, Unbedachtsamkeit oder Rache, mit schimpflichen, ehrenrührigen oder anstößigen Worten und Schriften, Richter und Executoren in ihrer Amtsverrichtung angreifen, ohne daß sie ihre Beschuldigungen und Vorbringen hinlänglich erweisen können, nach jeder Sache Beschaffenheit sofort mit harter Strafe bestraft werden, damit eigliche, böse und ungeartete Menschen daran Schen und Warnung nehmen mögen: und soll niemand, wer er auch sey, lange in

Arrest gehalten, sondern gleich unter Untersuchung und Urthel gestellt werden. Und damit Noth oder Bedrängniß bey dem Richter keine Anleitung zu schädlicher Nachfolge geben, und ein Schein und Vorwand zum Mißbrauch seines Amts werden mögen; so müssen die von der Bauerschaft zum Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligten Lagmanns- und Häradshöfdings- auch Landgerichts- Diäten-Gelder völlig nach des Höchstseligen Königs Gustaf Adolfs Versicherung von 1611, zu ihrem rechten Zweck und der respectiven Richter Befoldung nach dem Staat, unverrückt gehalten werden. Die Königl. Anwälde und Fiscäle sollen ihre Obliegenheiten nicht mit Beleidigung oder Eigennuz verrichten: und wenn solches befunden wird, so stehen sie dafür zu gesetzlicher Verantwortung, worüber der Justiz-Kanzler ein wachsames Auge zu halten hat, dem es auch obliegt, Einsehen zu haben, wie den Befehlen und Verordnungen nachgelebt wird, und hat er davon Bericht an des Königes Majestät abzustatten. Dieser Hofgerichte sollen künftig, wie bisher, drey seyn. Das erste in Stockholm, unter welches das ganze Schwedische Reich, wie es in dem alten Gesetz eigentlich genannt wird, gehört; das zweyte ist allezeit zu Jönköping, und unter diesem steht das ganze Gothische Reich; und das dritte, unter welches das Großfürstenthum Finnland gehört, hat in Åbo seinen Sitz.

S. 16. Alle Commissionen, Deputationen mit Urthelsrecht, oder außerordentliche Gerichtsstühle, sie seyen vom

Könige oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft
 seyn, da sie nur als Beförderungsmittel von Despotis-
 mus und Tyranny dienen; sondern jeder Schwedische
 Mann genieße das Recht, von dem Gericht gerichtet
 zu werden, unter welches er nach Schwedens Gesetz
 gehört. Sollte es aber sich so begeben, daß jemand
 von so hoher Geburt, oder auch Reichsräthe, oder auch ein
 ganzes Collegium sich dergestalt verführe, daß es den Kö-
 nig, das Reich oder die Majestät der Krone anginge,
 und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath
 verurtheilt werden könnten, dann wird ein Reichsge-
 richt gesetzt, worin Sr. Königl. Majestät Selbst ist,
 oder an Deren Stelle der Kronprinz, oder der erste der
 Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichsraths präsi-
 dirt, und sämtliche Reichsräthe, den Feldmarschall,
 alle Präsidenten der Reichs- und Königl. Collegien, die
 vier ältesten Hofgerichtsräthe aus allen drey Reichs-
 Hofgerichten, einen General, die beyden ältesten General-
 Lieutenanten, die beyden ältesten General-Majore, den
 ältesten Admiral, die beyden ältesten Vice-Admirale,
 nebst den beyden ältesten Contre-Admiralen, den Hof-
 Kanzler, und die drey Staats-Secretaire zu Beyfügern
 hat; der Justiz-Kanzler ist jederzeit Actor, und der
 älteste Revisions-Secretaire führt das Protocoll. Die-
 sem Gerichte steht zu, wenn die Untersuchung geschehen ist,
 das Urtheil bey offenen Thüren abzukündigen, und darf
 hernach niemand solches ändern, noch weniger schärfen;
 Sr. Königs Majestät aber ist unbenommen, Gnade zu
 ertheilen.

S. 17.

Nach den Hofgerichten folgt das Kriegs-Collegium, worin nach, wie vor, ein Präsident und der General-Feldzeugmeister, der General-Quartiermeister und die gewöhnlichen Kriegsräthe sitzen, die in Rechnungssachen geübt seyn müssen, und am liebsten von denen genommen werden, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Besorgung über des Reiches Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortifications-Staat, über Geschütz, Factoreyen, Waffen und Wehr, Ammunition, und was dazu gehört, den Zustand der Festungen, besonders an der Gränze, die Schanzen und Kriegsgebäude, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen u. s. w., nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und Königl. Briefe, welche bereits oder künftig ausgefertigt werden.

S. 18.

Des ganzen Reiches Kriegsmacht zu Lande und zu Wasser, nebst deren höchstem Ober- und Unterbefehl müssen Sr. Königl. Majestät, dem Reiche und den Ständen den Eid der Treue und Huldigung nach dem aufgesetzten Formular ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß sowohl, als das Matrosenwerk (Bätsmanshäll) bleiben bey ihrer Eintheilung, und den mit der Bauerschaft und den Ständen errichteten Contracten, welche genau nachgelebt, und beobachtet

werden müssen, bis Sr. Königl. Majest. und die Stände nöthig finden, gemeinsam einige Aenderung darin zu machen.

§. 19.

Es mag ohne Sr. Königl. Majestät eignen Gnädigen Befehl, kein Oberster oder anderer vom Kriegsbefehl einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch und Zug anbieten, ausser den gewöhnlichen Regiments- und anderen Zusammenkünften, es sey denn, daß solches bey einem unvermutheten Einfall vom Feinde des Reiches geschähe, da es Sr. Königl. Majestät sogleich berichtet werden muß: inmaßen Sr. Königl. Majestät der alleinige Oberbefehl ihrer ganzen Kriegsmacht sowohl zu Lande als zu Wasser zusteht, so wie es in den früheren und für das Reich glänzendsten und glücklichsten Zeiten stets gebräuchlich gewesen.

§. 20.

Das dritte Reichs-Collegium ist die Admiralität, worin ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirale und Flaggenmänner zu Beysehern hat. Um aber diese Geschäfte besser zu handhaben, muß in den Berathschlagungen bey Sr. Königl. Majestät wenigstens ein Reichsrath seyn, der zur See gedienet, und im Seewesen erfahren ist. Dies Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Wartung der Seemacht des Reiches, nebst allem, was dazu gehört, sowohl Bau, Ausrüstung und Bestückung der Schiffe, als auch Anschaffung des Proviantes, Aufbietungen der

Matrosen, Diferey und Lootswesen, desgleichen aller andren hierunter gehörigen Bestellung und Angelegenheit, alles den Königl. Instructionen, Schreiben und Verordnungen gemäß, die bis jetzt verfasst sind oder künftig verfasst werden.

S. 21.

Das vierte Reichs-Collegium ist die Reichs-Kanzley, worin allezeit einer der Reichsräthe præsidiert, und einen oder mehr Reichsräthe, einen Hof-Kanzler, Staatssecretäre und die gewöhnlichen Kanzley-Räthe zu Beysehern hat. In diesem Collegio werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Reccessé, die das Reich überhaupt, oder auch einzelner Städte und Personen Privilegia angehen, verfasst und entworfen; insbesondre Vollmachten, Schreiben, Gebote und Befehle. Hieher gehören auch alle Reichstags- und Zusammentünfte-Verhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedensverträge mit Feinden, die gehörigen Abfertigungen der Gesandten, alle Berathschlungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath anstellt, oder auch mit einigen aus demselben und die darüber gehaltenen Protocolle, ingleichen das, was mit des Königs Majestät Hand und Namen ausgefertigt wird. Diesem Collegium steht ebenfalls zu, die nöthige Besorgung und Wartung des Postwesens im ganzen Reiche und dessen unterliegenden Provinzen zu haben, so daß es, unter des dazu verordneten Ober-directors Aufsicht, gehörig verwaltet wird. Die Staats-

Secretäre haben dabey genau zu beobachten, und zuzusehen, daß die Expeditionen nach Sr. Königl. Majestät Decision und nach den Protocollen forderksamst, richtig und in guter Ordnung vollbracht, und ausgefertigt werden, ohne Hintansetzung des Geringsten, es sey aus welcher Absicht es wolle. Sollte jemand so kühn seyn, und eine Expedition, die mit des Königes Majestät Decision stritte, ausfertigen und suchen wollen, des Königes Majestät damit zu surpriniren, (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geschehen kann) der soll nach Untersuchung und rechtlichem Urtheil aus dem Dienst gesetzt, und nach dem Verbrechen gehörig abgestraft werden. Es soll daher keinem Befehl, künftig wie bisher, gehorsamt und nachgekommen werden, der nicht mit behöriger Contrasignation versehen ist; Kriegsangelegenheiten ausgenommen. Dieses Collegium hat sich übrigens nach der Kanzleyordnung und den Instructionen, Briefen und Königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat, oder künftig empfangen wird.

S. 22. Sr. Königl. Majestät ernennen im sitzenden Rath, doch ohne Stimmensammlung, den Präsidenten der Kanzley, die Kanzleyrätthe, welche Reichsrätthe sind, den Hofkanzler, den Justizkanzler, die Staatssecretäre, die Kanzleyrätthe und Expeditionssecretäre, und nehmen diejenigen, auf welche ihr Vertrauen gefallen ist. Gleicherweise wird es mit Sr. Königl. Ministern an fremden Höfen gehalten.

S. 23.

Das fünfte Reichs-Collegium ist das Kammer-Collegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Da sollen alle die, so mit des Königes und der Krone Einnahmen und Ausgaben zu bestellen haben, Befehl empfangen und Bescheid thun, alles den Instructionen, Königl. Briefen und Befehlen gemäß, die bereits ausgefertigt sind, oder künftig ausgefertigt werden. Dieses Collegii Obacht, Vorsorge und Bestreben ist, daß die Renten richtig und zeitig eingefordert und vermehret, das Land durch rechte Haushaltung und Verbesserung wohl bearbeitet, gepflegt und verbessert, so auch, daß die Regalia Filci nicht verschleudert, versäumt und verloren, sondern des Reichs Mittel auf alle Weise erhöhet, den Ausgaben angemessen, zu Rathe gehalten, in Zeiten geschafft, und der Credit nicht verloren werde, damit Se. Königl. Majestät im Nothfall inner- und aufferhalb dem Reiche Unterstützung, Beystand und Hülfe zu erwarten haben können. Der große Seezoll mit seiner Erhebung und Berechnung, nebst den kleinen Zöllen und der Accise, gehören gleichfalls unter des behrigen Oberdirectors Pflege und Verwaltung zu des Kammer-Collegii Aufsicht und Obsorge, wo für die behrigen Zöllner und Einnehmer Vollmachten ausgefertigt, und für Se. Königl. Majestät alle gebührliche, erforderliche Sicherheit gesucht werden.

S. 24.

Im Staatscomtoir bleibt ein Präsident und die gewöhnlichen Staats = Commissarien. Hierunter gehört die Disposition und Vertheilung der Mittel, auch sollen da alle, die der Krone Mittel unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen, wie ihre Instructionen es deutlich gebieten und befehlen. Der Staat muß auch jährlich und zeitig eingerichtet und 1696. Jahrs Staat dabey zu einer Richtschnur und zum Grunde genommen und so besorgt werden, daß die Bedienten von der Krone Ertrage und Einkommen ihre Besoldungen genießen. Aber bemeldter Staat wird nicht überschritten und vermehrt, es sey denn, daß Sr. Königl. Majestät und des Reiches unumgänglicher Dienst und Bestes solches fordern. Im Staat wird nicht allein die gewisse Summe Handgelder, die bereits Sr. Königl. Majestät besonderem Wohlgefallen und Disposition überlassen, sondern auch jährlich eine Summe zu Extra-Ausgaben angeschlagen, welche nach Sr. Königl. Maj. unterschriebenem und behörig contrasignirtem Befehl angeordnet wird, alles nach den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertigt sind, oder künftig ausgefertigt werden.

S. 25.

Se. Königl. Majestät ernennen im sitzenden Rathe, doch ohne Stimmensammlung, den Präsidenten und die Staats = Commissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem angelegnen Werk sich Sr. Königl. Majest. Vertrauen würdig gemacht.

S. 26.

Das Bergcollegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämtlich solche, die sich sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung zum Richteramt geschickt gemacht, als sich auch alle nöthige und eine gründliche Kenntniß aller zum Bergwesen gehörenden Stücke erworben haben. Dieses Collegium hat Aufsicht und Vorsorge für der Bergwerke Aufrechthaltung, und was mehr zu derselben Pflege, Obforge und Verbesserung gehört.

S. 27.

Das Commerz-Collegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Commerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche eine gründliche Kenntniß vom Handel und Wandel haben. Diesem Collegium liegt ob, Sorge zu haben, wie der Handel befestigt, gehoben und verbessert, den Manufacturen aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, gewartet und unterhalten, auch Licent, Hasenwesen, (Portorie) Zollordnung und Taxen gehandhabt werden, samt was weiter Instructionen, Königliche Briefe und Verordnungen ihnen bereits vorschreiben, oder künftig festgesetzt wird.

S. 28.

Die Kammerrevision bedarf auch einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Besitzern Vorsorge trägt, daß nicht allein den dort anhängenden Proceß-

sachen mit gesetzlichem Urtheil und Resolutionen abgeholfen, und selbige durch die Fiskale zur Vollziehung gebracht, sondern auch der Krone jährliche Rechnungen ohne Verzug von der Zeit an, da sie im Kammer-Collegio einkommen, und der Kammerrevision davon Unterricht gegeben wird, übersehen, klariert, ausgearbeitet und schließlic abgemacht werden: alles nach den Instruktionen, Königlichen Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertigt sind, oder künftig ausgefertigt werden.

§. 29.

Der Reichs- oder Oberste-Marschall ist einer von den Reichsräthen, welcher des Königes Hof, Schlösser und Häuser unter seiner Obforge hat, Desselben Tafel und Hofrente, nebst dem, was dazu gehört, vorsteht, ordnet und bestreitet.

§. 30.

Er. Königl. Majestät Hof steht unter Derselben besonderer Disposition, indem Er. Königl. Majestät allein das, was Sie darin nöthig finden, ändern, berichtigen und verbessern können.

§. 31.

Der Ober-Statthalter in Stockholm, der Capitaine-Lieutenant, die Lieutenante und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberst und Oberstlieutenant von der Leibgarde, der Oberst vom Leibregiment, der Oberst von den Leibdragonern, der Oberst und der Oberstlieutenant

von der Artillerie, die General-Adjutanten und Commendanten in den Gränzfestungen sind Vertrauensdienste, welche Se. Königl. Majestät im sitzenden Rath, doch ohne Stimmensammlung, einz und absetzen.

S. 32.

Alle Collegien sollen einander wechselseitig in allem dem die Hand reichen, was zu des Königes und Reiches Nutzen und Bestem abzweckt, wenn es so Noth ist und begehrt wird, nicht aber das eine dem anderen Eingriff, Hinderung und Verfang thun, sondern jedes sein Werk mit gebührlicher Betriebsamkeit, schuldiger Sorgfalt, Fleiß, Treue und Vorsichtigkeit besorgen. Solange die Präsidenten in ihren Collegien zur Stelle sind, genießten sie ihre ordentliche Macht und Mündigkeit; trifft es aber, daß sie in des Königes oder eigenen Angelegenheiten abwesend sind, so behalten sie wohl ihre Ehrentitel nebst den daran hängenden Ehrenvorzügen und Bedingungen, aber dürfen keinesweges etwas verordnen, gebieten und befehlen, was das Präsidentenamt angeht, bis daß sie wieder zur Stelle kommen, und wieder in des Amtes wirklichen Brauch eintreten. Mittlerweile verrichtet der älteste Beisitzer mit gleichem Recht, Kraft und Wirkung die der Bestallung anhängenden Geschäfte. Diese Collegien sind pflichtig, dem König für ihre Verrichtungen Bescheid zu thun, da er es von ihnen verlangt, und demselben allein für der Geschäfte gehörige Verwaltung verantwortlich zu seyn.

S. 33. Die Landregierung besteht aus den gewöhnlichen Hauptmannschaften, ganz, wie sie jetzt sich befinden; weil künftig kein General-Gouverneur innerhalb dem Reiche, wo nicht unter besondern Umständen, und auf eine gewisse Zeit, seyn, noch eben so wenig irgend ein Leibgedinge, Land und Lehn vergeben werden kann, und werden sie folchergestalt nach der Ordnung, wie sie sie jetzt und nach der Regierungsform vom Jahr 1720 innehaben, vertheilt.

S. 34. Des Schwedischen Reiches Erbfürst und die Prinzen vom Schwedischen Blute mögen eben so wenig irgend ein Leibgeding oder General-Gouvernement haben, sondern begnügen sich mit dem Unterhalt in Gelde, der ihnen auf dem Staat bestanden wird und für die Erbfürsten nicht unter 100,000 Thaler Silbermünze seyn soll, von dem Tage an, da sie mündig erklärt sind, welches beym Alter von 21 Jahren ist. Die Prinzen von Schwedischem Blute, die entfernter von der Krone sind, sollen zu ihrem Unterhalt jährlich eine Summe Geld genießen, welche angemessen und ihrer Geburt anständig ist. Doch können sie mit Titeln von Herzogthümern und Fürstenthümern, so in uraltem Brauch gewesen, beehrt werden, doch ohne irgend eine Gerechtfame auf die Provinzen, deren Namen sie tragen, welche allzeit unter Einem Haupte und Regenten ohne Minderung und Absonderung zusammengefügt bleiben sollen.

S. 35.

Mit dem Unterhalt des Kronprinzen, welcher allzeit des regierenden Königs ältester Sohn oder Enkel in grade absteigender Linie ist, wird es ganz auf die Art und Weise gehalten, wie des Höchstseligen Königs Adolph Friedrichs Sohns, Unsers jetztregierenden Allernädigsten Königs, Königs Gustav des Dritten Unterhalt festgesetzt und gebraucht gewesen. Und er trete in Sr. Königl. Majestät Rathskammer, wenn er achtzehn Jahre zurückgelegt hat.

S. 36.

Kein Prinz vom Schwedischen Blute, er sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, kann sich ohne des Königs Wissen und Einwilligung vermählen; bricht Er dagegen, so werde Er nach dem Schwedischen Gesetz angesehen und die Kinder erblos.

S. 37.

Ist der König krank oder auf eine weite Reise verreist, so wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der König dazu ernennt; aber sollten Sr. Königl. Majestät so schleunig krank werden, daß Sie über die Reichsangelegenheiten nichts festsetzen können, so werden die Expeditionen von den vier ältesten Reichsräthen und dem Präsidenten in der Kanzley unterschrieben, welche Fünf gemeinsam des Königs Macht in allen den Sachen ausüben, die eine eilige Abmachung fordern; aber es können keine Dienste vergeben oder Bündnisse

geschlossen werden, ehe Sr. Königl. Majestät so zur Gesundheit hergestelt sind, daß Sie Sich Selbst mit den Regierungsangelegenheiten beschäftigen können; und stehen sie dann Sr. Königl. Majestät zur Verantwortung für die Art, wie sie die Geschäfte verwaltet. Aber ist der König todt und der Erbfürst zart und unmündig, so werden des Reichs Angelegenheiten auf oben stehende Art verwaltet und die Dienste interimswise vergeben, wenn nicht der letzte König irgend eine Testamentarische Disposition gemacht hat, da es bey des Königs Testament verbleibt.

S. 38.

Des Reichs Stände sollen sich nicht entziehen zusammen zu kommen, da sie von Sr. Königl. Majestät berufen werden, an den Ort und zu der Zeit, so ihnen angedeutet wird, dort mit Sr. Königl. Majestät über die Angelegenheiten zu rathschlagen, für welche Höchst dieselben sie zusammenrufen, und soll keiner, aus was Ursach es seyn mag, Macht haben, des Reichs Stände zu einem allgemeinen Reichstag zu berufen, sondern Sr. Königl. Majestät allein; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren, da desselben Vormünder diese Gerechtsame ausüben. Aber sollte der Thron durch den Ausgang des ganzen Königshauses von der Schwerdtsseite (vor welcher unglücklichen Begebenheit der Gnädige Gott uns behüten wolle) erledigt werden, so sind des Reichs Stände schuldig, ohne irgend jemand's Zusammenberufung, den dreyzehnten Tag nach des letz-

des Königs Tod, selbstgemahnt in Stockholm sich einzufinden, gleichwie Unsre Vereinigung von dem 23ten Junii 1743 vermeldet, mit der Bestimmung der Strafe, so ein solcher untergehen soll, der bey dieser Gelegenheit mit Anzettlungen und Zusammenrottirungen sich erkühnen dürfte, irgend einen Eindrang in der Stände freye Wahl zu machen. Bey dieser unglücklichen Begebenheit liegt den Ritterhausvorstehern, dem Domkapitel in Upsala und dem Magistrat in Stockholm ob, solches sogleich in allen Provinzen zu der Behörden Nachgelebung allgemein kund zu thun; und da die Landshauptleute dann pflichtig sind, jeder an seinem Ort, sothanen Todesfall denen, welche im Lehn bauen und wohnen, zu berichten, so dürften innerhalb der vorbestimmten Zeit so viele sich einstellen können, daß des Reichs Freyheit von ihnen geschüst und vertheidigt und ein neues Königshaus ausgewählt zu werden vermag.

S. 39.

Des Reichs Stände sollen mit treuer Sorgfalt alle Königlichen Rechte, wie Schwedens Gesetz beschreibt, in voller Macht und Mündigkeit gänzlich ungekränkt lassen, und was auf diese Art der Königlichen Mündigkeit zugehört, mit Eifer, Vorsorge und Bestissenheit handhaben, vertheidigen und befestigen, auch dafür nicht etwas von diesen Fundamentalgesetzen verbessern, ändern, vermehren oder vermindern, ohne des Königs Beyrath und Beyfall, so daß kein Ungesetz über recht

Gesetz gehen oder der Unterthanen Freyheit und des Königs Gerechtsame schlecht gepflegt und unterdrückt werden sollen; sondern ein jeder genieße seine gesetzlichen Gerechtsame und wohl errungenen Privilegien: indem alle andre vom Jahr 1680 bis auf die gegenwärtige Zeit als Grundgesetz angesehenen Statuten hiemit abgeschafft und verworfen werden.

S. 40.

Der König mag nicht ohne der Stände Wissenschaft und Einwilligung irgend ein neues Gesetz machen oder ein altes abschaffen.

S. 41.

Es mögen des Reichs Stände kein altes Gesetz abschaffen oder ein neues machen ohne des Königs Ja und Einwilligung.

S. 42.

Da ein neues Gesetz gemacht werden soll, wird folgendes in Acht genommen: Sind es des Reichs Stände, die es wünschen, so mögen sie unter sich überelegen, und da sie übereingekommen sind, wird das Projekt Sr. Königl. Majestät durch ihre vier Sprecher übergeben, des Königs Gedanken einzuholen. Sr. Königl. Majestät rathfragen dann die Reichsräthe und holen deren Meynung ein, und nachdem Sie Selbst sie erwogen und Ihren Beschluß gefaßt, berufen Sie die Reichs = Stände auf den Reichssaal und theilen ihnen

in einer kurzen Rede Ihr Ja und Ihre Einwilligung mit, oder auch die Ursachen, aus welchen sie darein nicht willigen können. Sollten hingegen Sr. Königl. Majestät irgend ein neues Gesetz proponiren wollen, so theilen Sie es zuerst den Reichsräthen mit, und nachdem die ihre Gedanken zu Protokoll gesagt, so wird es allzusammen den Reichs-Ständen übergeben, welche, nachdem sie unter einander überlegt und übereingekommen, einen Tag begehren, um auf dem Reichssaal Sr. Königl. Majestät ihre Einwilligung abgeben zu können: aber sollte es ein Abschlag seyn, so überreichen sie denselben mit den Ursachen, so sie dazu gehabt, schriftlich durch ihre vier Sprecher.

§. 43.

Sollte es sich so zutragen, daß eine neue Gesetzesfrage aufkäme, wie früherer Zeiten Exempel genugsam weisen, so werde die auf dieselbe Weise abgemacht, wie der 42ste §. es oben bestimmt.

§. 44.

Es bleibt zwar des Königs eigne Sache und eine zugehörige Gerechtsame, Münze schlagen zu lassen; doch behalten die Reichs-Stände sich vor, wann irgend eine Erhöhung oder Abschlag an Schroot und Korn beabsichtigt und vorgehabt seyn sollte, daß solche Veränderung nicht ohne derselben Wissen und Einwilligung geschehen möge.

S. 45.
 Sr. Königl. Majestät steht zu, das Reich zu friedigen und retten, vorzüglich gegen auswärtige und Feindes Macht; doch mag er gegen Geseß, Königsbeid und Versicherung den Unterthanen keine Kriegshülffen, neue Leistungen, Ausschreibungen und andre Abgaben, ohne der Reichs-Stände Wissen, freyen Willen und Einwilligung auflegen; doch den unglücklichen Fall angenommen, daß das Reich mit Heersmacht angegriffen würde: da steht Sr. Königl. Majestät das Recht zu, die Maasse und Schritte zu nehmen, die mit des Reichs Sicherheit und der Unterthanen Frommen übereinstimmend sind; aber sobald der Krieg aufhört, sollen die Stände zusammen kommen und die neuen Leistungen, die des Kriegs wegen aufgelegt worden, sogleich aufhören.

S. 46.
 Der Reichs-Stände Zusammenkünfte währen nicht länger, als höchstens drei Monate: und damit das Land mit langen Reichstagen nicht beschwert werden möge, wie bisher geschehen, so können Sr. Königl. Majestät bei der Zeit den Reichstag abkündigen und sie jeden nach seinem Ort heimschicken: Und sollte in einem solchen Fall keine neue Bewilligung festgestellt seyn, so verbleibe es bei der alten.

S. 47.
 Die Reichs-Stände haben Macht, die zu ernennen, welche in den Ausschüssen sitzen sollen, mit welchem

Se. Königl. Majestät wegen der Angelegenheiten überlesen wollen, die Ihnen scheinen geheim gehalten werden zu müssen, und sind den Personen völlig alle die Gerechtfame aufgetragen, welche die Reichs = Stände selbst innehaben; aber in allen Sachen, welche offenbar seyn können, werden sie den Plenis der Reichs = Stände mitgetheilt und ihren Berathschlagungen untergeben.

§. 48.

Die Könige mögen keinen Krieg und Orlog anfangen, ohne der Reichsstände Ja und Einwilligung.

§. 49.

Keine andere Protokolle, als welche die Angelegenheiten angehen, welche Se. Königl. Majestät mit den Reichs = Ständen erwogen, mögen ihnen übergeben oder von ihnen verlangt werden.

§. 50.

Der Zustand des Staatswerks wird vor den Ausschüssen der Reichs = Stände aufgewiesen, damit sie einholen mögen, daß die Gelder zu des Reichs Gewinn und Besten gebraucht werden.

§. 51.

Wird ein Reichstagsmann bei bevorstehenden Reichstagen oder bey der Hin- und Rückreise unverschuldet mit Worten und Thaten angetastet oder übel handthieret, da

er zu erkennen gegeben, daß er in solchem Geschäfte wäre, so soll solches mit eines Halsverbrechens Buße abgestraft werden.

§. 52.

Se. Königl. Majestät lassen die sämtlichen Reichs-Stände bei ihren wohl erworbenen alten Privilegien, Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten beibehalten, indem keine Einen Stand angehende Privilegien ohne aller vier Reichs-Stände Wissen, gemachte Erinnerungen und Einwilligung ausgegeben und ertheilt werden sollen.

§. 53.

Se. Königl. Majestät allein tragen gnädige Fürsorge für die Deutschen Provinzen, daß sie nach den Gesetzen des Deutschen Reichs, ihren wohl erworbenen Privilegien und dem Inhalt des Westphälischen Friedens regiert werden mögen.

§. 54.

Die Städte im Reich verblieben bei ihren wohl erworbenen Privilegien und Gerechtsamen, die ihnen von früheren Königen gegeben und verliehen worden; doch so, daß sie den Zeitumständen und dem Nutzen und Gewinn des Allgemeinen angepaßt werden.

§. 55.

Der Reichs-Stände Bank verbleibt künftig, wie sie bis jetzt gewesen, unter ihrer eignen Garantie und Ob-

hut, indem sie nach den Reglementen und Statuten, die bereits gemacht sind oder noch von den Reichs = Ständen gemacht werden können, verwaltet werden soll.

S. 56.

Mit der Armee = Pensionskasse verbleibt es nach den Reglementen, die bereits festgesetzt worden, oder nach denen, worüber Se. Königl. Majestät mit Dero treuem Kriegsbefehl und den Bevollmächtigten der geworbenen Armee übereinkommen.

S. 57.

Da in diesem Gesetz etwas undeutlich gefunden werden sollte, so mag man sich da nach seinem buchstäblichen Inhalt richten, bis daß Se. Königl. Majestät und die Reichs = Stände auf die Art, wie in den 39. und 42. S. S. vorgeschrieben wird, vereint werden können.

Dieses alles haben Wir hier nun versammelten Reichs = Stände zu des Reichs ordentlicher Regierung, Unserer Freyheit und Sicherheit für Uns, Unsrer abwesenden Mitbrüder und Nachkommen, so gebohrne als ungebohrne, festzusetzen nöthig zu seyn gefunden. Wir erklären hiemit aufs Neue, daß Wir den stärksten Abscheu für die Königl. Alleinherrschaft oder die sogenannte Souveränität haben, indem Wir es für Unser größtes Glück, Ehre und Vorthail ansehen, frey und selbstständig zu seyn und zu leben, als Gesetzgebende, aber

dem Gesetz gehorchende Stände unter eines Macht habenden, aber an das Gesetz gebundenen Königs Regierung: beydes zusammengefügt und beschützt unter dem Gesetz, das Uns und Unser theures Vaterland von den Gefahren befreyt, welche Unordnung, Eigenmacht, Alleinherrschaft, Aristokratie und Vielherrschaft nach sich zieht zu der ganzen Staatsgesellschaft Unglück und zu eines jeden Mitbürgers Druck und Betrübnis. Wir machen Uns um so mehr eines ordentlichen, geselligen und glücklichen Regiments versichert, als Sr. Königl. Majestät bereits Sich erklärt haben, es für Ihre größte Ehre anzusehen, der erste Mitbürger unter einem freyen Volke zu seyn, und Wir hoffen, daß ein solcher Vorsatz in dem Königlichem Hause von Geschlecht zu Geschlecht bis zu den spätesten Zeiten der Welt fortgepflanzt wird. Deswegen erklären Wir auch hiemit für Unsere und des Reichs Feinde den oder die unverständigen und übelgesinnten Mitbürger, welche heimlich und offenbar, durch List, Anzettlungen oder offenbare Gewalt Uns von diesem Gesetz verleiten, die Königl. Alleinherrschaft oder die sogenannte Souveränität aufdringen oder auch unter dem Schein der Freyheit diese Gesetze über den Haufen werfen, welche, da sie eine rechtschaffene und nützliche Freyheit befestigen, Eigenmacht und Verwirrung ausschließen, derselben Verbrechen ohne Schonung zu untersuchen und nach Schwedens beschriebnem Gesetz abzuurtheilen und zu strafen. Wir sollen auch nach Unserer Treue Eidspflicht und dieser Regierungsform Sr. Königl. Majestät rechten Gehorsam halten, Derselben Geboten nach

Kommen, in allem zumal wo es vor Gott und Männern verantwortlich ist, Ihm zu gebieten und Uns zu thun, alle Seine und Unsere Gerechtsame halten, wie getreuen Männern und Unterthanen zusieht und geziemt.

Zu destomehrer Vergewisserung haben Wir dieses mit Unserer Namens - Unterschrift und Unserer Insiegel Unterdruck befestigen, bestätigen und bekräftigen wollen; So geschehen in Stockholm den Ein und zwanzigsten Tag des Augusti - Monats, das Jahr nach Christi Geburt Eintausend, Siebenhundert und Zwey und Siebenzig.

Von der Ritterschaft und Von des Priesterstandes
des Adels wegen wegen

N. G. Leyonhufvud, Anders H. Forssenius,
H. T. Landmarschall. Sprecher.

(L. S.)

(L. S.)

Von des Bürgerstandes Von des Bauerstandes
wegen wegen

Joh. Heine. Hochschild, Joseph Hansson,
An Sprechers Statt. Sprecher.

(L. S.)

(L. S.)

Dieses alles, was vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht allein Selbst für unerschütterliches Fundamenta-
 talgesetz annehmen; sondern gebieten und befehlen gleich-
 falls in Gnaden, daß alle die, welche Uns und Unsern
 Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Unterwürfigkeit
 und Gehorsam verpflichtet sind, diese Regierungsform
 anerkennen, in Acht nehmen, ihr nachleben und gehor-
 chen sollen. Zu destomehrerer Vergewisserung haben
 Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und bekräf-
 tigt und Unser Königliches Inseigel wiserlichen hier un-
 ten hängen lassen. So geschehen in Stockholm, den
 Ein und zwanzigsten Tag des Augustimonats, das Jahr
 nach Christi Geburt Eintausend, Siebenhundert und
 Zwey und Siebenzig.

GUSTAF.

No. 3.

**Er. Königl. Majestät und der Reichs-
Stände festgesetzte Vereinigungs- und
Sicherheits-Acte, vom 21. Februar und
3. April 1789.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Er. Königl. Majestät und der
Stände gesetzliche Vereinigung
Richterliche - Dec. vom 21. Februar und

3. April 1789.

GUSTAV

Large block of very faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, in der Schweden,
Gothen und Wenden König etc. etc. etc. Erbe zu Norwe-
gen, auch Herzog zu Schleswig Holstein etc. etc.
Thun kund: Daß nachdem Wir uns genüthiget gesehen,
vor Unsern treuen Unterthanen allgemein kund zu thun
und vor den Reichs-Ständen zu erkennen zu geben, daß
solche listige, heimliche Anlagen und Anschläge im Werk gewe-
sen sind, welche in ihrem Ausbruch nichts geringeres als des
Reichs Trennung, des Königs Gefahr und den Sturz
der Königl. Macht, auch redlicher Unterthanen Bedruck
und Untergang zum Zweck hatten; so hat eine solche
gefährliche Stellung von Feinden unterstützt, und solche
gespaltene Denkungsart, Zwietracht und eigensinnige
Absichten, welche auf das längste unterhalten worden,
für Uns und des Reichs Stände es zur Nothwendigkeit
gemacht, solche wirksame Mittel anzufinden, welche
so innerhört kühne Unternehmungen und zudringliche Ver-
suche für das Gegenwärtige dämpfen und ersücken, und
für die Zukunft hindern und abwenden könnten. Wir
haben daher mit des Reichs Ständen die Mittel in Be-
trachtung gezogen, um den Unser und ihrer würdigen
Endzweck zu erreichen, den Regierungs-Fundamenten
die erneuerte Festigkeit und Kraft zu geben, wodurch des
Reichs Selbstständigkeit, Ehre und Ansehn mögte könn-
en zu der Höhe gelangen, welche Unser geliebtes Vater-
land unter voriger Könige ehrenvoller Regierung und
treuer Unterthanen männlichen und einigen Beytritt ge-

wonnen hat. Und da die allgemeine Stimme mit Sehnsucht und eifrigem Verlangen dieses Unser Unternehmen aufgefördert und beschleunigt, so haben Wir aus diesem Grund und Veranlassung mit den Reichs- Ständen gemeinschaftlich diese Vereinigungs- und Sicherheits- Acte verabredet, beschlossen und festgesetzt, welche Wir gnädigst hiemit genehmigen und bewilligen, wie die Buchstaben derselben lauten, und mit Unserer nachmahls gegebenen Gnädigen Bestätigung übereinstimmen, von Wort zu Wort wie folget:

Vereinigungs- und Sicherheits- Acte.

Um zu allen Zeiten von Uns und Unserm geliebten Vaterlande die heftigen Erschütterungen zu entfernen, welche theils durch einzelne Ehr- und Regiersüchtige Personen, theils durch ausländische geheime Anstiftungen und endlich durch die zwischen den Ständen des Reichs erregte Eifersucht und Mißhelligkeit veranlasset worden, und welche so oft das Reich, dessen Fortdauer und die allgemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt, und Spaltungen nicht allein zwischen den Unterthanen unter einander, sondern auch zwischen dem König und dem Volk veranlasset; und um einmahl für allemahl Grundsätze festzustellen auf welche die Regierungsgesetze gefaßt werden mögen, und für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zufüge zu entfernen, hat es Unserm Allergnädigsten Könige für Sich und Seine Nachfolger auf dem Schwedischen Thron gefallen mit Uns über die nachfolgende

gende Vereinigungs- und Sicherheits- Acte sich zu vereinigen:

§. 1.

Erkennen Wir, daß Wir einen Erbkönig haben, welcher völlige Macht hat, das Reich zu regieren, zu sichern, zu befreien und zu beschützen; Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen; zu begnadigen, Leben, Ehre und Güter zu schenken; nach Seinem hohen Gutfinden über alle Aemter des Reichs zu disponiren, welche mit eingebornen Schwedischen Männern besetzt werden müssen, Gesetz und Recht zu pflegen und zu handhaben.

Die übrigen Reichsangelegenheiten werden verwaltet, wie es dem König am nützlichsten scheinen wird.

§. 2.

Wir sehen uns als freye, den Gesetzen unterworfen, Sicherheit genießende Unterthanen, unter einem gesetzmäßig gekrönten Könige an, welcher uns nach Schwedens geschriebnem Gesetze beherrscht. Und wie wir alle gleich freye Unterthanen sind, so sollen wir auch unter dem Schutze der Gesetze alle gleichen Rechte genießen. Daher soll auch das höchste Gericht des Königs, in welchem alle Justiz- Revisions- Angelegenheiten entschieden werden, und worin der König zwey Stimmen hat, beydes aus adelichen und unadelichen Männern bestehen; in Ansehung dessen die Zahl der in selbiges

aufzunehmenden Reichsräthe soll künftig von Sr. Königl. Majestät Gnädigem Gutfinden abhängen. Da Se. Königl. Majestät Hohe und Niedere gegen alles Unrecht beschützen will, so soll keiner an Leib, Ehre, Gliedern und Gütern Schaden leiden, ehe er gesetzlich überwiesen, und durch das behörige Gericht gerichtet worden.

§. 3. Ein gleich freyes Volk soll gleichen Rechts genießen, und daher sollen alle Stände befugt seyn, Land in ihrem gemeinsamen Vaterlande zu besitzen und zu erwerben; doch das die Ritterschaft und Adel auf dem Fuß, der bisher festgesetzt und üblich gewesen, bey ihren alten Gerechtsamen erhalten werden, sogenannte Säterier, auch Nā- und Nörs-Hemman und die in Schonen, Hattand und Blekingen sogenannte Insockne-Hemman zu erhalten und zu besitzen. Im übrigen soll auch kein Land seine ursprüngliche Eigenschaft und den Unterschied von Säteri, Frälse, Skatte und Krono-Güter verlieren; aber die Skattsbeschwerde soll auf alle Hemman im Reich gleich vertheilt werden, nur die Säterier, Nā und Nörs und Insockne-Hemman, und die Poställen sind davon ausgenommen und befreyet.

Die Gerechtsame für die Bauersthaff, Kronohemman zu Skatte zu kaufen, und deren sicherer Besitz ist durch eine besondre, unter heutigem dato ergangene Verordnung mit gleicher Sicherheit festgestellt, als wenn solche hier eingeführt wäre.

S. 4.

Die hohen und vornehmsten Aemter des Reichs und die zum Königl. Hofe gehören, werden von der Ritterschaft und dem Adel allein besetzt: aber im übrigen bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte mitbürgerliche Tugend der einzige und rechtmäßige Grund zu Beförderung zu allen Aemtern und Diensten des Reichs, sie seyn höhere oder geringere, ohne Ansehn der Geburt oder besondern Standes. Aber wenn ein unadelicher Beamte zur adelichen Würde erhoben wird, so kann er das Amt nicht länger behalten, das er als Unadelicher zur Sicherheit der unadelichen Stände besessen und inne gehabt.

S. 5.

Da die wahre Freyheit darinn besteht, daß man frey zum Unterhalt des Reichs gebe, was nöthig gefunden wird, so hat das Schwedische Volk daher ein unstreitiges Recht, mit dem Könige desfalls zu berathschlagen, einzurichten, abzuschlagen und übereinzukommen.

S. 6.

Auf Reichstagen berathschlagen die Stände des Reichs über keine andre Gegenstände, als über die, welche der König proponirt, auf dem Fuß, wie es vor 1680 gewöhnlich war.

S. 7.

Des Adels und der Priesterschaft Privilegia vom Jahr 1723 und der Städte bisher wohlerlangte Privi-

legia und Gerechtfame werden in allem, was nicht gegen die Sicherheits = Acte streitet, bestätigt.

§. 8.

Diese Vereinigungs- und Sicherheits = Acte soll von allen Schwedischen Königen beym Antritt Ihrer Regierung eigenhändig unterzeichnet werden, und es soll niemals erlaubt seyn, eine Proposition oder Versuch zu der geringsten Abänderung, Ausdeutung oder Berichtigung in dem buchstäblichen Inhalt derselben zu machen. Und im Fall das Königliche Haus erlöschen sollte, soll der König, der dann gewählt wird, in alle diese Rechte eintreten und sich zu deren Beobachtung ohne die mit dieser Abänderung verbinden.

§. 9.

Die Regierungsform vom 21. August 1772 bleibt unverrückt bestehen, in allem was nicht durch gegenwärtige Acte abgeändert worden.

Stockholms Schloß den 21. Februar im Jahr nach Christi Geburt 1789.

Von wegen der Ritterschaft
und des Adels

C. E. Lewenhaupt,
H. T. Landmarschall.

(L. S.)

Von wegen des Priester-
standes

Jac. Ar. Lindblom,
Bischof zu Lindköping,
anstatt des Sprechers.

(L. S.)

Von wegen des Bürger-
standes,

And. Lüdbergh,
Sprecher.

(L. S.)

Von wegen des Bauern-
standes,

Olof Olsson,
H. T. Sprecher.

(L. S.)

Diese vorstehende Vereinigungs- und Sicherheits-Acte, wollen Wir und Unsre Nachfolger auf dem Schwedischen Thron, als ein unverbrüchliches und unveränderliches Grundgesetz annehmen, dessen buchstäblichem Inhalte nachgelebt werden soll, ohne Aenderung, Ausdeutung oder Verrückung: gebieten und befehlen auch hie mit in Gnaden, daß alle die, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reich mit Huldigung und Unterwürfigkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Vereinigungs- und Sicherheits-Acte anerkennen und in Acht nehmen und deren buchstäblichem Inhalte nachleben und gehorsamen sollen. Wir müssen hiemit bemerken, daß alle Richter in höheren und niederen Gerichten, und alle geringere Amtsleute, welche nicht Tromanns Würde oder Theil an der Landesregierung haben, nicht sollen ohne gesetzliche Untersuchung und Urtheil dem Gesetz und Kriegs-Artikeln gemäß, ihrer Aemter verlustig werden.

G U S T A F

Betreffend die Skjutsbeschwerde, so sollen des Adels Landbauern und Utsjöckne Frälse Hemman überall gleichen Theil nehmen mit den Kron- und Skatte Hemman an dem Königs- Gästgivare- Häll- und Reserveskjuts, und in Kriegszeiten, wenn die höchste Noth eine Gleichheit erfordert, wann Züge und größere Märsche durch das Land geschehn, oder Proviant, Ammunition und Mondirungsstücke zu den Armeen, Festungen und Magazinen abgeführt werden sollen. Und wie Wir nun die Privilegia der Ritterschaft und des Adels vom Jahr 1723, welche in der Regierungsform vom Jahr 1772

nicht deutlich anerkannt worden, befestiget und bestätiget haben, so gebieten und befehlen Wir, daß sie inskünftige in ihrer vollen Kraft gehalten werden sollen: gleich wie Wir hiemit des Priester-Standes Privilegia vom Jahr 1723 bestätigen, samt Unserer den 2. März dieses Jahres gegebenen ferneren Versicherung, zugleich mit der Bestätigung gewisser Freyheiten und Gerechtsame, welche Wir unter dem 23. Februar den Städten des Reichs gegeben und unterm 23. Februar den Bauern des Reichs zuerkannt und verliehen.

Zu desto mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel bestätigen lassen.

Stockholms-Schloß, den 3. April des Jahrs 1789.

G U S T A F.

(L. S.)

No. 4.

**Privilegien für die Ritterschaft und den
Abel, vom 16. October 1723.**

§. 1.

Se. Königl. Majestät gelobet, des Reiches Ritters-
schaft und Adel zu lieben und werth zu halten, nach ei-
nes jeden Amt, Geschicklichkeit und Verdienst, und sie
samt und sonders an ihrer Ehre, Leib, Leuten und Gü-
tern ohne Beunruhigung und Eintrag alle ihre wohl er-
worbenen Freyheiten, Privilegien, Vorzüge, und Ge-
rechtsame genießen zu lassen, auch sie dabey auf alle
Weise zu handhaben.

§. 2.

Se. Königl. Majestät will den Reichsrath und hohe,
wichtige Aemter mit gebornen schwedischen Männern
und Unterthanen aus der Ritterschaft und dem Adel
besetzen, welche dazu am geschicktesten befunden werden,
ingleichen mit geringeren Diensten und Unterhalt
nach des Reiches Etat, welche nach der Collegien und
Obersten Vorschlägen ausgetheilt werden, ihrer zu ge-
denken nach dem §. 40. der Regierungsform.

§. 3.

In der Reichskanzley sollen auch adeliche Personen
gebraucht werden, damit Se. Königl. Majestät, wenn
es nöthig ist, Leute haben möge, welche sich auf des
Reiches allgemeine Geschäfte, sowohl in- als auslän-
dische, verstehen, und solche verrichten können, und sie
angetrieben werden mögen, ihre Kinder zur Gelehrsam-
keit und Geschicklichkeit zu erziehen, und solchergestalt

der Adel besonders aufgemuntert werde, sich vorzüglich der Tugend, der Kenntnisse und Wissenschaften zu befeizigen, wodurch sie solcher Vorzüge mögen würdig geachtet werden, nicht aber sich die adeliche Herkunft zum alleinigen Verdienst anrechnen; worinn auch dem §. 40. der Regierungsform nachgelebt wird.

§. 4.

Allen und jeden von der Ritterschaft und dem Adel soll frey stehen, in fremde Lande zu reisen, sowohl un- Wissenschaften als freye Künste zu erlernen, auch sich bey fremden Herren im Kriege oder anderem Dienst brauchen zu lassen; wobey der, welcher sich ausserhalb Landes geschickt und verdient macht, solche Vorzüge bey seiner Zurückkunft zu Gute genieffen soll.

§. 5.

Wie Se. Königl. Majestät den nicht ungestraft lassen will, der von einem Edelmann etwas sagt und vorbringt, welches seinen Ruf, Ehre, adelichen Namen und guten Leumund angeht und ihm sonst zum Spott und Schimpf gereicht; so wird verordnet: daß kein Edelmann vergewaltigt, noch bevor er irgend eines groben Verbrechens überführt ist, oder der Richter nach Gesetz und Proceß gehörig erkannt hat, sich seines Verbrechens halber seiner Person zu versichern, verhaftet, eingezogen, weniger noch an Leib und Gliedern verdorben, noch ihm sein Haus, Höfe, Briefe und loses oder festes Eigenthum entrisfen, durchsucht, gepländert, vergeben, oder in einiger Weise abhänden gebracht werden soll, bevor er eines

solchen Verbrechen, wodurch er Leib, Ehre und Gut nach dem Gesetz verwürfket hat, überzeugt, gesetzlich überführt und verurtheilt worden. Wird jemand von der Ritterschaft und dem Adel in offenbar grober Missethat und Lebenssache baar und auf frischer That, oder auf fruchtigem Fuß ergriffen, so soll er sofort angetastet, und an einem anständigen und sichern Ort bis zur Ausmacheung der Sache verwahret, und nachmals mit ihm nach dem Gesetz verfahren werden. Ist das Verbrechen nicht so grob, oder keine Lebenssache, und gleichwohl von schwerem Aussehen, so mag der Schuldige personelle oder reelle Bürgschaft für sich stellen, doch die Fälle ausgenommen, welche das Duell-Placat berühret.

S. 6.

Verwürfket ein Edelmann Leib, Ehre, adeliche Freyheit und Privilegia, Güter oder erbliche Gerechtfame, so mag zwar die erste Untersuchung da, wo die That vorgefallen, von dem Hárads-Ling auf dem Lande, und der Rathstube in den Städten, oder von andern Untergerichten angestellt, aber verurtheilt soll er nirgendß anderswo werden, als von dem Hof- oder Obergerichte unter welches er gehört. Mit denen von der Ritterschaft und dem Adel, welche sich in Kriegsdienst brauchen lassen, wird nach den Kriegßartikeln verfahren, doch sollen sie wegen kleiner Vergehungen nicht mit solchen Strafen belegt werden, die schimpflich und dem adelichen Stande verkleinerlich seyn können. Ebenfalls sollen die Streitigkeiten des Adels unter einander wegen Erbtheilung, Vormundschaft, Entschädigungen oder Ab-

retung des Eigenthums an Gläubiger, welche wegen besseren Rechts streiten, auch Absonderung der Güter unter Eheleuten (Vosklnad), vor dem Hofgericht geschehen. Aber in allen andern Angelegenheiten, als da sind Aufnahmen von Inventarien, Landstreitigkeiten, Schuldsachen, Rauffchlagen und Handel, samt andern Civil- und geringeren Criminal-Fällen, sowohl unter dem Adel selbst als dem Adel und andern soll vor dem Ring oder dem Rathsgerecht nach dem gemeinen Gesetz, Recht gegeben und genommen werden, ausgenommen in Duellfällen.

S. 7.

In den Pfarrdistricten (giälb) und Kirchspielen, wo der Adel ein ihm zugehöriges jus patronatus hat, oder künftig erlangen könnte, oder bey der nach Maaßgabe des S. 40. der Regierungsform anzustellenden Untersuchung gesetzlich beweisen kann, daß er solches vor dem Jahr 1680 wirklich gehabt habe, entweder durch unvordenkliche Verjährung, oder durch Vorzüge, welche die Kirche genossen, hat er Macht, einen Pfarrer zu wählen, besonders einen aus den Stiftskindern, wenn deren von gleicher Geschicklichkeit und Verdiensten mit andern aufferhalb des Stifts vorhanden sind, der in einem gehörigen Examine sowohl in Ansehung der Gelehrsamkeit als seines Lebenswandels bestehen kann, welchen der Bischof und das Kapitel nicht nachmals verwerfen mögen, sondern ihm auf des Patroni Berufung ihren Collations-Brief unweigerlich und ohne Aufenthalt mittheilen sollen. Besitzt aber ein Abo-

licher eigenthümlich einen Sätessgård in dem Kirchspiel, und hat er Macht zugleich mit der Gemeine einen Pfarrer zu wählen, und wo mehr als einer von Adel in einen District oder Kirchspiele einen Sätessgård eigenthümlich besitzen, und sie entweder unter einander, oder die eingepfarrten Einwohner sich nicht vereinigen können, da sollen der Bischof und das Consistorium sie aus einandersehen, so daß von den Vorgesetzten derjenige, welcher diesen am geschicktesten und dienlichsten scheint, Pfarrer werden soll. Doch mag der Gemeine bey gesetzlicher Verantwortung keiner aufgebrängt werden, indem ein ungeschmächtig angeordneter Priester keinen Eintritt in die Gemeine haben, noch Gehalt gemessen soll.

Der Ritterschaft und dem Adel in Schweden und Finnland wird verstattet, frey von allen Abgaben und Beschwerden ihre Sätessgårdar zu behalten, mit den Rå- und Rårs hemman, sammt den innerhalb der Aecker ihres Stammsitzes (Bålbyß) entweder jetzt erbaueten Kossatenstellen (Lårp), Krügen, Mühlen u. s. f. oder denjenigen, welche künftig erbauet werden könnten, ihren wohl erworbenen Vorzügen und Gerechtsamen gemäß so daß ihre Sätessgårdar, mit ihren alten oder neu erbaueten Kossatenstellen sollen frey seyn von Rüstungsdienst, Königs = Zehnten, Ausschreibungen und Notirungen, Kronsführen, Skutisningar Durchzugs- und andern Leistungen, Einquartierungen, Bau der Priester-Ling- und Gästgifsarehöfe, Contributionen und allen andern Kron-

Lasten, ausgenommen Wegebesserung Kirchen- Kirchhöfe- und Brücken- Bau. Eben so sollen auch alle die Rå- und Rörshemman, welche innerhalb der rechten Gemarkung eines und eben desselben Dorfs nebst Rå- und Rör oder anderen gesetzmäßigen Dorfgränzen begriffen und jetzt der Ritterschaft zugehörig sind, oder von denen gesetzmäßig erwiesen werden kann, daß sie mit Unrecht davon abgekommen, aber nicht diejenigen, welche in Zukunft von der Krone oder andern von Adel erworben werden, vorherührte Vorzüge, gleich dem Sätægård selbst, worunter sie gehören und belegen sind, genießen. Aber für die bewohnten und zu Hemmantal gelegten Rå- und Rörshemman bezahlt der Landbewohner nach Gewohnheit Lagmans- Håradshöfdings- und Landgerichtsdiäten-Gelder und ist zum Kirchen- Kirchhofs- wie auch Priesterhofs- Bau, imgleichen zu Wegebesserung und Brückenbau, nach dem Gesetz pflichtig, wie auch bey feindlichen Einfällen und höchstdringender Noth, wenn die Kriegsmacht an Einem Ort zusammengezogen wird, eine verhältnismäßige Einquartierung bey sich einzunehmen. Der Ritterschaft Nebenhöfe (Lagugårdar) genießen denselben Vorzug als die Säterier, ausgenommen die Rå- und Rörsh-Freyheit. Einem Edelmann steht frey, wenn er zwey bey einander belegene Sätægårdar hat, selbige nach seiner Bequemlichkeit zusammen zu legen, nur daß sie in Einem Kirchspiel belegen seyn und der Krone Land- Buch dadurch nicht geschmälert werde; Ferner wenn er seine zu Hemmantal unter Schakung gelegte Rå- und Rörshemman will zusammen schlagen, so steht ihm frey, sie unter fei-

nen Sätessgård abzubauen oder auch sie zum Nebenhof zu gebrauchen, zumal da der Krone dadurch nichts abgeht; gleichfalls zu seiner Bequemlichkeit die Säteris-Freyheit von irgend einem ihm zugehörenden Sätess- oder Ladugård auf ein anderes Frälsehemman von gleichem Hemmantal und Güte zu verlegen, welches dann des vorigen Gerechtigkeit überkömmt; doch daß der Sätessgård innerhalb der Compagnie liege, worinn zuvor das Frälsehemman eingetheilt gewesen, und daß Niemandem dadurch präjudicirt werde. Die Ritterschaft und der Adel in Schonen, Halland und Blekingen samt Bodhus-Lehn behalten, wie ihnen vor Alters vergönnet worden, ihre eigenthümlichen Sätess-gårdar mit deren Kossatenstellen, Rathen, Krügen und Mühlen u. s. f., welche auf des Sätessgårds Grundstücken gebauet sind, oder künftig aufgebauet würden, frey von allen Arten Abgaben und Lasten, als Zehnt-Zahlung, Ausschreibungen, Enrolirungen, Notirungen, Kronfuhren, Skjutsningar, Durchzugs- und andern Leistungen, Einquartierungen, Kirchen-Pfarrhöfe- auch Tings- und Gästgifsware-Hausbau, Contributionen und allen andern Kron-Abgaben und Lasten, ausgenommen den gewöhnlichen adelichen Rüstungsdienst nach dem §. 21. Von denselben Lasten werden ihre insockne (innerhalb dem Kirchspiel belegne) oder Weckodags-Güter, die sie jetzt inne haben oder mit derselben Gerechtigkeit wieder erwerben können, freygesprochen, ausgenommen den adelichen Rüstungsdienst, Kron-Kirchen- und Priester-Zehnten mit andern alten beweislichen Priester-Gerechtsamen, auch Weg-Besserung und Brückenbau von beschakten hemman, imgleichen Kirchen-Kirchhofs- und Pfarrhofsbau an den Orten, wo es so

von Alters her gewesen. Item den in Schönen sogenannten Matlagskatt oder Lagmans Hårdshöfdings auch Landgerichts Diäten Gelder, welche allein von den weckodags Bauern entrichtet werden, die zu Hemmantal stehen und gelegt sind. Doch verbleiben die Kron- und Kirchen Zehnden, welche Jemanden von Alters her oder durch besondere Gerechtigkeit gehören, und er bey seinem Säteri besitzt, einem jeden gänzlich unverrückt nach dem ihm zustehenden Recht, so daß die Kirche aufrecht und in gleichem Stand erhalten werde. Bey feindlichem Einfall und höchst dringender Noth, wird es mit den Einquartierungen auf die insockne hemman gehalten, so wie von den Rä und Rörß vermeldet worden. Der Ritterschaft und des Adels Nebenhöfe behalten ihre vorige Freyheit und wird ihnen nachgelassen, zu ihrer Bequemlichkeit ihre insockne oder weckodags hemman zu Meyerhöfen zu benutzen, oder zu ihrem Sätersgård abzubauen, doch mit Vorbehalt der Kron- Kirchen- und Priester Zehnden und mehrerer alten beweislichen Priestergerichte, hingegen auch die Säteris Freyheit von dem Sätersgård auf ein andres Frälse hemman von gleicher hemmantal zu übertragen, welches dann des ersteren Gerechtigkeit annimmt und das erstere des letzteren Eigenschaft. Ihnen wird gleichfalls nachgelassen ihre alte insockne oder weckodags Freyheit, auf den hemman und Gelegenheiten, welche sie nun in selbigem Kirchspiel, wo das Säteri liegt, besitzen, aber nicht in den Annexen. Sollte jemandes von ihnen gegenwärtiges utsockne (außer dem Kirchspiele belegenes) hemman mit Unrecht die insockne Gerechtigkeit verloren haben, welche folchem

solchem hemman von Alters her zugehört, nemlich als das Land von Dänemark ab unter Schweden gekommen, und befunden wird, daß es dazu berechtigt sey, so wird ihnen verstattet, solches wieder zu gewinnen. Aber die, welche in Zukunft von der Krone oder Privatpersonen gekauft oder getauschet werden, können nicht unter das insockne Recht gezogen werden, nach dem Königlichen Brief vom 4 März 1690.

Des Adels Landbauern und utsockne Frälshemman werden von allen Kron- Frohndiensten, Fuhren, Skjuts, Reisen und Bewirthung frengesprochen, ausser wenn Züge und größere Märsche durch das Land geschehen, oder Proviant, Ammunition und Kleidungsstücke zu der Armee, den Festungen und Magazinen abgeführt werden sollen, in welchem Fall sowohl Frälse- und utsockne Frälse, als Kron- und Schatzbauern, mit Skjutsreisen, Leistungen und sonst gegen Bezahlung helfen sollen: doch auf diese Art, daß zu allen Einquartierungen, Leistungen, Kronfuhren und Hülffen 2 Frälshemman gegen ein Kron- Skatte- Frälse- Skatte- und Kron- Hemman, 2 halbe gegen ein halbes, und 2 Biertheilshemman gegen ein Biertheilshemman gerechnet werden, ausser wenn in Kriegszeiten die höchste Noth eine Gleichheit erfordert. Sonst sollen keine adeliche Landbauern und utsockne hemman mit einigen Leistungen und Hülffen, Skjutsreisen oder in andern als vorherährten Fällen beschwert werden: doch daß die, welche den Hülffskjuts zu leisten haben, die Reisenden gegen Bezahlung fortschaffen, wann es erfordert wird und die Reihe sie trifft.

Wenn in den Gesetzen berührte Bedürfnisse des Reiches vorkommen, daß einige Contribution bezahlt werden muß, so soll des Adels Landbauern und ältliche Fräsehemman nichts auferlegt werden, ohne der gesammten Ritterschaft und des Adels, welchen selbige Landgüter gehören, Genehmigung und Bewilligung. Die im §. 9. bestimmte Proportion zwischen Kron- und Fräse-Güter soll auch dann jederzeit in Acht genommen werden, sowohl in allen solchen Fällen, als auch, wenn einige Ausschreibung bey der gemeinen Bauerschaft (Allmogen) bewilliget wird. Ausserdem soll in Kriegszeiten der Adel nicht mehr Hilfe an Mannschaft leisten, als jedes Hemman nöthige Beackering fordert und die Dienstboten-Verordnung zuläßt. Aber wenn die hohe Nothdurft dringen könnte, daß Mannschaft aus dem Hause ausgehen müßte, so sollen sich alle dazu bereit finden lassen.

§. 11. Skattehemman, von welchen der Ritterschaft das Fräse-Recht und die Rente zustehen, werden für vollkommenes Fräse angesehen, wenn der Fräsemann sich die Schatzgerechtigkeit darauf erwirbt. Wenn solches Schatzland (Skattejord) wovon die Rente einem Fräsemann zugehört, ausserhalb der Familie veräußert wird, so hat der Fräsemann die Einlösung vor allen andern, welche nicht aus der Familie sind.

§. 12. Der Ritterschaft Häuser, Höfe und Fräse-Land, welche sie in den Städten entweder haben, oder sich er-

werden können, sind (doch jeden Standes und jeder Stadt Privilegia ungekränkt) frey von allen Kron- und Stadt-Lasten, ausgenommen Grundgelder von Häusern, (Tomtdron) wenn sie auf unfreyem Grunde sich befinden, auch Brandwache (Nachtwache) und Gassenpflasterung; auch gehört ihnen die freye Disposition über ihre erworbenen Häuser und Höfe in den Städten nach dem Beyabschied von 1668. §. 5. Treiben sie aber einige bürgerliche Nahrung und Handel, so müssen sie mit einer darnach proportionirten Real-Abgibt zum Stadt-Contingent belegt, und jährlich, so lange sie handeln, taxirt werden, auch eidlich auf eben die Weise, wie die Bürgerschaft, sich verbinden, keinen verbotenen Handel zu treiben. Im übrigen richten sie sich nach dem §. 19. Mit der Wegebesserung innerhalb des Stadt-Districts wird es nach Gewohnheit gehalten.

§. 13.

Im Fall auf des Adels Privat- Erb- und Eigenthums-Gütern einige Silber- Kupfer- Eisen- und andre Metall- oder Mineral-Gruben gefunden werden sollten, so dürfen sie nicht allein solche Grubenwerke aufnehmen und betreiben, wenn sie wollen, sondern es werden ihnen auch alle die Vorzüge versichert, welche die Berg-Ordnungen und Sr. Königl. Majestät nun auf dem Reichstage erlassenes Privilegium sowohl dem Landeigentümer, als dem Entdecker beylegen.

§. 14.

Obwohl der Adel Freyheit hat, zu seinem eigenen Hausbedürfnis Mehl- und Säge-Mühlen auf eige-

nem Lande anzulegen: so muß doch nicht der Krone oder des Adels alten eigenthümlichen Frey- Wasser- und Säge-Mühlen an ihren Herkommen und Einkünften mit Zoll-Erhebungen geschadet werden, sondern wenn eine neue Zoll = Mühle soll gebauet werden, muß dieß bey dem Ding (Landgericht) angezeigt, von dem Hærads-Höfding und Gerichts = Beyßern befehrt, auch andere in der Gegend belegene Mühlen-Eigenthümer und Nachbarn gehöret und über solche Gründe resolvirt werden, wie weit ohne Nachtheil anderer solche Freyheit gestattet werden mag, in Gemäßheit des Reichstags-Beschlusses von 1638. §. 9. Mit des Berg-Collegii Genehmigung mögen sie auch in ihren Strömen Hammer oder andre dergleichen Werke bauen, so weit sie nicht bereits privilegirten Bruck (Hammerwerken) zum Schaden erreichen. Krüge mag die Ritterschaft wohl bauen auf ihren Frälse-Landen, doch nicht anders, als an Bey- und Winterwegen, (Schlittenwegen) aber sonst an der großen Heerstraße, (Sträckwägen) nicht näher, als $\frac{1}{2}$ Meile von den Gästgifswaregärder.

§. 15.

Der Adel darf auch in seinen Seen, Strömen und Flüssen Schlagneße, Ahlfisten und andern Fischfang anlegen, sowohl am Strande, als in der Mitte. Doch daß das Boots- oder allgemeine Fahrwasser und die Königsader dadurch nicht gesperrt werde, wo solche von Alters her gewesen, und anderen an ihren ober- oder unterhalb gelegenen Aekern, Wiesen und Fischereyen kein Schade geschehe. Sie mögen auch allerhand Fr

fcheren in der Salz-See und auf der freyen Tiese (fridiuget) treiben, so daß, wenn Jemand Mühe und Kosten anwenden will auf Herings- oder andere Fischeren auf der Tiese, wodurch nicht jemand anders an seinen Stränden und gewöhnlichen Fischeren beeinträchtigt wird, so mag er das thun, ohne Abgabe zu bezahlen, oder von jemand, er sey Kronbedienter oder ein anderer, daran verhindert zu werden. Doch daß er mit dem, den es angeht, sich vergleiche, wenn er Landung für sein Fahrzeug und Fischergeräthschaft sucht. Mit dem Strandwraf, welches auf ihrem eigenen Frälse-Land sitzen bleibt, dem keine Leute folgen oder in gebührender Zeit nachkommen, wird es nach dem Gesetze gehalten, das schon gegeben ist, oder künftig bestimmt werden kann.

§. 16.

Auf den einem Edelmann allein zustehenden Grundstücken mag niemand ohne des Land- und Holz-Eigenthümers Bewilligung, Eichen, Büchen, Apfel- oder andere fruchttragende Bäume oder was es sonst seyn mögte, fällen. Doch darf der Adel im ganzen Reiche nach dem Gesetz die Waldungen nützen, in welchen sie samt den Gemeinden zu ihrem Bedürfnis Antheil haben, nach der Holzordnung von 1664.

§. 17.

Auf der Ritterschaft und des Adels eigenen Ländereyen und denen, an welchen sie Antheil haben, oder auf Land- und Härads-Gemeinheiten, der Krone besondere Parke und Jagdpläze ausgenommen, steht ihnen

frey, Vögel und Thiere zu schießen, ausser der in den Gesetzen verbotenen Zeit. Auch mag niemand anders, wer er auch sey, ohne des Landeigenthümers Bewilligung auf des Adels besonderen Aeckern und Fischwasfern jagen, fahren oder fischen.

§. 18.

Der Ritterschaft und dem Adel wird freygelassen, Renten und fällige Zahlungen bey ihren Fräsebauern auszuspänden und sie anzuhalten, das zu bezahlen, was sie nach gehaltener gesetzlicher Besichtigung für den Ruin des Hauses (Hus-röta) und sonst unstreitig können schuldig seyn: Doch daß solches durch zwey unparthenische Gerichtsbeysitzer (Månbemån) geschehe, und dem Landbauern freygelassen werde, solches gerichtlich wieder zu gewinnen zu suchen, wenn er glaubt, daß ihm durch solche Ausspändung Unrecht geschehen. Bey solchen Forderungen an des Adels Bauern und Bediente hat der Hausherr ein besseres Recht, als ein anderer nicht privilegirter Creditor.

§. 19.

Ausser dem, was in dem §. 12. wegen des Inländischen Handels festgesetzt worden, wird der Ritterschaft und dem Adel erlaubt, mit Wechseln zu handeln, Manufacturen zu errichten, in Schiffen zu rheden, auch in den Städten en gros und in größeren Partien, welche aus dem Auslande kommen, zu handeln, aber nicht en detail; doch gegen eine gebührende und zu eines jeden Handel verhältnismäßige Real-Abgabe zu dem Stadt-Contingent

nach obenstehendem 12ten Artikel: worunter doch nicht verstanden wird, was der Adel zu seinen Kleidern und besonderem Hausbedürfnis verschreibt; nur was von dem Auslande kommt, wird in das Packhaus und Lastageplätze der Städte gebracht und da visitirt, und Zoll und Ungelder nach den Verordnungen dafür bezahlt. Sie haben auch Freyheit, zu ihrem Vortheil in- oder ausserhalb Reichs an Einheimische oder Fremde abzurufen, auszushippen und zu veräußern, alles was sie für gut finden, von ihren jährlichen Einkünften, auf ihren Fräsehgütern, Höfen und rechten Fräsehättenwerken, als Eisen, Getreide, Pferde, Vieh, Zimmerholz, Bretter, Bauholz oder was für Namen es haben möge, doch gegen den gewöhnlichen Zoll und Ungelder, auch Messer- und Wägergeld, gleich der Bürgerschaft in der Stapelstadt, wo sie handeln. Werden aber diese Producte bloß durch irgend eine Stadt nach der See ausgeführt, und nicht in der Stadt veräußert oder niedergelegt, noch die Stadtwaage und Maas gebraucht, so wird keine Abgabe erlegt, ausser in den Städten, wo Brücken- und Wagegelder vom Eisen nach den Resolutionen bezahlt werden müssen. Aller Handel auf dem Lande (Land-Ridp) mit Salz, Hering und anderen Waaren insgemein wird der Ritterschaft und dem Adel verboten, doch ist denen, die Bergwesen treiben, die Freyheit unbenommen, wie die in den Resolutionen auf der Städte Beschwerden auf dem Reichstage von 1700 erläuterte Verordnung vermeldet, mit dem zu handeln, was sie zum Behuf ihres besondern Bruchs nöthig haben, ausgenommen Kaufmannswaaren, als Kleidungsstücke, Wein, Specereyen u. s. f.

Ihnen wird auch zugestanden, ihre eigenen Fabrikate von Eisen aus ihren Bruck und Frälssegütern, welche einen Hafen haben, nach den Stapelstädten auszuführen mit eigenen Fahrzeugen, oder von welchen Städten sie können sie in Fracht zu verdingen, doch nicht selbst fremde Fracht zu fahren. Sie mögen ebenfalls von den Landstädten ihr eigenes verarbeitetes Eisen abholen, wenn diese nicht selbst zu rechter Zeit, sogleich auf Anforderung, sie mit tüchtigen, bequemen und zureichenden Fahrzeugen versehen können, wozu sie sollen verpflichtet seyn, bey Verlust solches ihres Privilegii und geselslicher Verantwortung wegen des Schadenstandes nach den Umständen, wenn darüber geklagt und solches erwiesen wird. Aber wenn sie sicher, prompt und gegen billige Fracht die von ihren Bruck angekommenen Fabrikate und Producte nach den Stapelstädten verschiffen können, so sollen ihre Fahrzeuge vor fremden den Vorzug haben, dazu gebraucht zu werden; doch ganz ohne Zwang der Bruckspatrone, und daß sie nicht an gewisse Schiffer oder Fahrzeuge gebunden sind, oder daß die Fahrzeuge der Städte nach der Nummer Fracht einnehmen sollen zur Hinderung der Seglition. Es steht auch der Ritterschaft und dem Adel frey, seine Böte auf Lay- Strömung- und andere Fischeren auszuscheiden, nur der Städte besondere Fischerlagen ausgenommen, um zu ihrem Hausbedürfnis zu fischen und Fische gegen andre Producte auszutauschen, nach eines jeden Orts Hafen-Ordnung. Doch dürfen sie nicht unter ihrem eigenen Namen anderer Leute Getreide, oder was es sonst für Gut seyn mögte, nehmen und ausführen, bey Verlust der Waare, und bey Strafe wie für

Schleichhandel. Es wird ihnen auch erlaubt, über das ganze Reich ihren gewöhnlichen Ochsenhandel zu treiben, und Ochsen auf ihren Höfen aufzustellen, auch sie zu ihrem Vortheil zu verhandeln. Doch wird der Ritterschaft und dem Adel in Schonen allein deren Ausschiffung vorbehalten, ganz nach der Verordnung vom 13ten Januar 1694., wozu sie ihren bestimmten Antheil von Kron- und Kirchenzehnden nützen mögen, doch bloß von ihrem eigenen Frälse, nicht von Kron- und Schagbauern.

S. 20.

Auf verfallenen Frälse-Hemman, wo der Herr zu deren Wiederaufrichtung für einige Jahre Freyheit nachlassen muß, will Sr. Königl. Majestät eben so viele Jahre Freyheit von Kron-Auflagen nachlassen, als der Frälsemann auf seiner Seite darauf nachgiebt, nach des Landgerichts Beprüfung! Wird ein Frälsemann veranlasset, einige seiner Güter und Hemman, welche sonst nicht bestehen können, in den Steuern herunter zu setzen, (Sörmedla) so muß der Landshöfding auf Ansinnen des Frälsemanns sie nach der Methode messen, und zu Steuer anschlagen lassen, und so bald es thunlich ist, sowohl den Steueranschlag als sein Bedenken darüber dem Cammer-Collegio einsenden, welches innerhalb 6 Monaten darnach den Ausschlag mittheilen muß. Wird damit länger gezögert, so genießt, ohne Nachrechnung für die verlossene Zeit, der den es angeht, seine bey der Ausmessung gegründet befundene Steuerverminderung zu gut, bis das bemeldete Collegium einen Schluß trifft, so daß Sr. Königl. Maje-

stätt und dem Fräulemann auf beyden Seiten Recht
wiederfahre.

§. 21.

Der Waffendienst des Adels für seine Güter wird nach
des Höchstseligen Königs GUSTAF ADOLPHS Pri-
viliegen vom Jahr 1626 geleistet, so daß der Edelmann,
der bis 580 Mark Rüstungsdienst-Rente von seinem Gute
hat, soll Mondirung nach selbiger Rüstungsdienst-Ord-
nung halten: hat jemand größere Rüstungsdienst-Rente
und über 580 Mark, so halte er dafür eine besondere
Mondirung. Die, welche weniger Rüstungsdienst-Rente
haben, mögen zusammen gefüget werden bis 500 Mark.
Von der Ritterschaft und dem Adel in Schonen, Hal-
land, Blekingen und Bohus-Lehn wird der Waffendienst
nach der Rüstungsdienst-Ordnung von 1687 ausgerichtet.
Die, welche zusammen gefüget werden in Ansehung des
Rüstungsdienstes, werden nicht wieder getrennt, ausser bey
einer neuen Zusammensetzung. Diese Adelsfahne soll
Kraft des Schwedischen Befehles niemals ausserhalb Schwe-
dens und Finnlands alter Gränze und Landmark ge-
braucht werden, und zu Officieren bey derselben sollen
keine andre als angefessene Schwedische Edelente ange-
ordnet werden. Dem Adel mag nicht aufgebürdet wer-
den, Geld zu Mondirungen zu geben, sondern sie mö-
gen sie sich selbst verschaffen, nach der versiegelten und
in den Landshauptmannschaften verwahrten Probe. Rüs-
tungsdienst-Verzeichnisse sollen nicht öfter eingegeben wer-
den, als zu jeder Zusammensetzung am gebührenden Ort.

§. 22. Witwen und Waterlose Kinder, so lange die Wittwe und Töchter unverheirathet und die Söhne unmündig sind, oder die, welche einen blödsinnigen Vater haben, genesen Freyheit vom Waffendienst auf ihrer Morgen-Gabe und allen Erbgütern, aber für erworbenes Land (astinge jord) müssen sie ihn leisten. Doch rüstet der Adel in Schonen, Halland, Blekingen und Bohus-Lehn nach der Rüstungsdienst-Ordnung.

§. 23. Se. Königl. Majestät will die Adelsreuter ranzioniren lassen, welche im Kriege gefangen genommen werden könnten, eben so wie mit dem übrigen Kriegsvolke geschieht, das in Gefangenschaft geräth.

§. 24. Se. Königl. Majest. gelobet für Sich und Seine Nachkommen, daß er nicht zu Schwächung des Adelsstandes irgend ein frey und Frälse-Gut von jemand kaufen, sich verpfänden lassen, vielweniger verabhandigen will: und da Se. Königl. Majestät geneigt ist, die Ritterschaft und den Adel bey ihrem unbeweglichen Eigenthum zu schützen, auch dabey überleget hat, wie die von der Krone durch Kauf abgekommenen Güter durch die Reductions-Verordnung vom Jahr 1655, ausser den an verbotenen Orten belegenen, für des Adels unbewegliches Erbe und Frälse erklärt sind, aber nachmals durch andre widrige Auslegungen insgemein den Einlösungen unterstellt worden, wels

che in den letzteren Jahren der Krone vorbehaltenen Einlösung gegen die Eigenschaft und den Inhalt des Kaufs und die rechte Meynung des ersten Reichstagsbeschlusses darüber freitig gefunden worden; so hat Se. Königl. Majestät, sowohl in dieser Rücksicht, als in der, daß der Rauffchilling für solche verkaufte Güter zu glücklicher Ausführung des Krieges verwendet worden, wodurch so ansehnliche Provinzen damals der Krone unterworfen worden, auch um Seine Geneigtheit zu Aufrechthaltung dieses Standes zu zeigen, hiemit verordnet, daß alle Kaufgüter, welche der Adel von der Krone gekauft und jegiger Zeit besitzt, oder gegen entbehrte Kaufgutsrente zur Entschädigung in Benutzung bekommen hat, als des Adels Odal-Fräße angesehen werden, in der Krone Rechnungen so aufgeföhret und nie mehr den Einlösungen der Krone unterworfen seyn sollen. Doch der Krone Verpfändungen hierunter nicht begriffen.

S. 25.

Solche Fräße-Güter, welche wegen allerhand Nachrechnungen, Gravationen, oder Amtsversehn u. s. f. von der Krone eingezogen werden könnten, sollen der Einlösung unterworfen seyn und entweder von den Geschlechts-Mitgliedern und Agnaten, oder wenn die nicht da sind, oder nicht wollen und können, von andern Fräßemännern für die Summe, wofür die Krone das Gut angenommen hat, oder meistbietend, soferne der Krone Forderung größer ist, als der rechte Werth des Guts, wieder eingelöset werden: So daß künftig kein Fräße, um

welcher Ursache willen es auch an die Krone kommen mag, bey derselben verbleiben, sondern auf bemeldete Weise wieder in des Adels Hände zurückfallen mag. Wie übrigens jedem Edelmann frey steht, sich sein Gut und Eigenthum so nutzbar, als er kann, zu machen: so sollen auch die Kronbediente dem Adel nicht hinderlich seyn, oder sich weiter mit Frälse-Gütern befassen, als um das zu erheben, was Sr. Königl. Majestät davon entrichtet werden muß.

S. 26.

Verwürket Jemand von der Ritterschaft sein Landgut an die Krone in solchen Fällen, die das Gesetz bestimmt, so soll darin seiner Ehefrau, Kinder oder Leute Recht und Theil an Land und beweglichen Gütern nicht verwickelt werden, sondern der rechte Eigenthümer soll solches ungehindert behalten. Das verwürkte und der Krone zugefallene Gut wird Jedem seines Geschlechts überlassen, doch bleibt Sr. Königl. Majestät vorbehalten, wenn Se. Königl. Majestät dies aus Gnade vergönnen will, der sich treulich dazu verdient gemacht, es sey einer oder mehrere: da denn solche Begnadigungen nicht sollen als Donationen oder Verlehnungen angesehen werden, sondern die Güter sollen als Frälse die Natur behalten, welche sie vor der Verwürkung gehabt.

S. 27.

Ein Unadlicher mag sich kein Frälse-Land oder Gut ankaufen, welches Säteris-Ladugårds-Rå und Rõrs oder

Weckodags-Recht und Freyheit unter sich begreift und
 hat, da solche Säterier, Lagugårdar, Rå- und Rids-
 Insockne oder Weckodags-Hemman nach dem Privilegien
 von Niemand als von der Ritterschaft und dem Adel
 besessen werden mögen. Wenn aber ein oder anderer
 Unadeliche vor diesem einen Sätess- oder Ladugård mit
 vorbemeldeten Hemman zu Eigenthum bekommen und
 darüber gesetzmäßige Disposition, Bestätigung und Gebrauch
 in seinem eigenen Namen erlangt, oder nach einem solchen Be-
 sizer es zu Erbe bekommen, soll er solchen Hof und Gut ruhig
 besitzen dürfen, für sich und seine Erben, so lange es vererbt
 wird, von Erben, zu Erben, und der Hof und das Gut
 allezeit seine Natur und Freyheit behalten. Kommt aber
 dasselbe mit dessen Zubehör zum Verkauf, so sey der Ei-
 genthümer verpflichtet, es an jemand von der Ritter-
 schaft und dem Adel zu verkaufen und abzusehen, für
 den Preis, für welchen sie am besten einig werden, oder
 den ein Anderer redlich bietet, so daß solche Gelegenhei-
 ten wieder an den Adelsstand zurückkommen mögen. Hat
 ein unadelicher Brucks-Eigenthümer zu unumgänglicher
 Unterstützung seines Skattebrucks vor diesem einen nahe an
 seinem Bruck gelegenen Sätess- oder Ladugård mit den da-
 zu gehörigen Hemman zu Kauf bekommen und kann das
 Bruck ohne Säteri und Frälse-Waldung ganz nicht be-
 stehen, so soll der Brucksbesizer und dessen Erben solches
 ruhig behalten und nachmals unzertrennt von dem Bruck
 verkaufen können an wen sie es gut dünkt. Trennt
 aber der Besizer das Bruck auf einige Weise von dem
 Säteri, so wird das letztere vererbt und verkauft auf

die Weise, wie oben gemeldet worden. Se. Königl. Majestät versichert, künftig keinen Unadelichen zu begnadigen, solche für den Adel allein privilegirte Höfe und Güter zu kaufen (oder zu besitzen, es wäre denn, daß Jemand durch gute und nützliche Dienste sich dessen würdig gemacht. Auch mag kein Richter (künftig einem Unadelichen) den Zuschlag und Bestätigung auf Adeliche Cäterier, Ladugårdar, Kå- und Rårs = Insockne- oder Befodags = Hemman ertheilen, da solches nie von keiner Kraft oder Bestand seyn soll. Hat ein Unadelicher auf solche Güter Vorschuss gethan, so muß er auf gerichtliche Einzeichnung sich verlassen, und sollte er endlich daraus seine Bezahlung suchen, so kann er desfalls gesetzliche Immision von den Executoren suchen, nach Expiration: doch behält selbiges Eigenthum allezeit seine natürliche Freyheit und wird nie anders als wie Pfand angesehen, so lange es in eines Unadelichen Hand ist, und wird einem andern Edelmann nicht verwehret, wie lange auch der Pfandhaber im Besitz des Guts gewesen, gegen dieselben Rechte und Bedingungen, wofür es dem Unadelichen haftet, es mit des rechten Guts = Eigenthümers Einwilligung an sich zu lösen. Was die zerstreut liegenden Frälsegüter und Insockne = Hemman angeht; so sollen des Adels = Gleichen (sowohl, als die Priesterschaft und der Bürgerstand), welche ein (oder anderes) herrschte Frälse = Hemman bereits gekauft haben oder etwa künftig kaufen mögten, wozu kein Aगत in gesetzlicher Zeit sich angiebt, sie in Zukunft behalten und besitzen dürfen unter Frälsemanns Recht, von Erben zu Erben. am 1791

S. 28.
 Einem Edelmann wird gestattet, gegen eine eben so gute Rente in natura sich solche Kron-Hemman oder andere Gelegenheit einzutauschen, die ihm zur Hand liegen können, in Gemäßheit der Verordnungen über solche Vertauschungen, welche jedoch zwischen den Reichstagen nicht festgesetzt oder Immission darin ertheilet werden sollen, sondern es sollen die Stände selbst untersuchen, ob bey einem solchen projectirten Tausch die Krone ohne Schaden bleibe oder nicht, in welchem letztern Fall er nicht verstattet werden mag.

S. 29.
 Wie Sr. Königl. Majestät will, daß Ehre und Tugend in allen Ständen wachsen möge, und insonderheit daß die Ritterschaft und der Adel soviel möglich in ihrem gebührenden Ansehn erhalten werden, so wird verordnet, daß kein Sohn, der nicht das 21ste Jahr vollendet hat, oder unter seiner Eltern Obhut steht, noch weniger eine Tochter von adelichem Stande sich ohne ihrer Eltern Genehmigung und Einwilligung vermählen soll. Sind Vater und Mutter todt, so wird der Rath und die Einwilligung des rechtmäßigen Vormundes gesucht; doch bleibt Sr. Königl. Majestät vorbehalten, wenn Eltern oder Vormünder ohne Grund sich gegen die Heyrath setzen, auf angebrachte Klage das Recht suchenden Theils darüber zu disponiren, nachdem sich Grund dazu finden kann. Läßt sich eine adeliche Wittwe oder Jungfrau in Zukunft in eine unadeliche Ehe, ohne Sr. Königl. Majestät und der Behrden Einwilligung ein, so sollen sie für

für ihre Satesgärdar schuldig seyn, die Einlöfungen nach dem Ausspruch eines Schiedrichters vom nächsten Geschlecht, oder so viel jemand anders redlich bietet, anzunehmen. Läßt eine Wittwe oder Jungfrau sich von einem adelichen oder unadelichen Manne schwängern, so hat sie all ihr unbewegliches Erbe an ihre nächsten Verwandten verwirkt, und wird in adelichen Zusammenkünften niemals geduldet. Ist der Schwängerer ein Edelmann und nimmt sie zur Frau, so behält sie ihr sonst verwirktes bewegliche und unbewegliche Erbe. Ist er ein Unadelicher, und verheyrathet sich mit ihr, so soll sie für ihr festes Erbe das Einlöfungsgeld annehmen wie oben gemeldet ist, wosfern nicht Se. Königl. Majestät in die Ehe einwilliget.

S. 30.

Die Ritterschaft und der Adel mögen in ihrem Schutz und Dienst allerley Gewerbsmänner und Handwerker zu ihres Haushalts Bedürfnis haben und halten; aber nicht mehr als sie selbst brauchen, doch ohne sie in den Städten zum Nachtheile der Zunftsleute und Handwerker für andere etwas arbeiten zu lassen.

S. 31.

Der Edelmann behält nach dem Gesetz, den gewöhnlichen seinen Grundstücken zustehendem Theil von allen Brüchen in Ansehung der Bussen, worinn entweder seine besondern Bauern, Leute und Bediente, oder andere verfällt werden, welche einige Mißhandlung auf seinem Frasse = Gut begangen, imgleichen auch die Gebühren in Hinsicht der Angabe, (Måls ågande råttan) wenn er in

gesetzmäßiger Zeit den Fall anzeigen läßt. Ein Ubelicher darf auch seine Bauern und besondere Bediente wegen kleiner Vergehungen, Widerspenstigkeit und Versäumnisse gehörig züchtigen lassen.

§. 32.

Will ein Edelmann ausserhalb des Reichs unter einem Herrn wohnen, der bey seinem Abzuge in Friede und Freundschaft mit diesem Reiche steht, so will Se. Kön. Majestät zwar, wenn darum Ansuchung gethan wird und soweit es dem Reich nicht zum Urdienst gereicht, mit dem Rath der Reichsräthe solches zulassen, und seine Nachkommen, welche ausserhalb des Reichs geboren werden, oder ihm in ihren unmündigen Jahren von hier dahin gefolget sind, von ihres Eides Pflicht befreyen. Doch verlieren alle diese ihren Sitz und Stimme auf dem Ritterhause, und bezahlen den zehnten Pfenning von ihrem beweglichen Eigenthum, welches sie solchergestalt aus dem Reiche führen. Aber mit denen, welche zu ihren mündigen Jahren gelanget sind, und aus dem Reiche ziehen, auch sich unterstehen, mit Rath und That den Feinden des Reichs, gegen das Schwedische Reich beyzustehn, wird nach dem Gesetz verfahren.

No. 5.

Privilegien für die sämtliche Priester-
schaft in Schweden und den darunter
liegenden Landschaften, vom 16. Octo-
ber 1723.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

N. 2.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

S. 1.

Erstlich soll durch Gottes Gnade die rechte und reine Evangelische Religion mit ihren christlichen Ceremonien stets bey Macht erhalten, und keine kezerische Lehre innerhalb der Grenzen des Reichs weder öffentlich noch heimlich geduldet werden. Niemand, der nicht von Unserer Religion ist, oder sie annehmen will, soll hier im Lande zu einem Amt, am wenigsten zu geistlichen und Schulämtern gelangen. Ausländischen Privatpersonen von anderer Religion, welche um des Handels, der Handwerke und anderer Nahrung willen sich hier im Lande niederlassen oder aufhalten, soll nicht verweigert werden, auf rechtmäßige und löbliche Weise ihr Brodt zu suchen, Handel und Handthierung im Reich zu treiben, oder für sich selbst in ihren Häusern zu thun, was ihr Gottesdienst erfordert; so lange sie sich in Privato, still und ohne Argerniß halten, und ihre erlaubte Geschäfte treiben. Aber sie sollen nicht mit Worten oder Werken Unsere Religion verlästern, auch nicht heimlich oder öffentlich einige Versammlungen halten, oder Lehrer ins Land oder in ihre Häuser ziehen, unter welchem Vorwande es auch sey, bey Strafe, den Verordnungen gemäß. Ihre Kinder sollen in unserer Lehre auferzogen werden, und dabey standhaft verbleiben, sofern sie Bürgerrechte genießten wollen. Im übrigen soll alles nach den Religionsverordnungen gehalten werden, welche Se. Königl. Majestät ernstlich handhaben will.

§. 2.

Academien, Gymnasien und Schulen, welche vor diesem gestiftet worden, oder künftig von Sr. Königl. Majestät gestiftet werden könnten, sollen mit den dazu erforderlichen Personen aufrecht erhalten, und diese nach ihren Umständen befördert werden, so weit des Reichs Staat und Zustand es mit sich bringt; und müssen die Consistorien sie nach dem Kirchen-Gesetz und der Schulordnung zu besseren Stellen, nach ihrer Gelehrsamkeit, Verdienst und Geschicklichkeit, zeitig vorschlagen, und ihnen dazu verhelfen, nach dem §. 16.

§. 3.

Sollen alle Personen vom Prediger = Amt und Lehrstande, jeder nach seinem Grade, Ansehn und Würde, alle ihre wohl erworbenen Freyheiten, Donationen und Verleihungen, auch andere zu ihrem Amt gehörige Gelegenheiten und gewöhnlichen Unterhalt, imgleichen auch die Vergütungen (Wederlag) deren sie genießen, unter demselben Titel und Vorbehalt, worunter sie selbige besitzen, gänzlich nach dem Inhalt der Briefe unverrückt behalten.

§. 4.

Alle Bischöfe, Superintendenten, Theologia Doctores, Professoren, Präpositi, Pastores in den Städten und auf dem Lande, Lectores in den Gymnasien, Rectoren und Conrectoren in den Schulen und alle Pfarrer insgemein, sollen unverändert nach altem Herkommen ihre Bischöfliche Stifter, Präbende = Pfarren

und Hemman, Pfarrhöfe in den Städten und auf dem Lande, Indelnings-Stomner, (eingetheilte Pfarrgrundstücke) mit deren Annexen, Hofplätze (Tompter) Capellans-Hemman und Poställen, Küsterrpfründen, (Kläckare-Bord) Aussenländereyen, Wiesenanger, Koffatenstellen, Hüttenwerke und Mühlenstellen mit allen Zubehörungen, welchen Namen sie haben mögen, die entweder nach undenklichem Herkommen dabey sind, oder wovon durch andere rechtliche Gründe dargethan werden kann, daß sie dazu gehören, behalten, welche Plecker und Beyäcker die Priesterschaft soll zu ihrem Unterhalt recht- und gesetzmäßig ohne jemandes Eintrag gebrauchen und benutzen, oder benutzen lassen zu Wasser und zu Lande. Der Priesterschaft werden auch alle bisher benutzte Zehndten, Pastoralien und Gerechtfame bestätiget, so daß sie von denen, welchen es obliegt, richtig geleistet werden sollen. Betreffend den Bau der Pfarrhöfe, so verbleibet es bey dem 41. §. der Resolution auf der gemeinen Bauerschaft Beschwerden vom Jahr 1720 oder dem, was die Bauerschaft an einigen Orten durch Conventionen übernommen, so weit sie sich mit Grund nicht darüber beschweren, in welchem Falle es von dem Landshöfding und Bischof untersucht, und entweder ausgeglichen, oder auf dem nächsten Reichstage zu Sr. Königl. Majestät und der Stände Entscheidung gestellt werden muß. Ebenfalls wird festgesetzt, daß, was die Priesterschaft bis jetzt an Kirchen-Herbergen (Kyrko-Herbergen) von den Königszehndten, welche zu der Bischöfe, Superintendenten, Professoren, Lectoren, Rectoren und Conrectoren, Pfarrer und Prediger in den Städten und

auf dem Lande, und Anderer Kirchen- und Schulbedien-
ten, Hofprediger, Domkirchen, Kirchen und Hospitälern
Unterhalt und Besoldung bestimmt worden, benüzet hat,
welches jederzeit ohne einige Abkürzung ihnen vorbehal-
ten wird, so daß keine Uebermaasse (rågar) von ihrem
Lohn abgefürzet und entzogen werden sollen, eben so we-
nig von dem Kirchen- Wein- und Bau- Korn, Dom-
Kirchen- Probst- und Bibeldrucks Tonne und dem 20sten
Theil für das Findelhaus, welche zuerst entrichtet wer-
den sollen. Aber von den Vergütungen (Weberlag) wer-
den die Uebermaasse nach wie vor einbehalten.

Ueber die Domkirchen- Tonnen und andere
derselben Angelegenheiten, Einkünfte und Ausgaben
sollen die Bischöfe und Superintendenten mit den
Consistorien Inspection haben, daß sie wohl angeleget
werden, und den Kirchenprovisor (Syblomann) vor ihnen
jährlich Rechnung ablegen lassen, welche in dem Consi-
torio eingereicht, übersehen und verwahret werden soll.
Aber das Original wird an das Landes- Comtoir einge-
sendet, und damit nach der Landeshöfding Instruction
verfahret. Der Pfarrzehnden soll in allen Provin-
zen von einem und andern, dem es obliegt, un-
verweigerlich entrichtet werden, nach des Reichstags von
1638 Beschluß und Ordnung, oder nach dem Gebrauch,
welchen besondere Briefe mit sich bringen können, und nach
welchem er von den Hemman entrichtet werden muß,
nach einer gewissen entweder bereits festgesetzten oder
rechtlich festzusetzenden Zehndt- Ordnung. Der Priesters-
chaft und den Consistorien wird nachgegeben, durch Ab-
geschickte auf gehörige und bequeme Weise rechtmäßige

und gesetzmäßige Aufsicht über solcher Königs- und Pfarr-
 Zehndten Entrichtung und Einforderung zu haben, daß
 selbige der Krone und ihnen gebührend und zeitig entrich-
 tet werden. Die Landshöfdinge und Kronbediente dürfen
 sich keine Disposition über die den Academien, Gymna-
 sien, Schulen und Hospitälern besonders verliehenen Kirchen-
 Herbergen, und woran keine andere Staaten Theil haben,
 auch nicht über das Kirchen- Wein- und Bau- Korn-
 Priesterschaft- Zehndten, Vergütungs- (Wederlag) und
 Unterhalts- Getraide anmaassen, und denen, welchen sol-
 ches angeschlagen worden, unter dem Namen der Nach-
 frage wegen des Uebermaasses, der Verlegung auf an-
 dere Kirchen- Herbergen, oder was sonst vorgegeben wer-
 den kann, an dessen freyen und unverkürzten Erhebung
 keinen Nachtheil und Hinderniß zufügen. Die Geld-
 Rente, welche einem oder andern bey Academien, Gym-
 nasien, Schulen, Pastoraten oder andern Kirchen- Dien-
 sten zugetheilet seyn mag, soll ihm nach der Ordnung,
 welche vordem festgesetzt worden, zugestellet werden. Der
 Unterhalt, welchen die Jugend bey einer jeden Acade-
 mie, Gymnasium und Schule zu genießen hat, soll un-
 vermindert, sondern vielmehr verbessert dem, welchem
 es zusieht, zugestellet werden. Die Priesterschaft in
 Schonen, Halland, Blekingen und Bohus- Lehn soll
 nach den Friedensverträgen und Recess zu Malms unter
 gewöhnlicher Freyheit ihre Pfarrhöfe, Mensal- Rechte
 und Annexen, mit allen Früchten, Landgille, (Landgülte,
 Landsteuer) Städsmäl, (bestimmtem Maaß) Acker und Ar-
 beit davon behalten, ungleichen mit den Einkünften und
 Vorzügen, welche sie nach bemeldeten Friedensverträgen

und Necess von Alters her gehabt: und kriechet sich die
Priesterschaft in Schonen und Halland bey ihrer Erhe-
bung und Einkünften gänzlich nach der (auf diesem
Reichstage gegebenen Verordnung,

Ohne des Cammercollegii, Domcapitels und der
Behörden Wissen und Einwilligung darf niemand einige
Kirchen= Hospitals= Academien= Gymnasien= oder Schul=
Besizthümer verkaufen oder zu Skatte (mit dem Recht
eines Skatte Hemman) kaufen, nur daß solches zur Verbes-
serung geschehe. Eben so wenig soll jemand unter ir-
gend einem Vorwand ihnen einreden, sie anfechten, oder
ihnen abhändigen, oder darauf ein Urthel nehmen, bis
die Bevollmächtigten des Landshöfdings und Capitels bey
dem nächsten Ting (Districts= Gericht) zugegen seyn kön-
nen, wenn darüber Untersuchung angestellt und geur-
thelt werden soll: indem man sich nach König Gustaf I.
Brief vom 26sten May 1538 und der 1617 darüber er-
theilten Confirmation richtet. Entsteht Streit wegen Vin-
dication solcher Besizthümer, so soll der Landshöfding mit
einem aus dem Consistorio sich ihrer gesetzlichen Verthei-
digung annehmen, so daß weder Vergleich, noch Urthel,
so ihnen unwissend geschehen, Kraft haben mag, auch der
Pfarrer nicht pflichtig ist, auf die Sache sich einzulassen,
es wäre denn, daß nicht die vorbenannten, oder der,
welcher das Grundstück zur Kirchen= und Priesterpfünde
(Präst=Vord) gegeben haben kann und darüber jus pa-
tronatus besizt, gehörig vorgeladen sind, und die Kir-
che oder das Kirchspiel müssen die Kosten dazu tragen,

aber nicht der Priester, soferne er nicht, ohne der Behörden Wissen und Einwilligung sich selbst in den Streit gemischt hat.

S. 6.

Die kleinen Kirchen Pertinenzien und ihnen nahe be-
legenen Hemman, welche von den Caplanen und Küstern
genutzt worden und noch genutzt werden, sind von allen Kron-
lasten befreyet, und hat niemand Macht, sie zu Grässe oder
Statte zu verkaufen, sondern sie sollen zu der Kirchendiener
nothdürftigem Unterhalt verwendet werden. Und wenn
solche Hemman, Koffatenstellen oder Aussenländereyen von
der Kirche bereits sollten weggekauft seyn, so mag die Ge-
meinde sie von dem Käufer wieder einlösen gegen Bezahlung
des Rauffschillings, unter vorbemeldeter Freyheit.

S. 7.

Die Pfarrer in den Städten, Schulmeister, Caplane
und Küster werden von den Städten mit bequemen öffent-
lichen Häusern und Höfen versorgt, sofern sie nicht Geld
zur Miethe bekommen, welches ihnen in solchem Fall ge-
reicht werden soll. Solche gehörig gebauete Häuser und
Höfe sollen die, welche sie bewohnen, im Stande erhal-
ten, so daß sie nicht verdorben werden, worüber Bürger-
meister und Rath die Hand halten sollen. Sollen sie von
neuem gebauet werden, oder Verbesserung daran geschehen,
so liegt den in den Städten Wohnenden und die nicht
durch besondere Privilegien davon frey sind, ob, dazu
beyzutragen. Die Bischofs-Höfe in den Städten, welche von
Kron- oder Kirchen-Mitteln vor dem Jahr 1707, da Cr.
Königl. Majestät Brief dieses veränderte, unterhalten wor-
den, erhalten künftig jährlich zur Reparationshülfe von der
Domkirche Lonne, was ihnen durch besondere Resolution jetzt

oder künftig bezeugt wird, welches der behörige Bischof zu des Hauses Bau und Besserung anwendet und berechnet, und zur Verantwortung steht, wenn die Häuser nicht gebühlich bey Nacht erhalten werden. Was jährlich nicht aufgeht, wird in der Kirche zu eintretenden Behufen aufbewahret. Aber die auf dem Lande belegenen Bischofs-Sitze und Präbende-Hemman müssen von dem behörigen Bischöfe ohne einige Behülfe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Mit der Lectoren Amts-Höfen und öffentlichen Häusern in den Städten verbleibt es nach der früheren Gewohnheit an jedem Orte. Bischofs-Pfarr-Lesemeister- und auch Küster-Höfe in den Städten werden von Beföstigung, Einquartirung, Wegebesserung innerhalb der Stadt Bezirk und Gemarkung, Errichtung und Bewachung der Gatter, auch andern bürgerlichen Lasten befreyet. In der Bischöfs-Pfarrer- auch Professoren- und Lectoren- Präbende- und Amts-Höfen auf dem Lande mögen ohne der Behörden eigene gutwillige Verstattung keine allgemeine Zusammenberufungen, Ting, Ausschreibungen, Regimentszusammenkünfte oder Musterungen gehalten werden. Eben so wenig sollen diese und der Caplane Höfe, Stommar, oder Küsterpfründen auf dem Lande mit Frohndiensten oder Skjutsfuhren, Einquartirungen und ausserordentlichen Leistungen zu Durchmärschen, sofern nicht eine allgemeine dringende Noth vorhanden ist, belastet werden. Caplane und Küster, so weit diese künftig nicht ein zu Schatz gelegtes Hemman bewohnen, werden, wie der Pfarrer, von Härads-Höfdings- und Lagmanns-Geldern befreyet. Bischöfe und Superintendenten sollen genaues Einsehen ha-

ben, daß dem Kirchen = Geseß gemäß keine zu Rüstern
genommen werden, als die der Jugend des Kirchspiels
im Lesen und Schreiben Unterricht geben können.

S. 8.

Die Priesterschaft wird in Zukunft nicht nur von
allem Listenschreiben, auffer den der Zehndten, sondern
auch von der Mühe und Ungelegenheit befreyet, welche
derselben bisher zufolge der Mantals = Commissarien = In-
struction und während des gegenwärtigen Krieges aufer-
legt worden, so daß sie künftig nicht schuldig seyn sollen,
sich mit Mantals = Listen einzufinden, Listen aufzurichten
oder sie zu unterschreiben, sondern bloß auf Erfordern
zur Nachricht der Mantals = Commissarien entweder das
Kirchenbuch oder einen Extract aus demselben herzugeben.
Bischöfe =, Akademie =, Gymnasien = und Schulbediente,
auch die Pfarrer mit ihren Caplanen und Rüstern wer-
den in Zukunft und für immer von aller Ausschreibung
und Notirung für ihre Priesterpfründen Präbende = Hemman,
Caplan = und Ruster = Stommar, welche bisher Notfrey und
nicht eingetheilt gewesen, und eben so wenig in Ausschrei-
bung gestanden, an den Orten, wo Ausschreibung ge-
bräuchlich ist, befreyet. Caplane, welche nach dem Ein-
theilungs = Werk in dem Note stehen, für ihre Bäckställen,
mögen allezeit einen einzigen Dienstknecht frey vom Sol-
daten = und Matrosen = Dienst haben, worunter jedoch ihre
eigene ererbte oder erkaufte Skatte und Frälse = Hemman
nicht verstanden werden.

§. 9.
 Pfarrer und Caplane, welche Lust und Gelegenheit dazu haben, mögen Kossatenstellen auf den besondern Besitzthümern ihres Pfarrguts errichten, doch mit Vorwissen der Gemeinde, nach Untersuchung und des Tingsgerichts gesetzlicher Erlaubniß, auch des Landeshöfdings und Kammercollegii Genehmigung, so daß das Pfarrgut dadurch keinen Schaden oder Beeinträchtigung leide und der Wald nicht verwüstet werde. Selbige Kossatenstellen mögen nachmals ohne alle weitere Lasten unter des Pfarrguts Privilegium bebauet werden und so weit der Pfarrer sie auf eigene Kosten aufgerichtet, und solches nicht von dem Baumann (äbo) gegen gewisse Freyheitsjahre geschehen, darf der, welcher sie zuerst errichtet, sie für seine Lebenszeit behalten und nachmals seine Hausfrau und Kinder sie so lange besitzen, bis ihnen von dem Nachfolger alle Kosten, nach der Entscheidung eines Schiedsmannes wieder bezahlt werden, wobey die jährliche Nutznießung von dem Kossatenhofe gegen die Unkosten billig berechnet werden soll. Stirbt der Nachfolger, der solche ausgelöset, ehe er für seine Auslage die Genüge erhalten, so sollen seine Erben dafür, was billig ist, zu genießen haben, nach der Gemeinde Vermittelung und Abmachung unter ihnen.

§. 10.
 Der Priesterschaft, den Akademie-Gymnasien und Schulbedienten in den Städten wird verstattet, ihre rechtmäßig erworbene, ererbte, gekaufte und erbaute Höfe mit ihren Besitzthümern an Aekern, Wiesen, Koppeln,

Baum- und Hopfengarten, auch Koblhofs-Plätzen, (Kobl-
 gards-Tompter) welche innerhalb der Gerichtsbarkeit der
 Stadt belegen sind, frey von allen Gattungen von bür-
 gerlichen Abgaben zu haben, so lange sie, ihre Wittwen
 und unmündige Kinder nach ihnen solche ihre eigenthüm-
 liche Höfe besitzen, und keine bürgerliche Nahrung oder Hand-
 thierung treiben, in welchem letzteren Falle sie einige ihrer
 Handthierung verhältnismäßige onera realia zum Besten der
 Stadt, wo der Handel getrieben wird, übernehmen müssen.
 Sobald aber jemand anders sich darin zu wohnen setzt, der
 entweder unter die Bürgerschaft gehört, oder einige bürger-
 liche Nahrung treibt, so soll dieser unter benenneter Frey-
 heit nicht begriffen werden. Wünscht ein Pfarrer zur Er-
 ziehung seiner Kinder oder zum Wittwensiß seiner Fran,
 Eigenthum zu kaufen, oder Haus und Hof in solchen
 Städten zu bauen, wo Akademien, Gymnasien, oder
 gute Schulen sind, so mag er das unter vorgemel-
 deter Freyheit thun, so weit er sich nicht in bürgerliche
 Nahrung einläßt, zum Präjudiz der Stadt. Doch sollen
 sowohl die ersteren als die letzteren Inhaber und Eigen-
 thümer von solchen Häusern und Gelegenheiten, wo sie unfrey
 sind, an die Stadt den Grundzins und den sogenannten Grund-
 oder Landschag bezahlen, auch Brandwache leisten. Mit der
 Wegebetterung innerhalb des Stadtdistrikts wird es nach
 Gewohnheit gehalten. Wird einem Geistlichen zugestan-
 den in den Städten oder auf dem Lande einen Skattehof
 (Hof mit Skattegerechtsamen) zu erben, zu erwerben, oder
 zu kaufen, so mag keiner solchen Hof von der Krone unter
 Krälße kaufen, oder Donations- und Verleihungs- Weise

sich erwerben, sondern der Skatte-Eigenthümer darf solchen unangefochten gegen die gewöhnlichen Abgaben behalten. Mit dem Besiz der Säteri- und Fräsegüter für die Priesterschaft wird es nach dem §. 27. der nun confirmirten adelichen Privilegien gehalten, worüber sämtliche Stände sich nun auf dem Reichstage vereiniget haben.

§. 11. Wenn eine Wittwe eines lang gedienten und verdienten Pfarrers aus Armuth zu ihrer und ihrer Kinder Versorgung genöthiget wird, bey Sr. Königl. Majestät Hülfe zu suchen, will Se. Königl. Majestät Sich geneigt finden lassen, derselben mit einer Hülfe und Erquickung zu gedenken, wenn der Staat des Reiches es so mit sich bringen kann. Die ihnen vergönnten Verleihungen von Kronzehnden, oder vermittelst Bewilligungen der Priesterschaft und der Kirchen, werden bestätigt, über deren Ertheilung die Consistoria Aufsicht haben sollen; doch in Schonen, Halland, Blekingen und Bohus-Lehn mit Vorbehalt des dem Patrono zustehenden Rechts, da wo er das jus patronatus hat.

§. 12. Bischöfe, Superintendenten, Theologiae Doctores oder andere wohl verdiente Männer, welche lange bey Academien und andern vornehmen Diensten gebraucht worden, und ihrem Amte wohl und treulich vorgestanden sind, will Se. Königl. Majestät allemahl in gnädigem Andenken haben, und ihnen Seine Königl. Gnade auf eine oder andere Weise wirklich angedeihen lassen, wenn Se. Königl. Majestät auf gehörige Weise darum angesucht wird.

Die

Bischöfe und Superintendenten mögen auch überhaupt ihre ordentlichen Bischofs-Eigē und ihre besondern Amtshöfe mit den dazu rechtmäßig gehörenden Besitzungen sowohl auf dem Lande als in den Städten unter gewöhnlicher Frässe-Freyheit und Bedingung nützen.

Alle Pfarr-Schulmeister- und Schulbedienten-Wittwen samt ihren eigenen und des Verstorbenen unmin- digen und unversorgten Kindern, mögen nach ihres Man- nes Abfall ein Gnadenjahr gehalten, so fern sie in mit- lerer Zeit die Pfründe und den Dienst mit einem täch- tigen Manne zu versorgen im Stande sind, welcher dem Amt des Verstorbenen binnen des Gnadenjahrs Verlauf unsträflich vorsehen, auch den Pfarrhof und dessen Zu- behör verantwortlich im Stande erhalten kann. Inner- halb dieses Gnadenjahrs mag der künftige Successor die Pfarre nicht antreten, oder mit seinem Hausgeräth auf den Pfarrhof einziehen. Die Pfarr-Wittwen mögen bey den Erbtheilungen nach ihren Männern das Gut, es sey beweglich oder unbeweglich, wo es auch belegen ist, nach Stadt-Gesetz theilen, so daß die Frau den halben Theil gegen die Kinder nimmt, auch die Tochter so gu- tes Loos als der Sohn, die Schwester als der Bruder, bekömmt nach der bisherigen Gewohnheit. Begiebt sich aber die Witwe in eine verächtliche Ehe, wodurch ih- res verstorbenen Mannes hinterlassenes Vermögen ver- schleudert werden, und sie mit ihren Kindern in Ver- achtung fallen kann, dann genießt sie ihr Eherecht

nach dem Landesgesetz, aber die Kinder unter einander nach dem Stadtgesetz.

S. 14.
 Wer immer Getreide aus den Kyro-Herbergen von der Krone zu Lohn und Unterhalt bekommen, und solches in Zukunft genießt, hat, nach dem Gesetz und vorigen Resolutionen, Macht, die Bauleute, welche den Kirchenzehnden bezahlen, selbigen führen zu lassen an einen oder andern Ort innerhalb dem Gerichtsbezirk des Lagmanns, (Lagsaga) entweder zu der nächsten Kaufstadt, oder wohin demjenigen immer am bequemsten fällt, dem das Getreide zukommt, für welchen Zehnden sowohl als für andere Exporten sie den Thorzoll bezahlen sollen, wenn er durch eine Zollstätte geführt wird, sonst aber nicht. In Schonen, Halland, Blekingen und Bohus-Lehn verbleibet es hierin bey der alten Gewohnheit.

S. 15.
 Mit der Kirchendisziplin und anderen Ceremonien verbleibet es nach dem Kirchengesetz vom Jahr 1686 und dem Handbuche, welche Se. Königl. Majestät geneigt sind nach der Stände Gutfinden vermehren und verbessern zu lassen. In mittler Zeit darf kein Lehrer oder Zuhörer darin einige Veränderung nach eigenem Gutdünken machen oder zulassen.

S. 16.
 Und wie es der Bischöfe und Consistorialen besondres Bestreben seyn soll, daß alle Gemeinen in ihrem Stift mögen mit geschickten, gelehrten und gottesfürchtigen Pfarrern besetzt werden, so sollen sie auch Macht

haben, nach Gelehrsamkeit, Alter und Verdienst, wie auch nach den Amtsgaben und tugendhaftem Wandel die beneficia ecclesiastica in einem jeden Stift, wie es vor 1680 gewesen, gehdrig auszutheilen. Doch daß alles ordentlich mit der Gemeinde freyer Wahl, Consens und guter Zufriedenheit geschehe; so daß keiner, welcher dabey interessirt seyn soll, ausgeschlossen, oder übergangen werde; wobey Se. Königl. Majestät Ihre Disposition über Königl. Pfarren Sich gleichwohl vorbehalten, und dem Patrono sein Recht in den Kirchspielen, wo er das jus patronatus hat, oder haben darf, nach einer jeden Provinz Beschaffenheit.

§. 17. Wobfern ein Pfarrer seinen Bischof und Consistorium verachten, oder vorbegehen und nicht ordentlich die Promotion von seinem Bischof und Vorgesetzten suchen, sondern wegen Beförderung des Reichs Oberhaupt und vornehme Standespersonen beunruhigen würde, welche weder von Amts wegen, noch als Patroni oder Mitglieder der Gemeinde ein Recht haben, dazu beyzutragen, der mag citirt werden, und nach Beschaffenheit seines Vergehens dem Kirchengesetz gemäß büßen, und zum Gehorsam angehalten werden. Es soll auch in allen Stiften genau in Acht genommen werden, daß kein weniger gelehrter und von geringeren Verdiensten und Geschicklichkeit bey einem oder andern Dienst denjenigen vorgezogen werde, die gelehrter und geschickter sind, und besser eine Versorgung verdient, welches nach ihren abgelegten Proben und Lebenswandel beurtheilt werden soll.

Mit den Sr. Königl. Majestät vorbehaltenen Kö-
 nigl. Pfarren soll es so gehalten werden, daß wenn eine
 solche in den Städten oder auf dem Lande erlediget wird,
 der Bischof und das Consistorium einige geschickte und
 der Beförderung würdige Geistliche hinsenden sollen, um
 sich da hören zu lassen. Aus diesen oder andern, von
 deren Geschicklichkeit und Lebenswandel die Gemeinde
 unterrichtet ist, erwählen die Mitglieder derselben in Ge-
 genwart des Probstes drey, zu welchen sie das größte
 Vertrauen haben, wobey hauptsächlich diejenigen in Be-
 tracht kommen, welche bey Academien, Gymnasien und
 Schulen, ingleichen die bey dem Hof- und Kriegs-Staat die-
 nen; wie auch geschickte und wohlverdiente Capellane.
 Nach dieser einhelligen Wahl der Gemeinde wird ihre Vo-
 cation an das Consistorium gesandt, welches dem Land-
 höfding kund thut, auf welche Personen das Consti-
 storium und die Gemeinde gefallen, und Sr. Königl.
 Majestät der Gemeinde Vocation in originali zuschickt
 nebst seinen Erinnerungen und Vorschlägen, worauf
 Sr. Königl. Majestät entweder einen von den Vorge-
 schlagenen, oder nach dem in Ansehung der Kö-
 niglichen Pfarren Ihm zustehenden Recht denjenigen,
 welchen Sr. Königl. Majestät sonst dazu tüchtig
 findet, verordnen will.

§. 19.

Die Bischöfe und Consistoria sollen künftig nicht
 leicht und ohne Unterschied allen und jeden, welche es
 begehren, Priester verordnen, sondern aus hochnöthigen

Ursachen, und insonderheit für die, welche von hohem Alter und krank sind, in welchem Fall die Berufung zu-
 förderst in dem Consistorio schriftlich vorgezeigt werden
 muß, zugleich mit dem unter den Behörden geschlossenen
 Contract. Diese Priester sollen bey gebührender
 Strafe nicht dem Ordinario Ministerio, in dessen
 Sprengel die Herren und Frauen wohnen, welche
 sie mit ihrem Predigen bedienen, zum Nachtheil an ih-
 ren gesetzmäßigen Einkünften ihr Amt brauchen lassen.
 Eben so wenig mögen der Herr und die Frau um ihres
 Alters und Krankheit willen ihr Gesinde und Bauern
 von dem allgemeinen Kirchengehn abhalten. Dieselben
 Priester sollen unter ihres Bischofs und Consistorii, von
 welchem sie ordinirt sind, und unter derselben und des Prä-
 positi, wo sie angesetzt sind, Inspection seyn, ihnen Ge-
 horsam und Folge leisten; auf des Bischofs Berufung,
 wenn es erfordert wird, und sie keine geschliche Abhal-
 tung haben, zu ihm kommen, auch so weit es geschehen
 soll, und ziemlich befunden wird, ihre Beförderung da-
 suchen, wo sie ordinirt sind.

S. 20.

Se. Kön. Majestät befehlet ernstlich, daß, wo auch
 die Ritterschaft und andere im Reich wohnen, sie, wenn
 sie keine geschliche und gegründete Hindernisse anführen
 können, zu den Zeiten, wo der Gottesdienst gehalten
 wird, in eigenen Pfarrkirchen oder an andern Orten, wo
 sie sich aufhalten, mit ihrem Gesinde ins Gotteshaus
 kommen sollen und da andächtig anderen zum Exempel

ihren Gottesdienst verrichten, insbesondere da ihre Kinder taufen lassen und zum Abendmahl gehn in Gegenwart der Gemeinde. Aber im Nothfall und wegen anderer gepründer Ursachen richtet man sich nach der Zeit, der Kirchenordnung gemäß.

§. 21.

Kein Unterthan im Reiche soll sich unterstehn, seine Höfe, einen oder mehrere, von der einen Pfarrkirche, zu welcher sie von Alters gehört, unter eine andere zu verlegen. Eben so wenig mag jemand die in dem einen Stift ordinirten Priester in höheren oder geringeren Graden in ein anderes Stift, wo sie weder geboren noch ordinirt sind, eindrängen, sondern die Stiftskinder sollen hauptsächlich vor andern, nach ihrer Gelehrsamkeit, Verdienst und Lebenswandel versorget werden: doch daß ein anderer verdienter Mann, wenn er schon in dem Stift nicht geboren und ordinirt worden, nicht ganz ausgeschlossen werde, sondern es bleibt Sr. Majestät und dem, der das jus patronatus hat, wie auch den Gemeinden, alles Recht und Freyheit in dem Falle vorbehalten.

§. 22.

Die gesamte Geistlichkeit wird von Sr. Königl. Majestät in Schuß genommen, so daß der, welcher einem Priester in seinem Amt oder um seiner wirklichen Amtsverrichtung willen einigen Schimpf und Unehre zufüget, oder mit Drohungen und Injurien, auch Streichen und Schlägen

anfällt, nach eines jeden Falles Beschaffenheit gestraft werden soll, entweder nach dem 31. Cap. Kong. Balken L. L., oder nach anderen Statuten, welche auf jeden einzelnen Fall anwendbar gefunden werden.

§. 23.

Die Priesterschaft auf dem Lande soll jährlich zu Philippi Jacobi und zu Michaelis, imgleichen auch zu anderer Zeit, wenn es nöthig ist und die Gemeinde es begehret, mit Rath der Behörden und nach Uebereinkunft mit den Meisten wegen des Termins, auch nach 8 oder 14 Tage vorher erlassener Entbietung (sofern nicht ein Ort mit besonderem Privilegio hiewider versehen wäre) das Recht haben, allgemeine Kirchspielsstände in ihren Kirchspielsstuben, oder gewöhnlichen Stellen zu halten, woselbst alle Kirchspielsleute ohne Entschuldigung und bey Verlust aller Einrede, wenn jemand ohne gültige Ehehaften ausbleibt, an dem angeetzten Termin zusammen kommen sollen, und nachdem der Pfarrer der Kirche Angelegenheiten vorgetragen und was zu der Kirchendisciplin gehört, über die Kirchen-Einkünfte und Rechnungen rathschlagen und bestellen, welche richtig und verificirt von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern gehalten und mit dem Ende des Jahres abgeschlossen werden sollen, und nachdem sie von den Kirchspielsleuten dann auf dem allgemeinen Kirchspielsstand übersehen und anerkannt worden, zu des behörigen Probsts und Bischofs, oder, wenn es nöthig gefunden wird, zu des Landshöfdings weiterer Nachfrage versandt,

und sowohl als die Mittel in dem Kirchenkasten oder sonst verwahret werden, wozu drey Schlösser und Schlüssel seyn sollen, von welchen der Pfarrer allezeit einen in seiner Verwahrung haben soll, die Kirchenvorsteher (Kirchwardar) den andern, und den dritten ein anderer schicklicher Mann, den die Gemeinde dazu ernennt. In solcher Kirchspielsversammlung soll auch über den Bau des Kirch- und Pfarrhofs und mehrere besondere economische Sachen, welche der Pfarrer oder die Gemeinde vorzutragen hat, und welche der Gemeinde Bedürfnisse und Angelegenheiten betreffen, gehandelt werden. Kommen Fälle vor, für welche das Gesetz nicht eigentlich eine Strafe bestimmt, oder die so grob sind, daß sie endlich vor den Richter kommen müssen, als Gottlosigkeit in den Häusern, Aergerniß und Versäumniß im Gottesdienst, so mag der Pfarrer mit einigen der Vornehmsten aus der Gemeinde und den Sechsmännern in der Kirchspielsstube solchen unbedachtsamen Personen ihr schlechtes Betragen vorhalten, und wenn sie davon nicht ablassen, die Sache überlegen und sodann den unartigen einen oder mehrere Sonntage von dem Kirchenvogt mit Beyhülfe der Länd-Hierdings oder Sechsmänner in den Stock draussen vor der Kirchenthüre setzen lassen, oder auch nach den Umständen mit Arbeit an der Kirche, oder Geldbußen, als dem letzten Grad der Warnung, belegen. Verhärtet ein solcher sich dennoch in seiner Bosheit, so wird die Sache bey seinem Foro angezeihen. Sollten die Kronbediente der Priesterschaft hierin nicht die Hand reichen, so liegt dem Landshöfding ob, sie

dazu anzuhalten. Die Kirchspielsstube soll ein privilegiertes Zimmer seyn; wiederfährt dem Pfarrer oder den Aeltesten und Vorstehern der Gemeinde daselbst einige Schmach und Gewaltthätigkeit, so ist der Thäter in eine willkürliche Strafe nach den Umständen verfallen. Gerathen andere unter einander in Handgemenge, so wird alles doppelt gestraft. In den Städten, wo entweder Kirchenrath oder Kirchspiels-Versammlung gehalten wird, wird damit nach der Gewohnheit, oder wie vorherührt, verfahren. Die Kirchenvorsteher und Seymān auf dem Lande sollen mit der Gemeinde Beyrath, so wie die Kirchenräthe und Vorsteher in den Städten mit des Pfarrers und Magistrats Wissenschaft und Uebereinstimmung gewählt und angefetzt werden. Wo jemand jus patronatus hat oder haben darf, da verbleibt es in vorherührten Fällen bey dessen erworbenem Recht und altem Gebrauch.

§. 24.

Niemand darf einen Geistlichen zum Gefängniß einmahnen, noch weniger gefangen nehmen und vergewaltigen oder an seinem Leibe und Gut antasten, bevor er nicht einer groben Missethat rechtlich überzeugt worden, oder der Richter oder Executor die Sache so beschaffen finden. daß sie sich seiner Person versichern müssen. Ehe jedoch dessen Sache von einem weltlichen Richter vorgezogen wird, soll solches dem Bischöfe und Consistorium kund gethan werden, welche alsdann einen Bevollmächtigten verordnen sollen, der bey der Untersuchung der Sache vor dem weltlichen Foro gegenwärtig sey, und bey dem

Proceß in dieser Sache die Erinnerungen mache, welche von des Consistorii wegen könnten nöthig gefunden werden, und nachmals dem Bischof und Consistorio von des Schuldigen Verhalten Nachricht gebe. Stellet sich der Gewaltmächtige nicht ein, wenn die Communication ihm zu rechter Zeit geschehen ist, so soll die Sache gleichwohl abgeurthelt werden. Studenten, Gymnastasten und Schüler sollen ihrem ordentlichen, bis jetzt gebräuchlichen Gericht bey den Akademien, Gymnasten und Schulen unterworfen seyn, und nicht ohne Grund davon abgezogen werden.

§. 25.

Bischöfe, Superintendenten und die gemeine Priesterschaft, als ein besonderer Stand des Reichs, werden in ihren gewöhnlichen Sizen bey allen solennen Versammlungen und Zusammenkünften bestätigt, wie sie solche zu der Zeit der letztverstorbenen Könige gehabt, und hat niemand Macht, ihnen darinn einiges praejudicium zuzufügen.

§. 26.

Der Priesterschaft wird zugesichert, daß wenn ihre Edhne sich der Ehre und Tugend befeißigen und tüchtig werden, einige Aemter zu bekleiden, alle und jede derselben Beförderung zu hoffen und zu genießten haben sollen, je nachdem sie durch gute Verwendung ihrer Zeit in löblichen Studien und Exercitien sich dazu geschickt gemacht, nach dem §. 40. der Regierungsform.

§. 27.

Se. Königl. Majestät will die Priesterschaft bey Schwedens Gesetz und Recht und allem diesem Vorbenannten erhalten, befiehlt auch allen Behörden, von Sr. Königl. Majestät wegen über alles dieses die Hand zu halten, und nicht zu gestatten, daß den Bischöfen und der Priesterschaft insgemein oder insonderheit hiewider einiger Verfang, Herabwürdigung, Gewalt oder Unrecht in ihren Nemptern, Häusern, Gütern und Einkünften geschehe: indem alles was diese Privilegien enthalten, als ein Gesetz angesehen werden soll, wornach in allen Fällen geurthelt und vollzogen werden soll: wie sie auch sonst auf alle billige Weise denselben allen gebührenden Beystand, wann es nöthig ist, und sie darum ersuchet werden, leisten sollen. Insondere sollen alle, sowohl höhere als niedere Stands-Personen auf der Bischöfe, Superintendenten und Pröbste Visitationen in den Gemeinden sich einfunden, mit ihrem Ansehn ihre Nempter unterstützen, ihnen zu ihrem löblichen Vorhaben die Hand reichen, und ihnen zu rechtmäßiger Vollziehung dessen, was abgehandelt wird, verhelfen.

§. 28.

Dagegen soll nun auch die gesamte Priesterschaft schuldig seyn, sich die Wohlfahrt der christlichen Gemeinde treulich angelegen seyn zu lassen, und ihre Nempter mit christlichem Eifer führen, das ihrige dazu beitragen, Sünden vorzubeugen, ihr Bestreben seyn lassen, daß es

in allen Sachen ordentlich und schicklich zugehe: selbst einen gottgefälligen, nüchternen und bescheidenen Lebenswandel führen; sich der Ruhe und Eintracht bestreuen; selbst andern im Lebenswandel und Gelehrsamkeit mit gutem Exempel vorgehn, und Sr. Königl. Majestät und der Schwedischen Krone alle Treue und Redlichkeit beweisen, ingleichen bey ihren Zuhörern allem Mißverstande, Unruhe und verkehrten Meinungen vorzubeugen suchen, so daß alles zur Ehre des Namens Gottes, zur Erbauung der Gemeinde und zu einem ruhigen Zustande im Reiche gereichen möge, welches Sr. Königl. Majestät mit aller Gnade gegen sie samt und sonders jederzeit erkennen will.

No. 6.

Er. Königl. Majestät im Allgemeinen
ausgefertigte Gnädige Versicherung für
die Bürgerschaft und Städte des Reichs,
vom 26. Februar 1789.

in dem Buche...
No. 2.

Er. Königl. Majestät im Allgemeinen
ausgezeichnete Gnädige Berücksichtigung für
die Biederkeit und Ehrlichkeit der
vom 20. Februar 1789.

...

Zu desto mehrerer Belebung und Beförderung des Handels, der Schiffahrt und des Verkehrs will Se. Königl. Majestät hiedurch ebenfalls in Gnaden festsetzen und erklären: daß das sogenannte Product-Placat jederzeit in seiner Kraft bleiben und zur Nachachtung dienen soll, wenn das Reich nicht mit Krieg beunruhiget ist, oder nicht andere besondere Gründe Veranlassung zu dessen Suspension geben, in welchem Fall es gleichwohl, sobald solche Ursachen aufhören, in seiner vollen Kraft hergestellt werden soll; daß aller solcher Handel, Gewerbe, Kunst oder Verkehr, welches vorhin gekannt gewesen, betrieben, und im allgemeinen betrieben werden könnte, künftig nicht soll einem oder einigen besondern In- oder Ausländern überlassen oder durch exclusive Privilegia, Monopolia oder Verpachtungen ertheilet werden, deren Unbilligkeit in ihrem Grund und deren Schädlichkeit in ihrer Wirkung Se. Königl. Majestät auch in Absicht auf allen dergleichen Handel und Verkehr in Der Gnädiger Resolution auf der Reichsstände Beschwerden vom 20. Nov. 1786 eingeräumt. Daß über die Beobachtung derjenigen Verfassungen ernsthaft die Hand gehalten werden soll, welche befehlen, daß alle Kronbedürfnisse sollen durch öffentliche Auction aufgekauft werden, ausgenommen bey entstehendem Krieg und wenn Zeit, Zufälle und Umstände dieses nicht zulassen, oder kein annehmlicher Bot gethan wird: daß niemandem bürgerlichen Handel und Verkehr zu treiben erlaubt werden

den

den soll, wenn er nicht das Bürgerrecht darauf gewonnen und der Krone und der Stadt die Abgaben dafür bezahlet; jedoch mit Vorbehalt alles der Ritterschaft und dem Adel, auch Standes-Personen zustehenden Rechtes.

§. 3.

Ebenfalls will Se. Königl. Majestät in Gnaden der gesamten Bürgerschaft und den Städten des Reichs noch weiter versichert haben, daß sie ihr Recht, Bürgermeister vorzuschlagen und Rathmänner zu wählen, geringere Bediente anzunehmen, durch ihre eigene Mitglieder besetzt zu werden (taxeras) und die besondern Klassen der Städte zu verwalten, alles, wie es bis jetzt gewöhnlich gewesen, doch so daß sie hinreichend seyen und zu den allgemeinen und nöthigen Bedürfnissen verschlagen, ungeschmälert beybehalten sollen.

§. 4.

Die den Städten geschenkte, verliehene und unter dem Namen der Stadt-Ländereyen begriffene Aecker sollen ungeschmälert bey den Städten beybehalten werden und verbleiben, und ihre Natur nicht verändern, in wessen Hände sie auch kommen mögen.

Der handelnden Bürgerschaft und Handwerkern im
 allgemeinen, wird auch hiedurch gnädigst zugesichert, daß
 wenn es zu irgend einer Zeit sich zutragen sollte, daß
 mehrere Kaufleute oder mehrere Handwerker zu Gewin-
 nung des Bürger- und Meißterrechts sich anmeldeten,
 als billig in Hinsicht auf die Belegenheit des Orts, die
 Volksmenge, Nahrungszweige und herumliegende Ge-
 gend, wahrscheinlich daselbst ihre Auskunft und Fortkom-
 men haben könnten, auf der Societät, oder des Amts,
 der Stadt Aeltesten, oder des Magistrats desfalls gege-
 benes Zeugniß gehöriges und billiges Absehn genommen
 werden soll; gleichwie auch Se. Königl. Majestät durch
 Dero heute ausgefertigte Gnädige Resolution dem Schaz-
 den und Nachtheil, welcher den Handwerkern durch die
 sogenannten Pfärscher, Schutzverwandten (Förswarskarlar)
 und andere unbehörige Leute zugefüget wird, vorzubeu-
 gen suchen und so verordnen will, daß die Freyheit,
 welche dem geworbenen Soldaten zur Treibung des von
 ihm erlernten Handwerks vergönnet ist, besser zu ih-
 rem Zweck geleitet und den Handwerkern nicht zur Un-
 gelegenheit dienen möge.

S. 6.

Bey der Wahl der Reichstagsmänner, woran, wie
 an der Wahl der Bürgermeister, Rathmänner und Stadt-

Secretäre bloß rechte Bürger, aber nicht Contingent-
 Bürger, welche zu einem andern Stand gehören,
 Theil nehmen mögen, soll die Bürgerschaft eine unun-
 schränkte Wahl-Freyheit haben, und will Se. Königl.
 Majestät keinen andern für einen Reichstagsmann einer
 Stadt anerkennen, als den, welcher durch die mehresten
 Stimmen der Bürgerschaft vor dem Magistrat dazu er-
 wählet und bevollmächtigt worden.

S. 7.

Sowohl alles dieses, als auch jede andre Gerechtsame
 und Vortheile, welche von eben derselben allgemeinen Be-
 schaffenheit als diese sind und welche jede Stadt insbe-
 sondere in Kraft von Regierungsgesetzen, Privilegien und
 Resolutionen inne haben mag, will Se. Königl. Majestät
 in Gnaden ihnen allen insgemein, und jedem insbeson-
 dere zugesagt, und unter Sanction der Privilegien hie-
 durch bestätigt haben.

S. 8.

Betreffend übrigens des Bürgerstandes von wegen
 der Städte und Bürgerschaft gethane Ansuchen, we-
 gen des jetzt freygelassenen Getraide-Handels, Kron-
 Fischereyen-Pachtung u. a. m., so will Se. Königl. Ma-
 jestät solchem allen, da es in Ansehung der Zeit, des Orts

und eintretender Umstände mehreren Veränderungen unterworfen ist, durch besondere Resolutionen nach eingeholten näheren Erkundigungen, abhelfen, und sich darunter die Gerechtfame, Aufnahme und Beförderung des Handels, der Manufacturen und Handwerke zu Herzen gehen lassen.

Stockholms Schloß, den 23. Februar 1789.

G U S T A F.

(L. S.)

No. 7.

Er. Königl. Majestät Versicherung und
Bestätigung der Freyheiten und Gerech-
tame des Schwedischen und Finnischen
Bauerstandes, vom 4. April 1789.

Die vorstehende Darstellung der Veränderungen im
Jahre 1878, durch welche die Einkommen nach einer
neuen Art der Berechnung, nämlich nach der neuen
Methode der Einkommensteuer, sich verhalten, ist
in der Tabelle auf Seite 17 dargestellt.

Nr. 7.

Die Einkommensteuer ist die Besteuerung der
Einkünfte der natürlichen Personen und
der Körperschaften und Gemeinden.
Die Einkünfte sind die Erträge aus
Grundbesitz, Kapitalvermögen, Gewerbe,
Handel, Industrie, Kunst, Wissenschaft,
Beruf, Pacht, Leih, Zinsen, Dividenden,
Einkünfte aus dem Vermögen der
Körperschaften und Gemeinden.

Die Einkünfte sind in drei Klassen eingetheilt:
I. Einkünfte aus dem Vermögen der natürlichen
Personen.
II. Einkünfte aus dem Vermögen der
Körperschaften und Gemeinden.
III. Einkünfte aus dem Vermögen der
Körperschaften und Gemeinden.

Se. Königl. Majestät versichern in Gnaden, daß niemand von der mit liegenden Gründen angefessenen Kron- und Kronschaz-Banerschaft verhaftet, weniger noch am Leibe und Leben geschadet werden soll, es sey denn, daß der Richter, oder sonst ein Beamter des Königs, aus gesetzlichen Gründen und Anleitungen nöthig erachtet, sich seiner Person zu versichern; doch mag der, welcher auf frischer That oder flüchtigem Fuß betroffen wird, ergriffen, und in Verwahr genommen werden.

S. 2.

Das Recht, welches dem Schazbauern an seinem Skatte-Hemman zusteht, wird in seiner Unverleßlichkeit stets ungekränkt erhalten, gleichwie auch das Dispositionsrecht darüber, so verwilligt, und versichert worden: und die auf den Hemman einmal gemachten, in gesetzlicher Ordnung bestimmten Schazauslagen und Zehenden-Anschläge (Skattläggningar och Liondesfättningar) sollen zu ewigen Zeiten Bestand haben, und niemals einige Aenderung oder Berrückung darin zugelassen werden.

Der Bauerstand macht künftig, wie bisher, bey allgemeinen Reichsversammlungen den Vierten Reichsstand aus, und seine Reichstagsmänner werden aus Bauern gewählt, die in dem District, (Häräd) welches den Reichstagsmann absendet, auf Kronhöfen angeessen sind, oder dort Kron-Steuer oder Fräse-Steuer-Hemman haben. Die Wahl geschieht nach dem Hufenanschlag und von den Bevollmächtigten der Kirchspiele vor dem Districtsrichter (Härädshöfding) wenn er unadeulich ist, aber in den Gerichtsgebieten, wo die Districtsrichter Edelleute sind, verordne das Hofgericht, auf erhaltene Rundschaft von Zusammenberufung des Reichstages und ohne besonderes Ansuchen, geschickte Unadeuliche zur Verrichtung der Wahlen; und der, welcher die Wahl gehalten, fertige dem, der die meisten Stimmen bekommen, sogleich die Vollmacht aus. Diese Vollmachten werden zu Anfange des Reichstags bey dem Reichszkanzler, oder wen der König verordnet, eingegeben, der sie untersucht: und soll niemanden, der mit ungetadelter gesetzlicher Vollmacht versehen ist, der Eintritt in den Stand verwehrt werden.

Der Districtsrichter oder ein anderer Beamter mögen sich, bey des Königs Ungnade und Verlust des Dienstes, nicht in die Wahlen des Reichstagsmannes mischen, oder die unbeschränkte Wahlfreyheit der Bauerschaft hindern.

Zum Secretär im Bauerstande bey den Reichstagen wollen Se. Königl. Majestät jederzeit einen geschickten Unadelichen verordnen.

S. 4.

Der Bauerschaft wird künftig auf gleiche Art, wie ihnen bisher bewilligt gewesen, erlaubt, ihre eigenen und ihrer Nachbarn Zuchtvieh und Producte im Reiche zu verführen und abzusetzen; bey der im Gesetz festgestellten Verantwortung aber mag kein Bauer anderen ihr junges Vieh oder Waaren abkaufen, um davon Niederlagen zu machen; die Fälle jedoch ausgenommen, wo solches durch besondere Verfassungen gestattet ist.

S. 5.

Alle Urbarmachungen von Morästen, Sümpfen und unlandigem Boden auf Feldern der Schatzhöfe werden zu ewigen Zeiten von aller Schatzauflage und Steuern jeder Art frey erkannt.

S. 6.

Kirchspiels-Handwerker an Schneidern, Schustern und Schmieden mag die Bauerschaft, so künftig, wie bisher, nach vorigen Verfassungen, zu ihrer Bedienung auf dem Lande beybehalten, und benutzen.

S. 7.

Jeder Bewirthschafter eines Hemman (Hemmansbrutere) mag zur Bestellung eines Hemman so viele Arbeiter

von eigenen Kindern und Diensthoten annehmen, und
gebrauchen, als er nöthig findet; nicht aber mag er
überflüssige hegen, die er nicht beschäftigen kann. Alle
gewaltsame Werbung wird, nach, wie vor, ernstlich ver-
boten. Doch mag sich niemand im Fall der Noth oder
in Kriegzeiten der Vertheidigung des Reiches entziehen,
wenn es erforderlich und dringend ist.

Se. Königl. Majestät verbleiben Ihren getreuen
Unterthanen vom Bauerstande im Schwedischen und
Gothischen Reiche, wie auch in Finnland mit aller
Königl. Gnade und Günst stets gewogen.

Stockholms = Schloß den 4. April, 1789.

G U S T A F.

(L. S.)

No. 8.

Ordnung, wie es bey der Reichsstände
Versammlungen und Zusammenkünften,
so auch bey der Stimmensammlung auf
den Reichstagen gehalten werden soll,
gemacht in Drebroy den 24. Januarii,
Anno 1617.

Zuerst wann der Reichstag begonnen werden soll, daß alsdann die Stände sich im Reichssaal versammeln, und dort dem Könige, den Erbfürsten, den Reichsräthen und so jedem Stande, nachher in jedem Stande jeder Person, ihr Sitz in solcher Maasse angeordnet werde: daß Sr. Königl. Majestät Königlicher Stuhl vorderst mitten im Reichssaal gesetzt werde, hernach Se. Fürstl. Gnaden, Herzog Carl Philipp, die rechte, und Se. Fürstl. Gnaden, Herzog Johann, die linke Seite Sr. Königl. Majestät einschließt. Darnächst längs den Wänden sitzen auf der rechten Seite die fünf hohen Reichsbeamten, der Drost, Marschall, Admiral, Kanzler und Schatzmeister; auf der linken Seite hienächst längs der Wand die andern von den Reichsräthen. Hienächst folgen auf gewissen verordneten Bänken, auf der rechten Seite die Ritterschaft und der Adel, bey welchen Se. Königl. Majestät die Ordnung zu halten erachten, daß die Grafen die vorderste Stelle haben, darnächst die Freyherrn, jeder nach dem, wie sie im Stande zugekommen sind, doch nicht mehrere als einer von jeder Familie, und der, welcher eine Graffschaft oder Freyherrnschaft von der Krone hat, womit er seinen Stand aufrecht halten kann, wosern er nicht im Rathe ist, in welchem Fall der älteste und geschickteste der Familie seine Stelle einnehmen kann. Darnächst sollen die ganze Ritterschaft und der Adel nach ihrem Alter sitzen, ohne Ansehen von welchem Stande und

Berufe sie seyn können. Auf der linken Seite im Reichs-
saal sitzen nächst den Reichsräthen die Bischöfe nebst
der Priesterschaft auf ihren Bänken. Der Adel folge
dem Kriegsbefehl nach, die Bürgerschaft folge der Prie-
sterschaft nach und der Bauerschaft werden mitten im
Saale und unterst die Sitze angeordnet. Wann nun
alle Stände versammelt sind und jeder seine Stelle ein-
genommen hat, dann sollen die Reichsräthe und der
Adel in der Ordnung, nach welcher sie sitzen, die un-
tersten zuvörderst, zu Sr. Königl. Majestät gehen und dann
Hochselben in den Saal begleiten, und je nachdem
sie zutreffen, jeder wieder auf seiner Stelle bleiben;
und nachher soll niemand erlaubt werden im Saal zu
seyn, anßer denen, die zum Reichstage gekommen sind,
so auch Jungen von Adel, die wegen ihrer Jugend
noch keine Sitze im Saale haben können, welchen er-
laubt werden mag, bey der Thüre an einem dazu bez-
timmten Platz sich aufzuhalten.

Sobald nun Sr. Königl. Majestät entweder selbst
oder durch einen andern, nachdem Hochselben es
gefällt, die Stände begrüßt und den Anfang und Ein-
gang zu dem Reichstage gemacht haben, da soll jeder
Erzbischof für sich Sr. Königl. Majestät entweder selbst
oder durch seine Deputirten antworten, so auch einer
von der Ritterschaft in ihrem und des Kriegsbefehls
Namen, so auch der Erzbischof oder ein anderer in sei-
nem, der Bürgerschaft und Bauerschaft Namen Sr.
Königl. Majestät einen unterthänigen Glückwunsch ab-
statten, und besonders zum Eingang des Reichstags;

und hierauf werden den Ständen die Punkte zur Berathschlagung überantwortet. Und Sr. Königl. Majestät werden wieder in Ihre Kammer begleitet, wie vorher gesagt ist.

Hierauf kommen die Stände wieder an derselben Stelle zusammen und nachher jeder Stand von da und in seine Kammer, zu berathschlagen und die Punkte zu überlegen und ihre Antwort und Bedenken schriftlich zu verfassen. Und sollen sie da zur Stelle bleiben jeder in seiner Kammer und was nicht an einem Tage geschehen kann, das mag dann an zwey, drey oder mehreren geschehen. Wo sie auch inmittlerzeit zusammen kommen wollen, das mag im Reichssaal selbst geschehen. Wann nun die Antworten fertig sind, sollen sie sich wieder versammeln auf dieselbe Weise, wie oben gesagt ist, und jeder nehme seine Sige ein; indem keiner sich erdreiste, ohne gefegliche Behinderung, entweder von allgemeinen Zusammentünften, oder von jedes Standes besondern Berathschlagungen fort zu bleiben. Und dann wollen Sr. Königl. Majestät wieder zu ihnen hinein hineinkommen, und da soll jeder Stand besonders durch seine Deputirten Sr. Königl. Majestät seine Antworten schriftlich überantworten und sie hernach mit Gründen, so sie dazu bewogen haben, erklären. Zuerst jeder Erbfürst entweder selbst oder durch seine Deputirte, welches von beiden ihnen nun am besten gefalle; darauf jeder Stand nach einander. Sind nun Sr. Königl. Majestät mit der Antwort zufrieden, (so ist es) wohl und gut: ist einiges Bedenken darin, so repliciren Höchstdie-

selben entweder mündlich oder schriftlich, nachdem der Sache Wichtigkeit es fordert. Wo auch einige Verschiedenheit zwischen den Resolutionen der Stände gefunden wird, da mag in Sr. Königl. Majestät Gegenwart jeder Stand durch einen der Seinigen seine Meinung vertheidigen und verfechten.

Auf daß, wann die Beweise und Argumente untersucht sind, man dann desto besser sie gegen einander halten kann, und sehen, welche von ihnen den besten Grund haben, so lange bis sie schicklich vereinigt werden können, zumal da Se. Königl. Majestät davon nimmt was das beste ist. Und meinen Se. Königl. Majestät, daß wo alle Propositionen, so lange der Reichstag währt, auf diese Weise geschehen, alle Deliberationen oder Berathschlagungen solchergestalt vorgenommen und alle Antworten gegeben werden, und der Reichstag diesergestalt beydes beendigt und begonnen wird, daß dann alle Dinge wichtiger und klarer zugehen werden und vieler bedenklichen Gefahr ausgewichen wird. Und auf daß alle Dinge desto geheimer und richtiger zugehen mögen, so wollen Se. Königl. Majestät der Bauerschaft eidgeschworne Schreiber zuordnen, die ihre Stimmen aufnehmen und ihre Antworten stellen. Da auch des Reichs geheime und wichtige Angelegenheiten nur zu oft in des Feindes Hände kommen, dadurch, daß ein jeder von Sr. Königl. Majestät Proposition Abschrift nimmt, darum, solchem zu entgehen, wollen Se. Königl. Majestät, daß die Stände die Propositionen nicht mit sich nehmen, sondern sie, jeder in seinem verordneten Zimmer, überlesen, berathschlagen und bedenken, und, wann sie aus einander gehen, sie dort lassen sollen, bis daß sie den Tag darauf wieder zusammen kommen. Und nachdem alles beschlossn ist, daß sie dann wieder in die Kanzley eingeliefert werden.

No. 9.

Ritterhaus = Ordnung, welche von dem Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAF ADOLPH, dem Zwenten und Großen, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Großfürsten in Finnland, Herzoge zu Esthland und Carelen, Herrn über Ingermannland ic., des Schwedischen Reiches Rath, Ritterschaft und Adel am 6ten Junius 1626. ertheilt, und von dem Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAF dem Dritten, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, den 3. November 1778 auf dem allgemeinen Reichstage, nebst den der Zeit beliebten Zusätzen, für ewige Zeiten bestätigt ist.

Wir **GUSTAF** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen
und Wenden König etc. etc. Erbe zu Norwegen, auch
Herzog zu Schleswig = Holstein, Stormarn und Dit-
marsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. thun
kund: Daß da durch Gottes wunderbare Vorsehung samt
der Reichsstände einhelliger Beystimmung und Vereini-
gung des Reichs uralte Gesetze, so wie sie vor dem Jahr
1680 gewesen, durch den 39. §. der Regierungsform vom
21sten Augusti 1772 wieder aufgelegt worden, welche die
Reichsstände für sich und ihre Nachkommen zu einem ewi-
gen und unerschütterlichen Grundgesetz angenommen und
bekräftigt, und König **GUSTAF ADOLPHS** Ritters-
haus-Ordnung vom 6ten Juny 1626 das einzige Grund-
gesetz gewesen, was für die Ritterschaft und den Adel
für ihre allgemeinen Versammlungen nunmehr noch da ist,
welches auch von der Königin **CHRISTINA** unter dem
7ten December 1644, so auch vom König **CARL**
GUSTAF unter dem 23sten December 1654, und end-
lich vom König **CARL** dem Elften unter dem 22sten
Martii 1673 bestätigt worden, und Wir Unsern treuen
Reichsrath, Ritterschaft und Adel bey der Ordnung ge-
nau in Acht nehmen und beybehalten wollen, welche der
Große **GUSTAF ADOLPH** ihnen gegeben, und nach
welcher sie in bald hundert Jahren ihre Zusammenkünfte
geführt haben; So haben wir nicht allein auf diese Rit-
terhaus = Ordnung in Unserm offnen Berufungs = Briefe

zu diesem nun bevorstehenden Reichstage Uns berufen, sondern Wir haben sie Uns vorlesen lassen und sie mit König GUSTAF ADOLPHS eigner Hand unterzeichnet und mit seinem Inseigel bekräftiget gefunden, ganz Wort von Wort wie folget:

Wir GUSTAF ADOLPH von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog in Esthland und Carelen, Herr über Ingermanland etc. thun kund: Das nachdem Unser geliebter Reichsrath, Ritterschaft und Adel Uns in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß sie sich vorgesezt haben, mit Unserer Gnädigen Erlaubniß in dieser Unserer Hauptstadt Stockholm ein Ritterhaus zu erbauen und aufzuführen, um dort ihre Privilegia zu verwahren, ihre Zusammenkünfte, Hochzeiten und andere Solemnitäten zu halten, so auch eine Schule oder Kollegium für ihre Jugend daselbst einzurichten, demüthiglich bittend, daß Wir ihnen solches erlauben und günstiglich privilegiren wollen: So sintemalen Wir aus sonderlicher Günst und Gnade, die Wir zu Unsern Unterthanen insgemein und vorzüglich zu dem adlichen Stande tragen, gerne ihr Emporkommen und Aufnahme sehen, auch dieses ihr Vorhaben und Begehren gut und billig zu seyn erachten — haben Wir dies gnädigst bewilligt und zu der Sache besserer Beförderung ihnen nachfolgende Privilegia, Freyheiten und Gerechtsame vergönnt und gegeben.

S. I.
Zuerst vergönnt und geben Wir Unserer Ritterschaft und Adel zum Ritterhausbau den unbebauten Platz, wor-

auf die neue Kirche aufzuführen beschlossen war, belegen zwischen der Swartemunte- und Präste-Gasse, enthaltend in der Länge 82 Ellen und in der Breite am Süder-Ende 82 Ellen und am Norder-Ende 82 Ellen nebst allen den gehauenen Steinen, welche da liegen und entweder im Fundament niedergelegt oder dazu bestimmt und noch vorhanden sind. Wir vergönnen auch dazu, daß sie sich alle die Häuser, welche zwischen vorbemelbetem Platz, sowohl der Swartemunte- und Präste-Gasse, als auch der deutschen Kirche im Wattubrincf stehen, ankaufen und sich frey anhandeln und sie alle in das Ritterhaus verbauen mögen.

§. 2.

Ferner vergönnen Wir ihnen auch hiemit besondere Freyheit und Exemption auf selbiges ihr Ritterhaus, gleich wie in locum publicum, und der da der Ritterschaft Condition begleitet, von allen Stadt-Lasten und Beschwerden, welcherley Namen sie haben können; Uns und der Krone vorbehaltend, daß nicht jemand, der vielleicht dazu kömmt, bürgerliche Nahrung zu gebrauchen, sich unter solchem Schein irgend eine Zoll- oder Accis-Freyheit zuwende.

§. 3.

Wir erlauben auch gnädigst, daß in selbigem Ritterhause nach der Gelegenheit allerhand Gassenbuden und Keller erbauet werden mögen, so hernach zum Unterhalt und zur Aufrechthaltung des Hauses verheuert und ausgemiethet werden können.

S. 4.
 In gleicher Maaße vergönnen und erlassen Wir alle die Landgüter, welche zu den allgemeinen Einrichtungen des vorberührten Ritterhauses und der Ritterschaft gegeben werden können, frey von Unserm und der Krone Rüstungsdienst.

S. 5.
 So haben Wir auch gnädigst bewilligt, daß alle die Bußen, welche bey der Ritterschaft für Vergehungen und Fehler in ihrem Rüstungsdienst und nach der Ordnung einkommen sollen, dem Ritterhause zu Gute eingetrieben und angewandt werden. Doch mit dem Vorbehalt, daß mit niemand, der von Unsern Musterherren und Commissarien schuldig erkannt ist, durch die Finger gesehen, sondern stricte verfahren werde, auf daß Wir und die Krone gegen dieses Unser günstiges Zugeständniß desto richtigern und bessern Rüstungsdienst haben mögen.

S. 6.
 Wir verordnen auch hiebey und erlauben gnädigst, daß die Ritterschaft bey den Reichstagen und Versammlungen auf dem Ritterhause zusammen kommen möge, dort die Angelegenheiten, welche proponirt werden, zu überlegen und zu deliberiren, so wie auch sonst daselbst, wie auf einer Börse, sich gewöhnlich zusammentreffen mögen, die da einige Zwiste untereinander haben, so nicht mit Proceß, sondern mit Vergleichung tractirt werden, oder die da sonst untereinander abzuhandeln haben.

S. 7.
 Und damit es bey ihren Versammlungen und Rathschlagungen ordentlich zugehen möge, so haben Wir

verordnet, daß die ganze Ritterschaft in Schweden und Finnland, sowohl alte als neue, angezeichnet, und nach ihren Familien und Geschlechtern distinguirte werden soll, Und haben Wir selbige in drey Ordnungen oder Classen abtheilen lassen. In der Ersten sollen alle diejenigen seyn, welche von Uns oder Unseren Vorfahren, den vormaligen Königen in Schweden, mit Ehren-Titeln und Vorrang in den Herrenstand erhoben sind, oder nach diesem dársten erhoben werden, nemlich alle Grafen und Freyherrn, welche ihre Sizze haben sollen, je nachdem sie dazu ernannt sind, oder nach diesem damit beehrt werden können; die Grafen zuerst und danáchst die Freyherrn. In der zweyten Ordnung oder Classe sollen alle diejenigen Familien eingeschrieben werden, welche beweisen können, daß jemand von ihren Eltern oder Vorfahren das Amt und die Würde eines Reichsraths hier im Reiche bekleidet hat, und sollen selbige über den Sizze unter sich loosen. In die dritte sollen alle andere Familien kommen, welche adelichen Standes sind, und soll es unter ihnen gleichermaßen wegen des Sizzes in den allgemeinen Zusammenkünften gehalten werden, bey den Alten nach der Ordnung, welche das Loos ihnen anweist, und bey den Neuern, nach derjenigen, in welcher sie von Uns oder den vorigen Königen geadelt sind.

S. 8.

Keiner soll Stimme haben unter der Ritterschaft, woferne er nicht in einer dieser drey Ordnungen eingeschrieben ist, und jeder hat Stimme in der Ordnung, wie er einmal eingeschrieben ist, bis er ordentlich zu einer andern transferirt wird; diesemnach, wann Wir oder

Unsere Nachkommen, Schwedens Könige, geruhen, irgends einen unadelichen Mann mit Adel und Schildzeichen zu privilegiren, da soll er sich auf dem Ritterhause angeben, am liebsten, wann Versammlungen gehalten werden, und dort immatriculiren lassen, indem er seinen Sitz und Stimme unterst in der dritten Ordnung nimmt. Wird auch einer von den Knappen zu Würden und in den Reichsrath aufgenommen, so soll er mit seinen Kindern und Nachkommen in die Ordnung der Ritter und ihres Gleichen transferirt werden und behält dort seinen Platz und Stimme unterst, nachdem er sich dort ordentlich hat einschreiben lassen. Wo auch einer aus der Classe der Ritter oder Knappen von Uns mit Grafen- und Freyherrn-Titel und Dignität erhoben würde, soll er auf dieselbe Weise in die erste Ordnung transferirt werden, und zwischen den Grafen oder Freyherrn, je nachdem es ihm deferirt wird, seine Stelle und Stimme unterst nehmen, und so seine Schwerdtmagen nach ihm.

S. 9. Welcher Edelmann, so von einem Schwedischen oder Finnischen Vater und Mutter, oder allein von einem Schwedischen und Finnischen Vater entsprossen ist, obgleich die Mutter eine fremde ist, er ist Schwedischer Edelmann und genießt Schwedisches Männerrecht und Privilegium, er mag nun innerhalb oder aufferhalb dem Reiche geboren seyn; aber kömmt irgend ein Fremder von Adel hier ein ins Reich und verheirathet sich adlich innerhalb dem Reiche, er mag wohl adliches Recht auf seinen Gütern genießen, aber keinen Sitz oder Stimme unter der Ritterschaft, wofern nicht, und ehe dann er von Uns oder Un-

sevem Nachkommen naturalisirt und nachher unter die Ritterschaft immatriculirt wird, und er empfangt allzeit in der Ordnung, in welche er eingeführt wird, den untersten Sitz und Stimme. Aber seine Kinder bedürfen nicht naturalisirt zu werden, sondern sind durch Geburtsrecht und nach altem Herkommen Schwedische von Adel und werden sogleich in die Ritterschaftsmatrikel eingeschrieben, und haben Sitz und Stimme unterst in ihrer Ordnung, der vom Grafen gebohren ist, bey den Grafen, und der vom Freyherrn gebohren ist, bey den Freyherrn, und so wird es in gleicher Maaße mit andern gehalten.

S. 10.
Kein anderer fremder Mann, von welchem Stande oder Nation er auch ist, so wie eben so wenig mit einer ausländischen Frau erzeugte Kinder genießen hier im Reiche Frälse und adliche Privilegien auf Gütern, viel weniger Sitz und Stimme unter der Ritterschaft, wofern er oder sie nicht insonderheit von Uns oder Unserm Nachkommen naturalisirt, oder, so weit die Güter anlangt, auf einem gewissen Gute privilegirt werden; in allen andern Fällen werde er respektirt, so wie er Mann und würdig dazu ist.

S. 11.
Trifft es sich, daß ein Edelmann, von welcher Ordnung er auch ist, sich eine öffentlich schlecht berücktigte oder sonst besteckte Frau nimmt, wiewohl sie auch von Adel wäre, und Kinder mit ihr zeugt; diese Kinder sollen ihren Sitz und Stimme in ihres Vaters Ordnung nicht behalten, sondern unterst hinter die ganze Ritterschaft versetzt werden und dort ihren Platz, aber keine Stimme

halten, bis daß irgend einer durch eine ausgezeichnete Tugend und Verdienst bey Uns oder Unfern Nachkommen selbst die Gunst gewinnen kann, daß er wieder restituirt und ihm eine besondere Stimme und suffragium gegeben wird.

§. 12.

Versezt ein Schwedischer Edelmann seinen Wohnsitz ausserhalb Reiches unter irgend einen Prinzen oder Staat, der dieses Reiches Freund ist, für irgend einen Vortheil oder Gelegenheit, die es für ihn hat, er und seine Kinder verlieren unter der Ritterschaft ihren Sitz und Stimme; und da sie von Uns und der Krone irgend ein Lehn haben, das falle ihren nächsten Erben, welche in dem Reiche bleiben, zu Handen, oder da keiner nach der Donation gefunden wird, dann falle es Uns und der Krone wieder heim. Aber seine Erbgüter und andere Erbgerechtigkeit mag er und seine Kinder unter Rüstungsdienst genießen, und so weit jeder sein Recht ordentlich und gesetzlich verfolgt und erhält; und so fern er sich in mittler Zeit nicht bey einem Feind und Unfreund dieses Reichs mit Dienst, Rath oder That anhängig macht. Da auch einem solchen oder seinem Sohn wieder in den Sinn käme, ins Reich zurück zu kommen, und sich Uns und der Krone von neuem zu verpflichten, da mag er seinen oder seines Vaters Sitz und Stimme wieder erlangen; aber artete einer so tief aus, daß er aus Haß oder Verachtung gegen sein Vaterland sich ausserhalb Reiches begäbe, dort seinen Wohnsitz oder Heymath aufschlüge, und seinen Kindern und Nachkommen

die Verachtung dieses Reiches öffentlich einpflanzte er soll gewarnt werden, und da er nach der Vermahnung nicht absteht, und sich wieder hieher begiebt, so soll er seine Stimme und seinen Sitz unter der Ritterschaft, so auch sein Lehn, da er eines von Uns und der Krone hat, unter die nächsten Erben im Reiche, oder, da sie nach der Donation nicht da sind, unter Uns und die Krone wieder verlohren haben, und er sey verpflichtet, bey seinem lebendigen Leibe seine Erbgüter zu verkaufen, oder da das nicht geschieht, weil er lebt, so fallen sie nach seinem Tode seinen nächsten Erben im Reiche zu, und er und seine Kinder werden im Reiche in aller Maasse für wildfremde Männer gehalten.

S. 13.

Wenn allgemeine Reichstage ausgeschrieben werden, soll die gesammte Ritterschaft in Schweden und Finnland, so viele von derselben zu dem gesetzlichen Alter gekommen sind, sich zur Stelle finden lassen, oder mittelst schriftlicher Urkunde und Vollmacht ihre gesetzliche Abhaltung fund thun; dergleichen sind, daß einer todtkrank, oder für Alter gebrechlich, oder im Dienste des Reiches, oder auch ausserhalb des Reiches verreiset ist.

S. 14.

Sobald sie zur Stelle gekommen sind, sollen sie sich auf dem Ritterhause versammeln, und jegliches Geschlecht oder Familie für sich in dieser Absicht einen von den Ihrigen zum Haupt der Familie wählen und constituiren, welcher dann den Sitz, die Stimme und das Recht seiner Familie einnimmt und bekleidet: Und wenn irgend eine Sa-

milie so schwach an Mannspersonen seyn sollte, daß keiner von demselben Wappen zu mündigen Jahren gekommen wäre, der diesen Sitz einnehmen könnte, so vertritt selbiges alsdann der Vormund oder Fürsprecher, dafern dieser nicht den Sitz seiner eigenen Familie bekleidet; bekleidet aber der Vormund seinen eigenen Sitz, und hat keinen nahen Verwandten dazu abzuordnen, so wird vom Landmarschall ein anderer von Adel anstatt seiner verordnet. Wäre auch Jemand mit des Reiches Dienst beschweret, so mag er an seiner Stelle einen andern mittelst seines offenen Briefes deputiren, und ihm dazu seinen Sitz und Stimme, nebst seinem Siegel anvertrauen.

S. 15.

Jede Familie, sie sey stark oder schwach an Manneszahl, habe nicht mehr als eine Stimme in ihrer Classe, und sey der eine so gültig, als der andre, was er immer oben oder unten stehe, und keiner sitze oder rede in der Versammlung ausser dem, der von den Seinigen zum Familienhaupt verordnet wird. Er genieße selbiges Recht, so lange der Reichstag oder die Versammlung währet, wofern er nicht wegen Krankheit oder anderer gesetzlicher Verhinderung sein Recht mit seiner Geschlechtsverwandten Einwilligung auf einen andern transferirt. Alle andere mögen auf dem Fußboden hinter ihrem Familiensitz und ihrem verordneten Haupte stehen, hören und schweigen zu dem, was entweder debattirt oder votirt wird.

S. 16.

Die Reichsräthe haben ihren Sitz vorderst im Ritterhause ihres Amtes und ihrer Würde wegen, da sie in

Unserm Namen etwas mit der Ritterschaft zu verhandelt hätten, aber keine Stimme. Nächst des Rath's Sitz hat der Herrenstand zur rechten Hand seine Sitze, zur linken die Ritter und deren Gleichen Stand, und so der Stand der Knappen seine Sitze an beyden Seiten.

S. 17.

Aber auf daß bey allen Deliberationen und Stimmen-sammlungen der Ritterschaft desto besserer Schick und Ordnung gehalten werden möge, so wollen Wir und Un-sre Nachkommen ihnen zu jedem Reichstag oder Versamm-lung einen Landmarschall constituiren, von Uns aus der Ritterschaft selbst genommen und gewählt, den Wir da-zu bequem zu seyn befinden, der Uns und dem Reiche samt der Ritterschaft wohl will.

S. 18.

Der Landmarschall soll Macht haben, die Ritterschaft zusammen zu rufen, zu proponiren, und zu repetiren, was von Uns oder in Unserm Namen entweder den Ständen in-gemein oder auch der Ritterschaft allein vorgestellt wird, ihnen Zeiten und Stunden zum Debattiren und zur Deliberation anzuordnen; die Debatten und die Reden zu moderiren, indem er einem jeden vorschreibt, wie weit zu gehen ihm erlaubt ist; diejenigen zu züchtigen, welche sich ungebührlich verhalten; zu befehlen, die Stimmen und Vota aufzunehmen, sie zu collationiren, und durch den Secretarius sogleich die Resolution verfassen, und sie öffentlich ablesen zu lassen; für den Adel zu reden, und sei-ne Resolution und Nothdurft zu referiren. Was auch mit Unserem Zuständniß von der Ritterschaft geboten und be-schlossen wird, das soll der Landmarschall exequiren, und

keiner erdreisse sich, sich dagegen anzulehnen, bey Erle-
dung der Strafe, so beliebt wird: worin auch unsere
Statthalter in den Provinzen dem Landmarschall und der
Ritterschaft Hülfe und Hand leihen sollen.

§. 19.

Der Landmarschall soll jedem seinen Sitz im Ritter-
hause zuordnen, und da einer ihn übertritt, auf behörige
Weise ihn an seinen Ort verweisen, sehe auch zu, daß kei-
ner sich absentirt, oder wisse seine Verhinderung. Gleich-
wie auch keiner sich erdreissen soll, auszubleiben, wann er
vom Landmarschall berufen wird; sonst habe keiner Macht
die Ritterschaft zusammen zu rufen, ohne Unsre besondre
Erlaubniß und Befehl.

§. 20.

Bev der Umstimmung habe jede Familie, wie gesagt
ist, ihre Stimme in ihrer Klasse oder Ordnung, und jede
Klasse habe in der ganzen Ritterschaft eine Stimme oder
Votum, so daß die ganze Ritterschaft aus drey Stimmen
besteht, und es sey die eine Klasse so gültig, wie die ande-
re, es mögen nun viele oder wenige Familien darinn seyn.
In den Ordnungen oder Klassen soll die Stimmenmehrheit
beobachtet werden, und die Meynung gelten, welcher die
meisten Stimmen beyfallen. Nachher werden die Vota
aller drey Ordnungen collationirt, und die Meynung, wor-
auf zwey Vota fallen, soll gelten, und die dritte gehe
der zweyten zur Hand.

§. 21.

Die Stimmen unter den Familien in jeder Klasse oder
Ordnung soll derjenige in einem verdeckten Gefäße sam-

meln, der die erste Stelle hat und besitzt, und nachdem er sie aufgezählt hat, öffentlich sagen, wie viele Vota jeder Meynung zugefallen sind, und sie dem Landmarschall überantworten, welcher sie nachher collationirt, und einen allgemeinen Beschluß darauf verfassen und denselben ordentlich auflesen läßt.

S. 22.

Jede Familie soll sich ein Familiensiegel mit bloßem Wappen ohne Namen machen lassen, welches allein bey den Versiegelungen der allgemeinen Verhandlungen oder Reichstagsbeschlüsse gebraucht werden soll, und wird ihr Name dabey gesetzt mit desjenigen eigner Hand, der in seiner Person die Rechte und Stimme der Familie vertritt. Selbiges Siegel soll zu nichts andern gebraucht werden, und da jemand es misbrauchen wollte, nicht gelten oder jemand zum praesudicium gereichen. Das Siegel mag auch von den Männern desselben Geschlechts einem verantrauet werden, der ihnen gut scheint, und wann ein Reichstag oder Versammlung ausgeschrieben wird, so komme derselbe zur Stelle und überantwortete es wieder seinen sämtlichen Geschlechtsmännern, welche es wieder in ihrem Namen demjenigen anvertrauen, den sie zum Familienhaupt erwählen. Hat auch vorbemeldeter Mann gesetzliche Verhinderung, so sende er das Siegel mit seiner Vollmacht den andern Geschlechtsmännern zuhanden.

S. 23.

Keiner nehme eines andern Geschlecht, Namen oder Wappen an, es sey lebend oder ausgestorben, und kon-

fundire in solcher Maaße die Familien; sondern er behalte den Beynamen, den er zuerst angenommen hat.

§. 24.

Den Tag, da allgemeine Versammlung eintritt und solches kund gethan wird, es sey durch Trompeter oder andere Zeichen, da soll der Landmarschall samt allen konstituirten Familienhäuptern auf dem Ritterhause sich versammeln und dort in Ordnung stellen, je nachdem sie ihre Sitze und Stimmen haben, drey und drey in die Breite, und darauf in Procession aus dem Ritterhause auf das Schloß in unser Vorgemach marschieren; solchergestalt, daß der Landmarschall, einen Stab in seiner Hand habend, allein vorderst geht, ihm zunächst die vom Herrenstande nachfolgen, drey und drey, je nachdem sie ihre Sitze haben; nächst nach ihnen folgen die Ritter und Rittergleichen und so die Knappen, jeder nachdem ihm das Loos oder die Einschreibung seinen Platz in Ritterhause zuordnet. Und wann wir dann gerufen, in dem Reichssaal zur Stelle zu kommen, sollen sie sämtlich uns dahin auf folgende Art begleiten. Nämlich, daß Unser Marschall vorderst geht. Auf ihn folgen Unsere Hofdiener nebst allen denen von Adel, die nicht Sitz und Stimme haben, drey und drey. Darauf geht der Landmarschall allein, hierauf drey von den Knappen hinter ihm; danächst die Ritterschaft und ihres Gleichen, und so die Freyherren; darauf folgen die Grafen, welche Sitz haben: und zunächst vor Uns die Reichsräthe und alle diese, je nachdem sie Sitze haben, so daß der, so unterst sitzt, zu vorderst geht und zuerst seinen Sitz auf

auf dem Reichssaal einnimmt, der ihm zuvor von dem Landmarschall gewiesen ist, und so jeder nach einander. Unser Marschall bleibt mitten vor den Ständen, aber der Landmarschall nimmt seinen Platz mitten vor der Ritterschaft. Und auf dieselbe Weise begleiten sie Uns wieder aus dem Reichssaal. Aber da Wir Selbst nicht geruhen zu erscheinen, da mögen sie sogleich zum Reichssaal gehen und jeder seinen Sitz einnehmen und erwarten, was wir ihnen und andern Ständen durch die Reichsräthe zu proponiren haben oder mit ihnen tractiren lassen. Wenn auch die Versammlung auseinander geht, so soll die Ritterschaft in derselben Proceßion wieder vom Schlosse und ins Ritterhaus gehen und dort von dem Landmarschall Bescheid nehmen, welche Stunde sie sich zur Deliberation einstellen sollen.

S. 25.

So wie in Ansehung der Sitze und Züge gesagt ist, so geschieht und wird es mit der Unterschreibung und Versiegelung gehalten. Daß der Landmarschall die Beschlüsse versiegelt und unterschreibt und abschiedet, vorderst oder nächst den Reichsräthen; nachher die von der ersten Ordnung, danächst die von der andern und so die von der dritten; und jede Familie nachdem ihr Sitz und Stimme mit sich bringt. Und was solchergestalt abgehandelt und gethan worden, binde so Abwesende, als Gegenwärtige. Und da einer versäumt zur Stelle zu seyn und seine Gerechtsame zu gebrauchen, der sey nicht weniger gebunden, als andre, und habe nimmer Recht, irgend eine Abwesenheit vorzuschützen.

R

S. 26.

Und demnach wir der guten Ordnung wegen und alle Konfusion zu vermeiden, solchergestalt über die Ordnungen und Sitze der Ritterschaft auf Reichstagen und Versammlungen haben verordnen wollen; so sollen doch solche Ordnungen, Sitze oder Stimmen dem Dienste, Amt, Beruf oder Tugend von irgend jemand nicht zum Ein- drang gereichen, sondern er werde sonst respectirt, wie er Mann dazu ist, und seine Tugend, Eigenschaften und andere Ursachen einem jeden zulegen.

S. 27.

Wann der Reichstag geendigt und der Beschluß unterschrieben ist, so soll der Landmarschall, begleitet von zwey aus jeder Ordnung, nebst dem Sekretär der Ritterschaft in unsere Kanzley aufgehen und dort dem Reichskanzler den Beschluß unterschrieben und versiegelt überantworten, und nachher wieder ins Ritterhaus treten und in der ganzen Ritterschaft Gegenwart solenniter ab danken, indem er seinen Stab ablegt, und alle Akten, die passirt sind, reingeschrieben überantwortet: welche in der Ritterschaft Kanzley verwahrt und vom Landmarschall, wie auch einigen ihm in dieser Hinsicht von der Ritterschaft Zugeordneten niedergelegt werden.

Dieses haben Wir, wie vorgemeldet steht, Unsern geliebten Reichsräthen, Ritterschaft und Adel gnädigst verordnet, zugestanden und verliehen, und wollen, daß es inskünftige gehalten und nachgekommen werden soll.

Und zu desto mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und wisselichen Unser geheimes Siegel hier unten anhängen lassen.

Datum Stockholm den 6. Juny, das Jahr nach Christi Geburt am Eintausend Sechshundert Sechsz und Zwanzig.

Gustavus Adolphus.

Alle diese vorgeschriebenen Artikel, solchergestalt verfaßt und auf Pergament geschrieben, haben Wir mit des Großen Gustaf Adolfs Hand unterschrieben und mit Seinem Inseigel bekräftigt befunden; welche Wir auch jetzt für ein Fundamentalgesetz erkennen, zu der Ritterschaft und des Adels Richtschnur zu dienen. Aber da seit mehr als 60. Jahren diese Ordnung ausser Brauch gewesen; so haben Wir nöthig gefunden, mit Unseres getreuen Reichsraths und Ritterschaft und Adels Beystimmung folgende Artikel festzusetzen, zuzulegen und zuzugenehmigen; indem sie dieselbe Kraft und Wirkung haben sollen, als wären sie in der Ritterhaus = Ordnung selbst einbegriffen.

S. 1.

Da die Ritterschaft und der Adel jetzt für sich und seine Nachkommen auf immer den Aeltesten vom Ge-

schlecht oder das sogenannte Caput Familiae zum Repräsentanten des Geschlechts erwählt und bestimmt hat, um in der Folge allezeit auf den Reichstagen seinen Sitz für das Geschlecht zu nehmen, und für das Geschlecht zu stimmen: So soll nach diesem stets die Ordnung beobachtet werden, daß, wenn selbiger sich nicht bey dem Reichstage einfindet, dessen ältester Sohn, falls selbiger zu seinen gesesslichen Jahren gekommen, und für mündig erklärt ist, sodann den Sitz des Geschlechts einnimmt, oder, in dessen Abwesenheit, der Älteste von dem Geschlecht, welcher zur Stelle anwesend ist, auf gleiche Weise, als wegen des Erbrechts zum Reiche in der Erbvereinigung vom Jahre 1743 festgesetzt ist. Sollte aber keiner vom Geschlechte sich bey dem Reichstage einfinden können, so muß der Repräsentant des Geschlechts, nach Maassgabe des 13ten und 14ten Paragraphen der hier oben bestätigten Ritterhaus-Ordnung, vom ganzen Geschlecht gewählt werden, und selbiges dies durch ein Schreiben an die Vorsteher des Ritterhauses zu erkennen geben.

§. 2. Ist für die Zukunft zu beobachten, daß, wenn Jemand aus der dritten Classe von Uns oder Unsern Nachfolgern zum Commandeur des Schwerdt- oder Nordstern-Ordens geschlagen, und zu solcher Ehre erhoben wird, mit demselben und dessen ehelichen männlichen Nachkommen in gerade niedersteigender Linie des ehelichen also, als im siebenden Paragraphen wegen der Reichs-

räthe Kinder bereits festgesetzt ist, soll gehalten, und selbige sogleich in die zweyte Classe sollen versetzt werden.

S. 3.

Bei der Ernennung der Personen, die sowohl im Bancoauschuß, als den Ausschüssen sitzen sollen, die Wir oder Unsere Nachfolger von den Reichständen verlangen, dem §. 47. der Regierungsform vom 21. August 1772 gemäß, um über die Sachen zu überlegen, so geheim gehalten werden sollen, soll in Acht genommen werden, daß dazu aus jeder der drey Classen eine gleiche Anzahl Personen genommen wird und daß jede Classe besonders zusammentritt und mit Stimmzetteln eine gewisse Zahl Wahlmänner aus jeder Classe ernennt, die Ordnung beobachtend, auf jeden Zettel so viele Namen zu setzen, als von der Classe zu Wahlmännern gewählt werden sollen, nemlich Fünf aus der ersten Classe, Sieben aus der zweyten und Elf aus der dritten, welche besonders jede für ihre Classe zusammen treten, um aus der Classe die Mitglieder zu erwählen, die im Auschuß sitzen sollen.

S. 4.

Außer dem, was bereits durch den 20. §. der Ritterhausordnung über Botirungen bestimmt ist, sollen bei allen Botirungen, welche nicht die Wahl der Wahlmänner angehen, gedruckte Zettel mit Ja und Nein gebraucht und da zwey zusammen sitzen oder augenscheinlich gezeichnet sind, sie für ungültig angesehen werden.

§. 5. Bey allen Votirungen sollen zwey Aufrufe geschehen und soll deren Name, die bey dem ersten Aufruf nicht zur Stelle sind, von denen, welche am Tische sind, genau aufgezeichnet werden; und sollen die Nummern der Bank zuerst aufgerufen werden, da die, welche auf ihr sitzen, in die Schranken treten, und dem, der sich verspätet, wird nicht eher, als bey dem zweyten Aufruf, zu votiren erlaubt.

§. 6. Ist die Proposition vom Landmarschall gemacht und mit Ja und Nein beantwortet, auch die Votirung begehrt, so sollen die beyden ersten Classen in besonderen Zimmern zusammen treten und dort jede für sich votiren. Die dritte Classe votirt im großen Ritterhaussaale. Die, welche am Tische sitzen in jeder Classe, nehmen die Votirungs-Zettel entgegen und verwahren sie in einem Kästchen oder Säcklein, welches mit den Siegeln der beyden ersten anwesenden Mitglieder der Classe versiegelt wird, und da die Votirung in allen drey Classen geschlossen ist und die Zettel geöffnet werden sollen, so werden die Säcklein oder Kästchen zum Landmarschalls-Tisch gebracht, wo die Zettel geöffnet, gezählt und mit Listen verglichen werden, nemlich zuerst die Zettel der dritten Classe, dann der zweyten und endlich der ersten, und da die Pluralität in jeder Classe ausgezogen worden, wird der Votirungs-Beschluß von dem Landmarschall in Kraft des 20. §. der Ritterhausordnung kund gethan.

Es soll der 9. §. der Ritterhausordnung, der Fremde von Adel angeht, inskünftige nicht auf andere Weise verstanden werden, als daß die, so unter diesem §. begriffen sind, auf dem Ritterhause nicht introducirt oder immatriculirt werden können, ohne Unsern oder Unserer Nachfolger Schild- oder Naturalisations-Brief vorzuweisen.

Wir bestätigen und genehmigen für Uns und Unsere Nachfolger, der Schweden und Gothen Könige, alle diese vorgeschriebenen Artikel, indem Wir wollen, daß sie bey allen Versammlungen und Reichstagen beobachtet werden sollen, nicht nur als der Ritterschaft und dem Adel zum Vortheil, Ehre und Ansehen gereichend, sondern auch wegen der besonderen Verehrung, die Wir Selbst nebst der Ritterschaft und dem Adel dem Andenken des Großen Gustaf Adolfs schuldig sind; wünschend, daß sie unter dieser Ordnung Hut die Ehre und das Gedeihen beybehalten, so ihre Vorfäter unter der Gustavianischen Regierung, so ehrenvoll für sich und dem Reiche zu so großem Gewinn und Vortheil, erworben haben.

Dieses alles haben Wir aus voller Königlichcr Mündigkeit, freyem Willen und wohlbedachtem Rath, ungenöthigt und ungezwungen, beschloßen, bestätigt und gut geheissen, welches Wir in Kraft alles dieses für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger,

Schwedens Könige, bekräftigen, bestätigen und gut-
 heißen, und nicht zugestehen wollen, daß hiewieder
 etwas geschehe. Zu destomehrerer Gewisheit haben
 Wir dieses mit Eigner Hand unterschrieben und mit
 Unserm Königl. Sigill bekräftigen lassen.

So geschehen auf Unserm Schlosse in Stockholm
 den 2ten November, das Jahr Eintausend Siebenhun-
 dert Acht und Siebenzig.

G U S T A F.

Anhang.

1870

No. 10.

E x t r a c t
des Stockholmschen Reichstags-Schlusses
vom 26sten Januar 1779.

§. 5.

Da die Ritterschaft und der Adel seine alte Einrichtung wieder erlangt hat, und in Folge derselben Se. Königl. Majestät geruhet haben, denselben mit einem Landmarschall, der Sr. Königl. Majestät und dem Reiche seinen Eid geleistet hat, zu versehen: gleichermaßen auch Se. Königl. Majestät nach Maaßgabe der Ordnung, welche von dem Könige GUSTAF ADOLPH, glorwürdigsten Andenkens, und den Reichsständen zu Drebro den 24sten Januar 1617 festgesetzt worden, den Erzbischof von Upsala in Folge seines Amtes und nach abgestattetem Eide das Amt eines Sprechers im Priesterstande haben antreten lassen: So sind auch wir Deputirte der Bürger- und Bauerschaft des Reiches gleichen Anleitungen, für unser Theil Se. Königl. Majestät um Höchstdero gnädige Ernennung der Sprecher in unseren Ständen für jetzt und die Zukunft in Unterthänigkeit anzutreten, um so lieber gefolgt, als die veränderten Zeitumstände und die Nothwendigkeit mit vorbenannten Ständen einen gleichen Zutritt zu Sr. Königl. Majestät Throne zu haben, eine bestimmtere Einrichtung,

als das alte Herkommen an die Hand gab, zum Bedürfnis gemacht hat. Wir haben uns hiebey Sr. Königl. Majestät hohen Wohlgefallens zu erfreuen gehabt, indem Se. Königl. Majestät diese unsere auf Se. Majestät geschehene unterthänige Uebertragung mit gnädigem Beyfall entgegen genommen haben: und da demzufolge Se. Königl. Majestät nicht allein für diesen Reichstag unsere Stände mit Sprechern aus unserer eigenen Mitte, welche die Gnade genossen, ihren Eid vor Sr. Königl. Majestät Selbst abzuleisten, versehen, sondern uns auch eine gleiche gnädige Fürsorge und Begünstigung für Sie und die nachfolgenden Schwedischen Könige zugesagt haben; so haben wir geglaubt, solches auch hier mit unterthäniger Ehrerbietung und Ergebenheit erkennen zu müssen.

No. II.

Des Königl. Kanzelley = Collegii Bekanntmachung zur Berichtigung des Druckfehlers, der, in Rücksicht des Datum, in Sr. Königl. Majestät Offene Gnädige Versicherung und Bestätigung der Freyheiten und Gerechtsame des Schwedischen und Finnischen Bauerstandes eingestossen; gegeben Stockholm, den 16. Junii 1789.

Da unterm Abziehen Sr. Königl. Majestät Offenen Gnädigen Versicherung und Bestätigung der Freyheiten und Gerechtsame des Schwedischen und Finnischen Bauerstandes in der Druckerey, in Rücksicht des Datum, der Druckfehler eingestossen, daß Höchstberührte Offene Gnädige Versicherung und Bestätigung den Vierten April gegeben wäre, an Statt deren Datum eigentlich der 23. Februar jezigen Jahres ist, und seyn muß; so hat, auf gnädigsten Befehl, Sr. Königl. Majestät und des Reiches Kanzelley-Collegium solches zu gehöriger Berichtigung hiedurch allgemein bekannt machen sollen.

Erratum.

S. 109. Z. 4. lies, für vom 26. Februar, vom
23. Februar.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

